

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

61. Jahrgang

BERLIN, 8. OKTOBER 1938

Nr. 40 — 873

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Einzelfragen des Steuerrechts.

Zulässige Rückstellung für unaufschiebbare Erhaltungsarbeiten.

Grundsätzlich werden nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Rückstellungen für Reparaturarbeiten steuerlich nicht anerkannt; denn es kann dem Steuerpflichtigen nicht überlassen werden, zu welchem Zeitpunkt er eine Rückstellung für Reparaturarbeiten vornehmen will, da er dann seinen Gewinn nach steuerlichen Gesichtspunkten abgrenzen könnte. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme. So hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 16. April 1938 ausgesprochen, daß in Sonderfällen eine Rückstellung für unaufschiebbare umfangreiche Erhaltungsarbeiten zulässig ist, wenn mit der sofortigen Inangriffnahme der Arbeiten zu rechnen ist, und die Ausführung der Arbeiten nur kurze Zeit durch Projektionsarbeiten aufgehalten wird.

Schätzung der Betriebsausgaben.

Bei einem Steuerpflichtigen wurde anlässlich einer Betriebsprüfung festgestellt, daß sich unter den von ihm ausgewiesenen Betriebsausgaben eine große Anzahl Posten befindet, über die weder ordnungsmäßige Belege vorhanden waren noch ein einwandfreier Nachweis geführt werden konnte. Außerdem handelte es sich bei einer größeren Zahl von Buchungen um solche Posten, die nicht Betriebsausgaben, sondern Privatentnahmen darstellten. Im Hinblick hierauf hatte der Betriebsprüfer die Ordnungsmäßigkeit des Unterkontos verneint und einen Hundertsatz der als Handlungskosten gebuchten Beträge den Ausgaben für private Lebenshaltung zugeschlagen.

Bei der Beurteilung dieses Falles ging der Reichsfinanzhof (Urteil vom 27. April 1938 — VI 171/38) davon aus, daß das Geschäftskontenkonto wegen der zahlreichen fehlenden oder unzulänglichen Unterlagen nicht als ordnungsmäßig und beweiskräftig angesehen werden könne. Infolgedessen kann eine Schätzung derjenigen Ausgaben vorgenommen werden, die als private anzusehen sind. Dagegen dürfen in diese Schätzung gemäß dem vom Reichsfinanzhof schon wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß sich jede Schätzung nur in dem unbedingt erforderlichen Rahmen zu halten hat, nicht diejenigen Ausgaben einbezogen werden, die unstreitig Privatausgaben oder Betriebsausgaben darstellen. Vielmehr war eine Schätzung nur bei den Posten zulässig, die zum Teil Privatausgaben und zum Teil Betriebsausgaben darstellen.

Wenn jedoch die Anzahl der Ausgabeposten so umfangreich ist, daß den Steuerbehörden eine Nachprüfung jedes einzelnen Postens nicht zugemutet werden kann, so ist nach der Ausführung des Reichsfinanzhofs nichts dagegen einzuwenden, daß eine genaue Durchprüfung nur für einen bestimmten Zeitraum in jedem der strittigen Jahre erfolgt und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung für die einzelnen Jahre geschätzt wird.

Freie Schätzung des Gewinns nur ausnahmsweise zulässig.

Bei der Betriebsprüfung werden häufig Mängel der Buchführung in formeller und sachlicher Beziehung festgestellt, die das Finanzamt dazu bestimmen, die Buchführung zu verwerfen und eine Schätzung des Gewinns vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sind an die Verwerfung der Buchführung mit der Folge der Schätzung des Gewinns sehr strenge Anforderungen zu stellen. Das zeigt ein Urteil vom 26. Mai 1937 — VI A 348/37 —, dem folgender Tatbestand zugrunde liegt:

Einer offenen Handelsgesellschaft war eine Vertriebs-GmbH. als wirtschaftlich von ihr abhängiges Unternehmen angegliedert. Die G. m. b. H. hatte als Schadenszahlungen für zwei Einbrüche von der Versicherungsgesellschaft Be-

träge in Höhe von insgesamt 12 840 RM erhalten, aber nicht verbucht. Sie waren zum Teil an die Inhaber der oHG. persönlich gezahlt worden. Die oHG. hat diese Summen in ihren Büchern am Schluß des Jahres als von der Vertriebs-GmbH. erhaltenes Darlehen gebucht. Ferner waren im Tagebuch (Grundbuch) der oHG. bei der Ein- und Auszahlung von Darlehen nur in wenigen Fällen die Darlehensgeber genannt worden. Endlich wies die Buchführung der oHG. Unstimmigkeiten aus, die zwischen dem Geschäftsfreundekonto (Kontokorrentkonto) des Hauptbuchs und der Saldenliste laut Geschäftsfreundebuch bestanden.

Auf Grund dieser Feststellungen, die sich bei der Betriebsprüfung der oHG. ergaben, hat das Finanzamt die Buchführung der oHG. verworfen und eine freie (griffweise) Schätzung ihres Gewinns nach dem Umsatz vorgenommen. Der Reichsfinanzhof hat die vom Finanzamt gegebene Begründung nicht als ausreichend angesehen und die Sache an das Finanzgericht zur nochmaligen Entscheidung zurückverwiesen.

Wie es in den Urteilsgründen heißt, handelt es sich bei den Versicherungsleistungen um buchungspflichtige Vorgänge der G. m. b. H. und nicht der oHG. Es könnten wohl aus der mangelhaften Verbuchung bei der G. m. b. H. Rückschlüsse auf die Buchführung der oHG. gezogen werden, die aber *allein* noch nicht zu einer Verwerfung der gesamten Buchführung bei der oHG. führen dürften. Soweit es sich um die Darlehen handle, könne der Steuerpflichtige wohl ohne Schwierigkeiten die Mängel der Buchführung durch Angabe der Darlehensgeber nachträglich beseitigen.

Von Bedeutung seien dagegen die Unstimmigkeiten zwischen dem Bestand des Geschäftsfreundekontos und der Saldenliste. Die oHG. behaupte allerdings, daß die Unterschiede im Verhältnis zu den Verkehrszahlen dieser beiden Geschäftsbücher nur unerheblich seien; sie habe seinerzeit lediglich deshalb von einer Aufklärung des Unterschiedsbetrages bei den Jahresabschlußarbeiten abgesehen, weil die hiermit verbundene Arbeit in keinem Verhältnis zu dem Erfolg gestanden hätte. Nach Ansicht der oHG. könnten die Unstimmigkeiten nur auf Fehler bei den Uebertragungen vom Geschäftsfreundekonto auf die einzelnen Konten im Geschäftsfreundebuch zurückzuführen sein. Sie seien — zudem auch ohne weiteres ersichtlich — über ein Interimskonto verbucht worden.

Erfahrungsgemäß seien Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenstellung nach der Saldenliste und dem Geschäftsfreundekonto bei Buchführungen, die sich nicht des Durchschreibeverfahrens bedienen, häufig. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung müßten diese Unstimmigkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der gesamten Buchführung und des Abschlusses betrachtet bedeutungslos sind — d. h. der Aufwand der Aufklärung in keinem Verhältnis zur Arbeit steht —, bereinigt werden. Die Entscheidung (beachtliche oder unbeachtliche Unstimmigkeiten) sei eine Frage der Würdigung des Tatbestandes.

Beim Vorliegen *wesentlicher* ungeklärter Unterschiede komme es darauf an, ob der Fehler in der Führung des Geschäftsfreundekontos oder des Geschäftsfreundebuchs liege. Da das Geschäftsfreundekonto des Hauptbuchs einen Teil des in sich geschlossenen Kontensystems der doppelten Buchführung darstelle, müßten sich Fehler hierin auf die gesamte Kontenführung auswirken und könnten deshalb die Beweiskraft der gesamten Buchführung, insbesondere der Erfolgsrechnung, in Frage stellen. Dagegen beschränkten sich Fehler im Geschäftsfreundebuch allein auf die Saldenliste (Teil der Inventur). Bei fehlerfreier Führung des Geschäftsfreundekontos, aber fehlerhafter Führung des Geschäftsfreundebuchs werde eine Verwerfung der gesamten Buchführung und freie Schätzung im allgemeinen nicht in Frage kommen,

sondern lediglich ergänzende Schätzung, die vor allem für das Delkredere von Bedeutung sein könne. Ergebe sich jedoch, daß die Unstimmigkeiten auf Fehlern in den Grundbüchern und dem Hauptbuch beruhen, so sei es eine Frage der Würdigung des Tatbestandes, ob die Buchführung noch als verwendbar für ergänzende Schätzung angesehen werden könne. Für diese Feststellungen könne neben den übrigen Mitteln der Gegenkontrolle der innere und äußere Betriebsvergleich (z. B. Rohgewinn-, Reingewinnzahlen) von großem Wert sein.

Keine Nachholung unterlassener Abschreibungen.

In der Praxis kommt es häufig vor, daß bei der Aufstellung von Handelsbilanzen die Höhe der Absetzungen für Abnutzung bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach dem Ergebnis des betreffenden Wirtschaftsjahrs bemessen werden, d. h. in guten Jahren hohe Absetzungen für Abnutzung, in Verlustjahren dagegen geringe oder keine Abschreibungen vorgenommen werden. In späteren Gewinnjahren wird dann versucht, die unterlassenen oder zu geringen Abschreibungen nachzuholen. Daß dies im allgemeinen unzulässig ist, zeigt ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 9. März 1937 — I A 307/36 —, dem folgender Tatbestand zugrunde lag:

Eine Firma ist für die Steuerabschnitte 1929 bis 1933 nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen worden, da sie keine steuerpflichtigen Gewinne hatte. Für das Wirtschaftsjahr 1934 erklärte sie einen Gewinn. In der miteingereichten Steuerbilanz hat sie auf die Betriebsgebäude außer den regelmäßigen Absetzungen eine Sonderabschreibung in Höhe von rund 10 000 RM vorgenommen, um eine Angleichung an die Handelsbilanz herbeizuführen. Das Finanzamt hat aus der Notwendigkeit dieser erhöhten Abschreibung gefolgert, daß in den Vorjahren zu niedrige Absetzungen vorgenommen worden seien. Es hat angenommen, daß die normalen Absetzungen jährlich mit 5000 RM, für die Jahre 1929 bis 1933 insgesamt daher mit 25 000 RM, anzusetzen gewesen seien. Da die Firma in diesen Jahren im ganzen nur rund 16 000 RM abgesetzt habe, seien somit 9000 RM zu wenig in Abzug gebracht worden. Um diesen Betrag sei daher der Ansatz der Betriebsgebäude in der Anfangsbilanz 1934 herabzusetzen und der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1934 zu erhöhen. Der Einwand der Firma, sie habe sich weder für berechtigt noch verpflichtet gehalten, in den genannten Jahren Absetzungen von jährlich 5000 RM zu machen, da ihr Betrieb seit Ende 1930 bis Anfang 1934 stillgelegen habe, wurde vom Reichsfinanzhof als nicht stichhaltig zurückgewiesen. Zu der Frage der Nachholung unterlassener Abschreibungen hat der Reichsfinanzhof folgendes ausgeführt:

Das Finanzamt habe zutreffend die Auffassung vertreten, daß es steuerlich nicht zulässig ist, Absetzungen für Abnutzung in Verlustjahren zu unterlassen, um sie in späteren Jahren in einer den Gewinn mindernden Weise nachzuholen. Ein zur Buchprüfung nach dem Handelsgesetzbuch verpflichteter Kaufmann müsse an abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens in der Handelsbilanz und damit auch in der Steuerbilanz *ohne Rücksicht auf einen etwaigen höheren gemeinen Wert* Absetzungen für Abnutzung vornehmen. Unterläßt er das, so verstoße er gegen zwingendes Handelsrecht und die Handelsbilanz sei für steuerliche Zwecke zu berichtigen. Im vorliegenden Fall sei zum mindesten die handelsrechtliche Schlußbilanz 1929 unrichtig gewesen, da Absetzungen überhaupt nicht vorgenommen worden sind. Ob die in den übrigen Jahren erfolgten Absetzungen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und mit den steuerlichen Vorschriften in Einklang stehen, hänge davon ab, ob die Absetzungen in ausreichender Höhe bemessen sind. Ob das zutrefte, sei Tatfrage. Die Firma habe die Absetzungen verschieden hoch bemessen, so daß nicht zu erkennen ist, von welcher Lebensdauer der Betriebsgegenstände sie ausgegangen ist. Das Finanzamt halte die vorgenommenen Absetzungen für zu gering. Ist seine Meinung zutreffend, dann wären auch die Schlußbilanzen 1930 bis 1932 unrichtig. *Unrichtige Bilanzen seien richtigzustellen, so lange sich die Fehler in den früheren Bilanzen steuerlich noch nicht ausgewirkt haben.* Das sei hier der Fall, da die Firma für die Jahre 1929 bis 1933 zu Steuern nicht herangezogen wurde.

Die Rechtslage wäre anders zu beurteilen, wenn die Schlußbilanz 1933 einer Veranlagung zugrunde gelegen hätte, die zu einer Steuer geführt hätte. Denn dann hätten sich

die unrichtigen Bilanzen steuerlich ausgewirkt und das für das Wirtschaftsjahr 1933 festgestellte Endvermögen müßte grundsätzlich als Anfangsvermögen für die Besteuerung des Jahres 1933 erscheinen. So liege der Fall aber nicht. Es habe sich zwar für 1930 unter Zugrundelegung der von der Firma vorgelegten Bilanzen ein Gewinn ergeben, ein steuerbarer Gewinn sei aber infolge des anzurechnenden Verlustvortrags nicht festgestellt worden. Die Firma sei daher auch für 1933 zur Körperschaftsteuer nicht herangezogen worden.

Die Sache sei nicht spruchreif. Sie gehe an das Finanzgericht zurück, das festzustellen haben werde, welche Absetzungen für Abnutzung die Firma in den Wirtschaftsjahren 1929 bis 1933 hätte vornehmen müssen. Dabei werde das Finanzgericht davon auszugehen haben, daß die Absetzungen für Abnutzung in einer gewissen Gleichmäßigkeit vorzunehmen sind, jedenfalls ein willkürliches Hin- und Herschwenken nicht zulässig ist.

Abschreibung auf Schachtelbeteiligungen ist zulässig.

Auf Grund des sogenannten „Schachtelprivilegs“ bleiben für den Fall, daß eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit Beginn des Wirtschaftsjahrs an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile für die Körperschaftsteuer außer Betracht. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 13 KörpStG., wonach in den Fällen, in denen das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig ist, Ausgaben nur insoweit abgezogen werden dürfen, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, erschien es bisher zweifelhaft, ob eine Abschreibung auf Schachtelbeteiligungen wegen Wertminderung zulässig ist. Der Reichsfinanzhof hat in einem neuen Urteil vom 14. Dezember 1937 — I 250/37 — diese Frage ausdrücklich bejaht.

Wie in dem Urteil ausgeführt wird, ist § 13 KörpStG. auf den Fall der Schachtelvergünstigung überhaupt nicht anwendbar, denn auf Grund des § 9 KörpStG. sind nicht etwa die *Einkünfte* aus Schachtelbeteiligungen, sondern nur die auf solche Beteiligungen entfallenden Gewinnanteile, also die *Erträge* der Schachtelbeteiligungen, von der Steuer befreit. Daß die Beteiligungen selbst bei dem steuerlichen Vermögensvergleich außer Ansatz zu lassen seien, ist nicht bestimmt. Die notwendige Folge ist, daß Minderungen des Wertes von Schachtelbeteiligungen sich in dem Ergebnis des Vermögensvergleichs auswirken müssen. Aus dem gleichen Grunde führen auch Erhöhungen des Wertes von Schachtelbeteiligungen, wenn sie bilanzmäßig berücksichtigt sind, zu einer Vermehrung des steuerpflichtigen Gewinns im Rahmen des § 6 EinkStG., der die Bewertung regelt. Aus der notwendigen, weil nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Einbeziehung der Schachtelbeteiligungen in den steuerlichen Vermögensvergleich ergibt sich des weiteren, daß Gewinne aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen steuerpflichtig sind, und daß andererseits hierbei entstehende Buchverluste den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Man kann daher nicht die eine Folge (die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen und die Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten) als zulässig anerkennen, die andere aber (die Steuerpflicht von Werterhöhungen und die Abzugsfähigkeit von Abschreibungen wegen Wertminderung) als unzulässig erklären. Wortlaut und Sinn der Gesetzesvorschriften zwingen also zu dem Schluß, *die Abschreibung einer Schachtelbeteiligung auf den geringeren Teilwert, wenn sie in der Handelsbilanz mit ausreichendem Grund vorgenommen worden ist, auch bei der steuerlichen Einkommensermittlung berücksichtigt werden muß.*

Durch diese Entscheidung des Reichsfinanzhofs gewinnt die Frage besondere Bedeutung, inwieweit ein in früheren Jahren versäumter Abschreibungsbedarf durch verstärkte Absetzung in späteren Jahren nachgeholt werden darf. Da nach der steuerlichen Rechtsprechung eine Nachholung versäumter Abschreibungen grundsätzlich unzulässig ist, wird der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen müssen, daß seine Schachtelbeteiligung während einer Bilanzperiode tatsächlich in der angegebenen Höhe entwertet worden ist.

Wann sind Vereine zur Förderung der naturgemäßen Hellweise gemeinnützig?

In einem Urteil vom 23. Oktober 1937 — VI a 13/36 S., das in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“

ausführlich besprochen wird, hat der Reichsfinanzhof zu der Frage Stellung genommen, inwieweit Vereine zur Förderung der naturgemäßen Heil- und Lebensweise als ausschließlich gemeinnützig anerkannt werden können. Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist, daß der Verein dem Besten der Allgemeinheit nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach der heutigen Volksanschauung. Nun kann, wie der Reichsfinanzhof ausführt, nicht zweifelhaft sein, daß die Ueberzeugung von der Heilwirkung der Naturkräfte und von den gesundheitlichen Vorteilen einer den natürlichen Bedingungen entsprechenden Lebensweise heute im Volk festen Fuß gefaßt hat und als herrschende Volksanschauung angesehen werden kann. Das bedeutet aber nicht, daß das Volk in der Einhaltung einer naturbedingten Lebensweise und der Anwendung der natürlichen Heilweise allein oder auch nur in der Hauptsache das Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit erblickt. Kein verständiger Volksgenosse wird sich — zum mindesten nicht nach Aufklärung durch eine berufene wissenschaftliche Stelle — der Auffassung verschließen, daß die nutzbringende Auswirkung der natürlichen Lebens- und Heilweise begrenzt ist, und daß eine Ueberschreitung dieser Grenzen unter Zurückstellung *wirksamerer Heilformen* nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden bringen kann. Die Grenze mag, auf längere Zeit gesehen, flüchtig und von dem jeweiligen Stand der ärztlichen Wissenschaft abhängig sein. Maßgebend für die Bildung der Volksanschauung kann aber nur die wissenschaftliche Erkenntnis sein, die jeweils als die herrschende gilt.

Im vorliegenden Fall war zu entscheiden, ob sich der beschwerdeführende Verein in den Jahren 1930 bis 1931 bei seiner Werbung für die natürliche Heil- und Lebensweise in den Grenzen gehalten hat, die der Anwendung dieser Maßnahmen nach der heutigen Volksanschauung und damit auch dem Stand der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnis gezogen sind. Nach dem Gutachten des Reichsgesundheitsamts,

dem sich das Reichsministerium des Innern angeschlossen hat, ist dies nicht der Fall gewesen. Dieses Gutachten führt aus, es sei damals keine Sicherheit dafür gegeben gewesen, daß sich der Beschwerdeführer von Heilpraktiken fernhielt, die die Volksgesundheit gefährdeten. Manche Behandlungsformen der Tuberkulose und des Krebses würden an Stelle einer anderen wirksameren durchgeführt und seien deshalb bedenklich. Chirurgische Eingriffe würden stärker eingeschränkt, als es in manchen Fällen mit den Interessen des Kranken vereinbar sei. Auch gegen jene Heil- und Schutzverfahren, die namentlich auf den Arbeiten von Jenner, Pasteur, Koch und Behring beruhten, würden Bedenken vorgebracht, die in solcher Schwere wissenschaftlich nicht vertretbar seien. Wenn diese Auffassungen zum Allgemeingut werden sollten, müßten ernste Sorgen um den Bestand des Seuchenschutzes entstehen. Ebenso geht die kritische Stellungnahme gegen die pharmazeutische Industrie über jedes gerechte Maß weit hinaus.

Auf Grund dieses Gutachtens hat der Reichsfinanzhof die Tätigkeit des Vereins während der Jahre 1930 bis 1931 nicht als gemeinnützig anerkannt. An dieser Beurteilung konnten auch die gegenteiligen Gutachten nichts ändern, die der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit und eines seiner Mitglieder persönlich sowie der Reichsärztführer erstattet haben. Diese Gutachten betonen nur, daß die Arbeit des beschwerdeführenden Vereins durch Dienststellen der Partei und des Staates überwacht und daß dadurch eine Betätigung zum Wohle des Volksganzen verbürgt werde. Diese Ueberwachung gilt aber nur für die Zeit nach der Machtergreifung. Hier sind aber die Verhältnisse der Jahre 1930/31 zu beurteilen. Damals hatte der Verein ungehindert durch staatliche Ueberwachung Ziele verfolgt, die sich nicht vorbehaltlos im Sinne des Gemeinwohls ausgewirkt haben. Für diese Zeit konnte daher keine Steuerfreiheit zugestanden werden. (6565)

Wirtschaftslenkung in der Türkei.

Die Türkei macht gegenwärtig einen tiefen Wandlungsprozeß durch, der das Gesicht des Landes von Grund auf verändern wird. Die heutige Türkei umfaßt mit etwa 18 Mill. Einwohnern ein Gebiet von 763 000 qkm, das also fast anderthalb so groß ist wie das heutige Deutschland; ihre fruchtbaren Täler liefern seit Jahrzehnten der Weltwirtschaft Tabak, Feigen und Nüsse, ihre extensiv bewirtschafteten Hochflächen Wolle und ihr hochentwickeltes Gewerbe wertvolle Teppiche. Die Industrie spielte jedoch bis zum Ende des Krieges im Wirtschaftsleben des Landes eine nur untergeordnete Rolle. Seit einigen Jahren arbeitet indessen die Regierung energisch am Aufbau einer Industrie, an einer erhöhten Ausnutzung der Bodenschätze und an einer großzügigen Ausgestaltung des gesamten Verkehrswesens. Die von Kemal Atatürk verfolgte neue Wirtschaftspolitik bezweckt nach türkischen Angaben nicht, aus dem bisherigen Agrar- und Rohstoffland ein Ausfuhrland industrieller Fertigwaren zu machen. Die Industrialisierung soll vielmehr im Sinne der Regierung die Türkei mit Hilfe ihres Rohstoffbesitzes befähigen, sich möglichst weitgehend selbst zu versorgen und dadurch zu einer Hebung der heimischen Kaufkraft beizutragen. Auf diesem Wege hofft man, den Inlandsabsatz der Landwirtschaft zu steigern und diese gleichzeitig für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse leistungsfähiger zu machen. Vorwärtsgetrieben wurde die Industrialisierung in erster Linie durch die Weltwirtschaftskrise. Als die türkischen Ausfuhrwaren immer weniger und weniger Abnehmer fanden, tat die Türkei, was viele andere Agrar- und Rohstoffländer auch in der gleichen Art versucht haben: sie errichtete Fabriken, um ihre eigenen Rohstoffe selbst in Fertigwaren des eigenen Bedarfs umzuwandeln. Sie tat es schneller, planmäßiger und erfolgreicher als irgendein anderes Agrarland. Die

Voraussetzungen für die Entwicklung waren günstig, da Rohstoffe aller Art im Lande selbst vorhanden sind.

Die Umwandlung der Türkei von einem reinen Agrar- und Rohstoffland in einen bedeutenden Industriestaat hat bisher zwei Etappen durchlaufen. Die erste stellt eine Periode dar, in der durch umfangreiche Förderungsmaßnahmen private Unternehmer zur Erreichung des größtmöglichen Produktionsmaximums angespornt wurden. Das Industrieförderungsgesetz vom Jahre 1927 mit den zahlreichen Erleichterungen, die es mit sich brachte, war nur darauf abgestellt, eine günstige Atmosphäre für die freie Entwicklung einer nationalen Industrie zu schaffen. Während der zweiten Periode dagegen besteht das Hauptmerkmal in der direkten Intervention des Staates. Die Regierung begann zuerst damit, nach einem besonderen Plan Schlüsselindustrien zu schaffen und zu organisieren, was bisher infolge des Mangels entsprechender Finanzkräfte unmöglich war. Seit dieser Zeit führt der Staat nicht nur die Wirtschaft, sondern erwirtschaftet fast ausschließlich selbst. Durch die seiner Kontrolle unterliegenden Institute, wie Sümer Bank (Industriebank), Eti Bank (Bergbaubank), Emlak Bank (Immobilienbank), Fischereibank, staatliche Schiffahrtsgesellschaft usw., beeinflusst er maßgeblich den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes.

Zur Durchführung ihres Industrialisierungsprogramms stellte die türkische Regierung zwei Fünfjahrespläne auf. Der erste Plan trat im Mai 1934 in Kraft. Er umfaßte als wichtigsten Punkt die Errichtung einer Textilindustrie für die Verarbeitung von Seide, Wolle, Baumwolle und Jute. Ferner umfaßt der Plan die Gründung einer einheimischen, mit inländischem Kapital arbeitenden und nicht mehr an fremde Konzessionäre vergebenen Bergbauindustrie für die Gewinnung von Kohle, Koks, Schwefel,

Eisen, Kupfer und anderen Metallen; drittens eine Celluloseindustrie zwecks Herstellung von Papier und Kunstseide; viertens eine Glasindustrie für die Herstellung von Glas- und Töpferwaren und schließlich sogar eine bescheidene chemische Industrie. In finanzieller Hinsicht sah dieser Plan Aufwendungen in Höhe von rund 44 Mill. £T. vor, doch ist diese Summe im Laufe der Jahre durch einige zusätzliche Nachforderungen noch erhöht worden. Heute, kurz vor Beendigung des ersten Planjahr fünfths, kann abschließend gesagt werden, daß dieses umfangreiche Programm schneller und gründlicher als man erwartet hatte, ausgeführt werden konnte.

Mit der praktischen Durchführung des industriellen Fünfjahresplanes wurde die Sümer-Bank betraut, die zunächst an die Verwirklichung des Textilindustrieprogrammes heranging. Das erste Ziel war die Schaffung einer Baumwollindustrie, da in der türkischen Einfuhr von jeher Baumwollwaren an oberster Stelle standen. Es sollten eine bereits bestehende Baumwollspinnerei und -weberei ausgebaut und vier große Baumwollkombinate neu errichtet werden. Hiervon sind drei neue Betriebe bereits in voller Erzeugung begriffen, und zwar die Kombinate in Kayseri im Anti-Tauros-Gebiet, Eregli bei Konya in der Landschaft Lykaonien und Nazili im Hinterland von Izmir. Die Fabrik in Kayseri mit ihren 33 000 Spindeln und 1080 Webstühlen besitzt eine Jahresleistung von 5000 t Baumwollstoffen. Beschäftigt werden gegenwärtig 3000 Arbeiter. Die Fabrik in Eregli, die im Frühjahr 1937 in Betrieb genommen wurde, arbeitet mit 15 200 Spindeln und 300 Webstühlen und beschäftigt etwa 700 Arbeiter. Verarbeitet werden jährlich 1500 t Baumwolle. Das Werk in Nazili ist erst kürzlich fertiggestellt worden und verfügt über 29 500 Spindeln und 768 Webstühle. Beschäftigt werden 2400 Arbeiter, die in zwei Tagesschichten 2000 t Baumwolle im Jahre verarbeiten und rund 20 Mill. Meter Baumwollstoffe herstellen können. Ein viertes Werk befindet sich in Malatya südwestlich vom Goldschiksee in Bau, das 430 Webstühle mit 10 000 Spindeln erhalten und jährlich 650 t Baumwollgarn und 792 t Stoffe herstellen wird. Diese Fabrik wird mit 750 Arbeitern 1400 t Rohbaumwolle im Jahr verarbeiten. Entsprechend dem Plan ist ferner die Weberei und Spinnerei in Istanbul-Bakirköy, die schon seit längerer Zeit besteht, im Jahre 1934 mit neuen und erweiterten Anlagen ausgestattet worden. Ihre Spindelzahl wurde von 3000 auf 10 000 erhöht, so daß jetzt jährlich 1000 t Baumwollgarne und 5 Mill. Meter Baumwollstoffe erzeugt werden können. Der zweite industrielle Fünfjahresplan, der schon in Kürze in Kraft treten wird, sieht die Errichtung eines weiteren Baumwollkombinats vor, so daß nach dessen Fertigstellung der Bedarf an Baumwollwaren in der etwa 85% im Lande gedeckt werden wird.

Als Rohstoff für die türkische Textilindustrie wird in der Hauptsache einheimische Baumwolle verwendet. In den Jahren 1933 bis 1935 wurden in der Türkei jährlich im Durchschnitt 34 000 t Baumwolle gewonnen; die diesjährige Ernte wird voraussichtlich rund 40 000 t ergeben. Nach einer türkischen Schätzung wird die Baumwollindustrie im laufenden Jahr in der Lage sein, 24 000 t einheimische Baumwolle selbst zu verbrauchen. Da die türkische Baumwolle verhältnismäßig kurzfasrig ist und sich zur Herstellung feiner Garne nicht eignet, werden neuerdings Versuche zur Züchtung langfaseriger Sorten unternommen.

Gleichzeitig mit dem Ausbau der türkischen Baumwollindustrie hat sich auch die Wollindustrie entwickelt. Seit 1934 befindet sich eine Kammgarnspinnerei in Bursa südlich vom Marmarameer im Bau, die mit 23 130 Spindeln instande sein wird, jährlich 1000 t Kammgarn herzustellen, was dem heutigen Bedarf der einheimischen Wollindustrie an feinen Kammgarnen entspricht. Die Schaffung dieses Betriebes gab den Anstoß zur Züchtung von Merinoschafen in der Gegend von Bursa, um der Fabrik den erforderlichen Wollbedarf zu sichern.

Hand in Hand mit dem Ausbau der Baumwoll- und Wollindustrie ging die Schaffung einer Cellulose-, Papier- und Kunstseideindustrie. Die Voraussetzungen für

die Entwicklung dieses Industriezweiges sind außerordentlich günstig, da rund 11% der gesamten Fläche der Türkei mit Wald bestanden sind, Holz also in genügenden Mengen zur Verfügung steht. Zu dieser Gruppe gehört zunächst die Papier- und Kartonfabrik in Izmit (Marmaragebiet), die Ende 1936 offiziell eröffnet wurde und 1937 10 204 t Papier und Karton herstellte. Das Leistungsvermögen wird auf 15 000 t erhöht werden; eine zweite Papierfabrik mit gleicher Leistung in Izmit steht vor der Fertigstellung, so daß schon im kommenden Jahre der gesamte türkische Bedarf an Papier und Pappe aus der einheimischen Erzeugung wird gedeckt werden können. Die zur Papierherstellung notwendige Cellulose muß bis jetzt noch aus dem Ausland eingeführt werden; eine große Cellulosefabrik befindet sich jedoch seit etwa zwei Jahren gleichfalls in Izmit im Bau, die nach Fertigstellung 18 000 t Zellstoff liefern wird bei einem Verbrauch von 37 500 t Holz und 7500 t Stroh. Diese Fabrik wird nicht nur die Papierindustrie, sondern auch die Kunstseidefabriken beliefern. Die erste türkische Kunstseidefabrik ist Anfang Februar d. J. in Gemlik am Marmarameer in Betrieb genommen worden. Die Jahresleistung von 300 t entspricht ungefähr dem derzeitigen Inlandsbedarf.

Unter den weiteren Industriezweigen ist die Zuckerindustrie zu nennen. Da Zucker immer noch ein bedeutender Einfuhrartikel ist, soll die Zuckergewinnung laufend gesteigert werden. Es bestehen bereits vier staatliche Zuckerfabriken, die über das ganze Land verteilt sind, und zwar in Alpullu (Thrazien), Eskischehir südöstlich vom Marmarameer, Uschak (Grenze zwischen Mittel- und Westanatolien) und Tuhral (Mittelanatolien). Diese hatten im vergangenen Jahr zusammen eine Erzeugung von 51 500 t aufzuweisen. Da der Jahresverbrauch sich um 65 000 t bewegt, wird eine weitere Fabrik in Ostanatolien gebaut werden.

Von Bedeutung ist auch die Zementindustrie. Fünf Werke lieferten im abgelaufenen Jahr 229 000 t (1936 192 000 t) bei einer gleichzeitigen Einfuhr von 49 000 (7000) t. In Siwas (Ostanatolien) wird seit einigen Monaten eine staatliche Zementfabrik gebaut, die jährlich 70 000 t Zement zu liefern imstande sein wird. Die Zementfabriken befinden sich vorwiegend in privaten Händen. Die Regierung steht jedoch im Begriff, die ganze Zementindustrie, an der auch französisches und belgisches Kapital beteiligt ist, zu verstaatlichen.

Reichswirtschaftsminister Funk in Istanbul.

Nach einem mehrtägigen Aufenthalt in Jugoslawien hat Reichswirtschaftsminister Funk seine Studienreise durch den südöstlichen Wirtschaftsraum fortgesetzt und inzwischen Istanbul erreicht. In ähnlicher Weise wie zu Jugoslawien unterhält Deutschland auch zur Türkei sehr enge Wirtschaftsbeziehungen, entsprechend dem deutschen Grundsatz, die Beziehungen zwischen den einzelnen Nationalwirtschaften so auszugestalten, daß sie den Möglichkeiten und dauernden Bedürfnissen aller Partner gerecht werden. Wie der Minister bereits in Belgrad ausführte, bieten gerade die Länder des südöstlichen Wirtschaftsraumes infolge ihrer geographischen Lage und ihrer wirtschaftlichen Struktur alle Voraussetzungen für ein dauerndes und enges Zusammenarbeiten mit der deutschen Wirtschaft. Als Rohstoffland bilden sie mit Deutschland zusammen einen natürlichen Großwirtschaftsraum, dessen Krisenfestigkeit sich immer mehr stärken werde, je mehr sich seine Volkswirtschaften aufeinander einstellen. Von dem gesamten Wareneinfuhrbedarf der Türkei hat Deutschland im abgelaufenen Jahr 42% geliefert. Von der türkischen Warenausfuhr hat es 36% aufgenommen. Besonders lebhaft sind die deutschen Beziehungen zur türkischen Chemiewirtschaft. Mehr als die Hälfte aller eingeführten Chemierzeugnisse stammt aus Deutschland. (6577)

Mit der Entwicklung der verschiedenen Industriezweige ist naturgemäß auch der Bedarf an chemischen Erzeugnissen gestiegen. Deshalb nehmen die Pläne zur Schaffung einer eigenen chemischen Industrie schon im Rahmen des ersten Fünfjahresplanes eine beachtliche Rolle ein. Vor kurzem wurde in Izmit der Grundstein zu einer Fabrik für Aetznatron und Chlorprodukte gelegt, die insgesamt 1,2 Mill. £T. kosten und jährlich 2450 t Aetznatron sowie 2100 t Chlorprodukte herstellen wird. Als wichtigster Standort der chemischen Industrie ist das Gebiet um die Stadt Kutahya in Westanatolien auszuweisen, wo Kraftquellen reichlich vorhanden sind. In der Kutahyagegend befinden sich wertvolle Braunkohlenlager, deren Reserven gegen 400 Mill. t betragen sollen, außerdem in erreichbarer Nähe Kupfervorkommen; südöstlich von Kutahya liegen die Schwefelager von Ketschiburlu, wo die Sümer-Bank vor einiger Zeit mit einem Kapital von 300 000 £T. eine Schwefelbergwerk A.-G. gründete, die jährlich 4000 t reinen Schwefel herstellt. Unter den umfangreichen Bauvorhaben in der Kutahyagegend wird zuerst ein Kraftwerk für 50 000 kW zur Ausführung gelangen, das mit der dortigen Braunkohle gespeist werden wird. Der Strom wird als Grundlage für die in zweiter Ausbaufolge zu errichtende Chlor- und Aetznatronfabrik dienen, die eine Jahresleistung von 2290 t Aetznatron, 2000 t Chlor, 1000 t Salzsäure und 2700 t Chlorkalk haben wird. Gleichzeitig soll in Kutahya eine Düngemittelindustrie ins Leben gerufen werden. Die Verwendung von chemischen Düngemitteln ist in der Türkei noch außerordentlich gering. Der gesamte Bedarf wird, da eine einheimische Industrie nicht vorhanden ist, aus dem Ausland bezogen. Die Düngemittelfuhr hat sich im abgelaufenen Jahr zwar verdoppelt, da die Regierung bemüht ist, die landwirtschaftliche Bevölkerung durch aufklärende Propaganda zur Verwendung von chemischen Düngern anzuspornen; sie erreichte allerdings zusammen lediglich 6655 t gegen 2685 t 1936. Die Düngemittelpläne erstrecken sich ebenso auf die Erzeugung von Phosphor- wie Stickstoffdüngemitteln. Die Herstellung von Superphosphat wird vorerst in kleinerem Maßstabe aufgenommen und nach und nach erweitert werden; der Superphosphatfabrik wird eine Schwefelsäureanlage angegliedert werden, die jährlich 7300 t Schwefelsäure herstellen wird. Der Bau der Stickstofffabrik wird erst im Laufe des zweiten Planjahrfünfts in Angriff genommen werden können. Die Baukosten werden etwa 2,7 Mill. £T. betragen. Ueber den Umfang des Werks sind Einzelheiten noch nicht bekanntgeworden, es wird türkischerseits nur mitgeteilt, daß die Fabrik jährlich 15 000 t Kohle verbrauchen wird. Der soeben bekanntgewordene Industrieplan, der die Periode 1939—1942 umfaßt, also schon innerhalb von vier Jahren ausgeführt werden soll, widmet dem weiteren Ausbau der chemischen Industrie einen weiten Raum. An den neuen Plänen wird wieder der Bezirk um Kutahya großen Anteil haben. Im Mittelpunkt steht hier die Erzeugung von synthetischen Treibstoffen, die durch Hydrierung von Kutahyabraunkohlen versucht werden soll. Weiter sieht der zweite Plan die Errichtung von Gasanstalten und Erdölraffinerien vor sowie eine weitestgehende Elektrifizierung des Landes. Die im Lande vorhandenen Kupfer- und Chromerze sollen zur Herstellung von Kupfer- und Chromsalzen herangezogen werden; fertige Pläne liegen hierfür allerdings noch nicht vor. Ein Teil des in der Cellulosefabrik von Izmit hergestellten Zellstoffes wird in einer neu zu errichtenden Fabrik, deren Standort noch nicht bekanntgegeben wurde, zu Nitrocellulose verarbeitet werden; es ist geplant, in dieser Fabrik auch die Erzeugung anderer Sprengstoffe aufzunehmen. Auf Anordnung der Regierung soll auch eine Arzneimittelindustrie ins Leben gerufen werden. Nach einer kürzlich veröffentlichten amtlichen türkischen Mitteilung ist als erstes die Errichtung einer staatlichen Fabrik für pharmazeutische Spezialitäten in Ankara vorgesehen. Das Erzeugungsprogramm wird bereits vom Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitspflege ausgearbeitet. Um den Absatz der von dieser Fabrik erzeugten Artikel zu sichern, will man die türkischen Behörden auffordern, ihren Bedarf an Heilmitteln nach Möglichkeit nur hier zu decken. Wie es

heißt, wird diese Fabrik später auch für den Export arbeiten.

Neben den erwähnten Werken, die allein vom Staate errichtet worden sind oder noch errichtet werden, sind in der Türkei auch zahlreiche chemische Betriebe vorhanden, die sich in rein privaten Händen befinden und teilweise schon seit längerer Zeit bestehen. Es handelt sich hierbei aber hauptsächlich um Fabriken von kleineren und kleinsten Ausmaßen. Ihre Standorte liegen fast durchweg im westlichen Teil der Türkei, und zwar im Gebiet um Smyrna (Izmir) und im Marmaragebiet. Das Gebiet um Smyrna hat sich in der Nachkriegszeit zum Zentrum der türkischen Seifenherzeugung emporgeschwungen. Schon lange vor dem Kriege bestanden hier unzählige kleine Betriebe, die sich auf primitivste Weise mit der Gewinnung von Olivenöl befaßten. In der Nachkriegszeit sind aber einige dieser Betriebe zu modernen Fabriken umgestaltet worden, die die Olivenölgewinnung jetzt nach neuzeitlichen Methoden betreiben, d. h. durch Verwendung von Schwefelkohlenstoff und Trichloräthylen. Die meisten dieser Werke haben ihren Betrieben Seifenfabriken angegliedert, deren Erzeugung sich anfangs nur auf gewöhnliche Waschseifen beschränkte, neuerdings aber auch bessere Qualitäten von Toiletteseifen umfaßt. Die günstige Entwicklung hat verschiedene Firmen dazu veranlaßt, in ihr Erzeugungsprogramm noch verschiedene andere Körperpflegemittel aufzunehmen. Der einheimische Bedarf an Körperpflegemitteln, der allerdings verhältnismäßig niedrig ist, wird heute fast vollständig von der Izmirer Industrie gedeckt. Die Gesamteinfuhr an Körperpflegemitteln erreichte im Vorjahr nur noch einen Wert von 30 000 *M*. Seifen und Waschmittel wurden im vergangenen Jahr für 100 000 *M* eingeführt, doch ist damit zu rechnen, daß die Bezüge, die sich jetzt lediglich auf bessere Qualitäten und Spezialwaschmittel beschränken, in den nächsten Jahren noch weiter abnehmen werden. Eine der bedeutendsten Oel- und Seifenfabriken ist die Gesellschaft „Turyag“, die aus einer schon vor dem Kriege bestandenen kleinen Oelfabrik hervorgegangen ist. Die Firma wurde 1930 unter ausländischer Kapitalbeteiligung ausgebaut und 1932 von der englischen Gesellschaft „Eastern and Overseas Product, Ltd.“ übernommen. Das Fabrikgebäude sowie die umfangreichen Oel- und Seifendepots liegen in Turan, einem Vorort von Izmir. Das Betriebskapital beträgt 1,33 Mill. £T. Erzeugt werden jährlich u. a. 30 t Toiletteseifen, 600 t Wasch- und Industrieseifen, 1000 t raffiniertes Olivenöl, 2000 t verschiedene Saatöle und 2000 t Baumwollsaatöl, außerdem eine Menge von Haus- und Toiletteartikeln. Beschäftigt werden 250—300 Arbeiter. Die Gesellschaft besitzt auch eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff und Sauerstoff sowie ferner eine Sonderabteilung zur Erzeugung von Glycerin. Von Bedeutung ist auch die Firma „Mebati Yaalar Fabrikasi“, gleichfalls in Izmir, die erst 1936 gegründet wurde und jährlich 600—800 t an verschiedenen Oelen, wie Baumwollsaatöl und Sesamöl, herstellt und die Oelabfälle zu Waschseife verarbeitet. Die Herstellung besserer Toiletteseifen ist für später vorgesehen.

Von Bedeutung für den Bezirk um Izmir sind die zahlreichen Gerbereien. Es handelt sich fast ausschließlich um Kleinbetriebe von 2—10 Arbeitern, die in der Hauptsache Valoneaextrakt, in neuester Zeit aber in steigendem Maße auch Quebrachoextrakt verwenden.

Mannigfacher als in Izmir ist die chemische Industrie in dem Gebiet um das Marmarameer. Die schon bestehenden Fabriken liegen fast ausschließlich um Istanbul. Gut entwickelt ist dort die Gummwarenindustrie. Mit der Herstellung von Gummischuhen, Gummisohlen und -absätzen, Gummireifen und -schläuchen für Personen- und Lastkraftwagen usw. beschäftigen sich in Istanbul drei größere Fabriken, und zwar die „Gislaved, Ltd., Sirk“ mit 700 Arbeitern, die „Istanbul Lastik Fabrikasi Türk, Ltd., Sirk“ mit 300 Arbeitern und die „Michael Cikvasvili“ mit 350 Arbeitern. Außerdem bestehen noch einige mittelgroße Betriebe, wie die Firma „Istepan Yanef“ in Istanbul-Kurucesme mit 100 Mann Belegschaft, die Firma „Hasim Zorlu“ in Istanbul-Fatih mit 80 Arbeitern und die Firma „Emin“ in Istanbul-Edirnekapi-Rami mit 30 Arbeitern. Außerdem bestehen

noch zehn weitere kleinere Firmen mit insgesamt 90 Arbeitern, die verschiedene Spezialgummiartikel erzeugen. Alle Fabriken verbrauchen jährlich etwa 350 t Rohgummi und für 50 000 £T. Chemikalien. Das Erzeugungsvermögen für Gummischuhe beträgt 1,3 Mill. Paar.

Schuhcreme und Schuhlack werden in vier Fabriken hergestellt; von Bedeutung sind die Firmen Simon Kolman, Kundura Boya und Günesli ve Safak Boya Imalathanesi. Mit der Erzeugung von **Tinten** befassen sich fünf Fabriken, und zwar 1. Celik-Percin in Istanbul-Besiktas, 2. Simon Kolman in Istanbul, 3. Th. Stuyanides in Istanbul, 4. „Papagan“ Muhlis in Istanbul, 5. „Bozkurt“ Cemal Nevroglu in Istanbul. Herausgebracht werden nur geringwertige Sorten, während bessere Tinten nach wie vor aus dem Auslande bezogen werden. Einige dieser Firmen stellen auch **Leim** her. Für **Sauerstoff und Kohlensäure** bestehen zwei Fabriken, es sind dies die „Omniom“ Hamis Carbon ve Oksijen Fabrikasi in Istanbul-Balat und die Haydar Süleyman Zeki Oksijen Fabrikasi in Istanbul. Zwei weitere Sauerstoffabriken befinden sich in Sütlüce am Goldenen Horn und in Izmit, südöstlich von Istanbul. Die genannten Firmen haben nach jahrelangen Preisunterbietungen im vergangenen Jahr untereinander ein Preisabkommen für Sauerstoff getroffen. Die einzige **Bleistiftfabrik** in Istanbul wurde 1932 unter der Firma „Nurkalem, Ltd. Sti“ mit einem Kapital von 150 000 £T. gegründet.

Mobilisierung türkischer Bodenschätze.

Über die allgemeinen Industrialisierungspläne in der Türkei wird in dem vorstehenden Artikel ausführlich berichtet. Ergänzt werden muß dieser Bericht noch durch die neuerdings bekanntgewordenen Einzelheiten über die Erschließung von Rohstoffvorkommen^{*)}. Diese Erschließung von Bodenschätzen erstreckt sich auf das Gebiet von Kohle, Petroleum, Eisenerzen, Chromerzen, Kupfer und verschiedenen anderen Mineralien. Sie begann bereits mit dem ersten Fünfjahresplan und soll nach dem bereits im Entwurf vorliegenden zweiten Fünfjahresplan noch wesentlich intensiviert werden. Die Erschließung erfolgt unter staatlicher Kontrolle. Sie steht unter der Ueberwachung des staatlichen Instituts für Bergbauforschung und Planung, das sogenannte „M. T. A.“, welches unter Leitung von Rechid Ganchin steht.

Als wesentlichste Aufgabe wird die Förderung des Kohlebergbaues angesehen. Die bedeutsamsten Lagerstätten erstrecken sich entlang dem Schwarzen Meer auf ein 150 km langes Gebiet mit den beiden wichtigsten Städten Zonguldak und Ereğli. Dieses Vorkommen soll das reichste im nahen Osten sein.

Das M. T. A. schätzt die Reserven auf 1,5 bis 2 Milliarden t. Diese Schätzung liegt allerdings etwas höher als die inoffizielle. Die Kohle ist leicht abbaubar und liegt ideal für den Export über das Schwarze Meer. Tatsächlich konnten im vergangenen Jahr 600 000 t ausgeführt werden, und zwar im wesentlichsten nach Italien, Griechenland und Rumänien. 1936 wurde in Zonguldak mit einem Kostenaufwand von 1 Mill. \$ eine Halbkoksfabrik errichtet, welche heute schon den türkischen Bedarf an Koks deckt. Gestützt auf die Kohlevorkommen wird in Karabuk seit April 1937 mit einem Aufwand von 20 Mill. \$ ein Eisen- und Stahlwerk errichtet, das 1939 die Produktion aufnehmen soll. Dieses Werk wird von H. A. Brassert & Co. gebaut und soll späterhin den ganzen Eisenbedarf des Landes stellen, und zwar ist die voraussichtliche Erzeugung auf 200 000 t festgesetzt.

Neue Kohlevorkommen wurden vom M. T. A. bei Azavay und Kalafasil entdeckt. Außerdem wurden große Vorkommen von hochwertigem Lignit

Die bedeutendste der drei **Glucosefabriken** ist die Firma Debreli Hayrettin in Halis, die im Jahre 1934 mit einem Kapital von 150 000 £T. gegründet wurde. Die Firma Sagredo & Somologlu verfügt über ein Kapital von 100 000 £T. und die Firma A. Khidirian & Co. über 60 000 £T. Die Erzeugung dieser drei Firmen ist zur Zeit höher als die Nachfrage. Mit der Herstellung von **Seifen** befassen sich in Istanbul 12 größere und 15 kleinere Betriebe, die ein Erzeugungsvermögen von zusammen 5000 t Seife besitzen. **Kohlepapier und Schreibmaschinenbänder** stellt die Firma Muhittin Sart in Istanbul-Galata her, doch sind die herausgebrachten Artikel qualitativ nicht auf der Höhe. Abnehmer sind zu einem großen Teil die türkischen Behörden.

Außer den bereits erwähnten Erzeugnissen werden im Bezirk von Istanbul noch folgende Artikel hergestellt: Parfüms, Waschmittel usw. in sechs Fabriken, Zahnpasta, Kölnischwasser u. ähnl. Artikel in zahlreichen kleineren Ateliers, Siegelack in zwei Fabriken, Soda in drei Fabriken, Bohnerwachs in einer Fabrik, Handfeuerlöcher in vier Fabriken, Spiegelglas in sieben Fabriken und Arzneimittel in 12—15 Laboratorien. Die Entwicklung dieser Laboratorien, die zusammen mit 350 000 bis 400 000 £T. Kapital arbeiten, ist im Fortschritt begriffen. Den gesamten türkischen Bedarf an Watte deckt eine im Jahre 1931 errichtete Fabrik, die mit 100 000 £T. Kapital arbeitet. (6396)

bei Kutahya festgestellt. Die Verwertung dieses Lignitvorkommens dürfte für die Türkei insofern wichtig sein, als das Land im zweiten Fünfjahresplan auch eine beträchtliche Förderung der eigenen chemischen Industrie erstrebt. Der Lignit soll deshalb nicht nur zur Erzeugung von Elektrizität für die Südtürkei, sondern auch zur Erzeugung von Ammoniak und Methanol verwandt werden. Man erwägt in der Türkei auch, ob das Vorkommen nicht für die Gewinnung von Benzin im Hydrierverfahren herangezogen werden kann. Für 1937 wird die Lignitgewinnung mit ungefähr 100 000 t angegeben.

Bemerkenswert ist, daß die Türkei, obwohl **Petroleum** in reichen Mengen sowohl an ihrer Grenze gegenüber Iran als auch am benachbarten Rußland vorhanden ist, noch nicht über nennenswerte Erdölquellen verfügt. Das M. T. A. setzt jedoch die Bohrungen nach Erdöl intensiv fort. Im Jahre 1937 wurden 52 Bohrungen vorgenommen. Der Erfolg war gering, nur in der Nähe von Murefte bei den Dardanellen und in der Nähe von Adama an der syrischen Grenze wurden geringe Mengen von Erdöl festgestellt. Man hofft jedoch noch immer, auf beachtliche Erdölvorkommen zu stoßen, und zwar erwartet man besonders gute Resultate von den Versuchsbohrungen bei Martin am Tigris.

Die Reserven an **Eisenerzen** werden vom M. T. A. mit 15 Mill. t angegeben, wobei das Erz 65% Eisen enthalten soll. Außerdem soll aber auch die Türkei noch eine Reihe von weniger hochwertigen Eisenerzlagern besitzen.

Eines der wichtigsten Austauschgüter der Türkei sind ihre **Chromerze**. Sie steht praktisch mit 200 000 t an der Spitze aller Chromerz exportierenden Länder. Deutschland konnte mehr als die Hälfte seines Chromerzbedarfes in der Türkei decken. Obwohl die Türkei bereits seit langer Zeit Chromerze abbaut, so brachte doch erst die Entdeckung großer Vorkommen bei Ergani den großen Aufschwung der Produktion. Die Türkei konnte die Erzeugung des Jahres 1932 von 55 000 t auf annähernd 290 000 t 1937 steigern. Man nimmt an, daß die Chromerzwerke bei Ergani bald die bedeutendsten der ganzen Welt sein werden. Bedeut-

^{*)} Vgl. S. 476.

sam ist bei dem Vorkommen, daß die Erze außerordentlich hochwertig sind. Eine Analyse des nach Deutschland verschifften Chromerzes ergab einen Gehalt von 49,5% Cr₂O₃ und 13,67% FeO.

Zu den Feldern von Ergani kommen dann noch eine Reihe von anderen Vorkommen von Chromerzen, und zwar die alten Minen von Fethiye, wo in einigen Jahren 90 000 t Erz gewonnen wurden, und die Minen von Dagardi. Es soll aber außerdem noch eine Reihe von Gebieten, die noch nicht erschlossen sind, chromerzhaltig sein.

Der Türkei ist es gelungen, ihren Kupferbedarf aus eigener Quelle zu decken. Im vergangenen Jahr erst wurde eine neue Kupferschmelzanlage in Ergani errichtet. Deutschland hat die Anlagen geliefert. Die Schätzungen über die Kupfergewinnung in der Türkei für 1938 belaufen sich auf 8000 t. Es ist bekanntgeworden, daß der zweite Fünfjahresplan den Ausbau von weiteren drei Kupferschmelzanlagen vorsieht, die zusammen eine Kapazität von 20 000 t besitzen sollen. Sie sollen die Kupfererzvorkommen von Ergani verwerten.

Eine Reihe von anderen Mineralien soll ebenfalls durch das Mobilmachungsgesetz der Türkei erfaßt werden, darunter vor allem Magnesit, Zink, Mangan, Antimon usw. Erwähnt werden soll noch,

daß die Türkei praktisch schon heute das Monopol an Meerschaum besitzt. Die Korunderzeugung mit 12 000 t im Jahr ist außerordentlich beachtlich.

Die Finanzierung eines Unternehmens, welches die Gewinnung von Schwefel in Ketschiborlu vornimmt, ist von der Sümer-Bank übernommen. Ein Betrag von 250 000 \$ wurde für dieses Werk zur Verfügung gestellt. Wenn seine Kapazität ausgenutzt ist, soll es den ganzen Schwefelbedarf der Türkei decken. Die Schwefelreserven von Ketschiborlu werden mit 7 Mill. t angegeben mit einem Gehalt von 99,35%.

Diese Rohstoffmobilisierung führt nicht nur dazu, daß die Türkei in diesen wichtigen Rohstoffen vom Ausland unabhängig wird, sondern sie dient auch zu einer wesentlichen Ausfuhrsteigerung. Mit dem Jahre 1940 beginnend, sollen zwecks Rückzahlung der englischen Anleihe ausgeführt werden:

Chromerz	65 000 t
Kupfererz	15 000 „
Mangan, Molybdän und Antimon	100 000 Lst.
Silberblei, Zink, angereichert oder als Erz	150 000 „
Eisenerz	400 000 t
Steinkohle	400 000 „

Die Erze sollen entweder an England verkauft werden oder aber an Länder, die im freien Devisenverkehr stehen; der Ertrag wird dann dem englischen Schatzamt zur Verfügung stehen. (6222)

Die Chemieeinfuhr der Türkei.

Die Wirtschaftslage der Türkei, in der die Industrialisierung unvermindert fortschreitet, hat sich sowohl im vergangenen als auch bislang in diesem Jahr bei steigenden Binnenmarktumsätzen weiter günstig entwickelt. Nach wie vor ist der durch laufende Investitionen hervorgerufene Bedarf an Produktionsmitteln, insbesondere an Stahl und Eisen, Maschinen und Apparaten, die vom Auslande bezogen werden müssen, ziemlich erheblich. Dies zeigt sich in einer ständig wachsenden Zunahme der Einfuhr, die von 1933, in welchem Jahre sie bis auf 74,7 Mill. Ltqs. herabgesunken war, bis zum vergangenen Jahr wieder auf 114,4 Mill. Ltqs., d. h. um 53,6%, angestiegen ist. Die Aufwärtsentwicklung hat sich in verstärktem Maße in diesem Jahre fortgesetzt. In der ersten Hälfte 1938 erreichte die Einfuhr bereits 75,6 Mill. Ltqs. und war damit um rund 60% höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Aber auch im Absatz ihrer Erzeugnisse auf den Auslandsmärkten hat die Türkei recht beträchtliche Erfolge zu verzeichnen. Während 1934 der gesamte Ausfuhrwert erst 92,1 Mill. Ltqs. erreichte, konnte er bis 1937 bereits auf 138 Mill. Ltqs., d. h. um 49,7%, erhöht werden. Im 1. Halbjahr 1938 hat sich die Ausfuhr dagegen weniger günstig entwickelt. Mit 55,3 Mill. Ltqs. hielt sie sich zwar auf dem Stande der entsprechenden Vorjahrszeit, blieb aber wesentlich hinter der Einfuhrhöhe zurück, so daß die Handelsbilanz, die in den letzten Jahren stets mit einem Aktivsaldo abschloß, in diesem Jahre einen recht erheblichen Einfuhrüberschuß aufweist.

	Einfuhr		Ausfuhr		Saldo	
	Mill. Ltqs.	Mill. RM	Mill. Ltqs.	Mill. RM	Mill. Ltqs.	Mill. RM
1933	74,7	149,3	96,2	192,7	+ 21,5	+ 43,4
1934	86,8	172,4	92,1	183,7	+ 5,3	+ 11,3
1935	88,8	174,4	95,9	189,6	+ 7,1	+ 15,2
1936	92,5	183,0	117,7	233,0	+ 25,2	+ 50,0
1937	114,4	226,5	138,0	273,2	+ 23,6	+ 46,7
1. Halbj. 1938	75,6	149,7	55,3	109,5	— 20,3	— 40,2

Die deutsch-türkischen Handelsbeziehungen haben sich im Laufe der letzten Jahre recht erfreulich entwickelt, da Deutschland einerseits als rohstoffarmes Land für die Türkei ein idealer Handelspartner ist, andererseits als hoch entwickelter Industriestaat in der Lage ist, der Türkei bei der In-

dustrialisierung wertvolle Dienste zu leisten. Seit 1933 ist der Güteraustausch zwischen Deutschland und der Türkei immer reger geworden. Die deutsche Einfuhr aus der Türkei stieg von 1933 mit 37,9 Mill. RM bis 1936 auf 118,5 Mill. RM und hielt sich 1937 auf 97,9 Mill. RM. Die deutsche Ausfuhr nach der Türkei nahm von 1933 bis 1936 von 36,3 auf 79,4 Mill. RM zu und konnte 1937 noch einen weiteren wesentlichen Aufschwung verzeichnen. Sie stieg nämlich auf 111,1 Mill. RM.

Kurz sei noch erwähnt, daß Deutschland (auch ohne Oesterreich) sowohl im Bezug von Waren aus der Türkei als auch in der Belieferung der Türkei von allen Ländern weitaus an erster Stelle steht. Es nahm im vergangenen Jahre 36% der türkischen Ausfuhr auf, während der Anteil von USA. 13,9%, von England 7,1% betrug. Von der türkischen Einfuhr kommen auf Deutschland 42,1%, auf USA. 15,1% und auf England und Sowjetrußland je 6,1%. Bedeutsam im neuen Abkommen ist, daß ein staatliches Verrechnungsabkommen, welches ähnlich dem deutsch-italienischen funktionieren soll, an die Stelle des vorherigen Abkommens zwischen den Zentralbanken getreten ist.

In paralleler Entwicklung zur Gesamteinfuhr hat sich auch die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen in den letzten Jahren beträchtlich erhöht, und zwar von 18,8 Mill. RM auf 23,7 Mill. RM, oder um 26%. Die größten Zunahmen zeigen Schwerchemikalien (+ 19,5%), Kautschukwaren (+ 53,6%) und besonders Stickstoffdüngemittel (+ 173,4%). Unwesentliche Rückgänge hatte lediglich die Einfuhr einiger unbedeutender Gruppen zu verzeichnen, wie Mineralfarben, Farbwaren (— 8,1%), äther. Oele (— 16,3%), Gerbstoffextrakte (— 31,6%) und photochemische Erzeugnisse (— 1,8%).

	1936		1937	
	Mill. RM	%	Mill. RM	%
Schwerchemikalien*)	4,10	21,8	4,90	20,6
Chemische Düngemittel	0,45	2,4	1,23	5,2
Teerfarben, Zwischenprodukte	1,87	9,9	2,06	8,7
Mineralfarben, Farbwaren	1,35	7,2	1,24	5,2
Firnisse, Lacke, Kitten	0,32	1,7	0,34	1,4
Sprengstoffe, Zündwaren	0,20	1,1	0,51	2,2
Pharmazeutische Erzeugnisse	3,57	18,9	3,94	16,6
Aether, Oele, künstl. Riechstoffe	0,49	2,6	0,41	1,7
Körperpflegemittel	0,01	0,1	0,03	0,1

	1936		1937	
	Mill. RM	%	Mill. RM	%
Seifen und Waschmittel	0,08	0,4	0,10	0,4
Leim und Gelatine	0,08	0,4	0,17	0,7
Gerbstoffextrakte	0,19	1,0	0,13	0,6
Kunstseide	0,61	3,2	0,76	3,2
Schnitz- und Formstoffe	0,20	1,1	0,32	1,3
Sonstige Kunststoffe	0,44	2,3	0,59	2,5
Photochemische Erzeugnisse	0,55	2,9	0,54	2,3
Schädlingsbekämpfungsmittel	0,21	1,1	0,56	2,4
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel	0,02	0,1	0,05	0,2
Kautschukwaren	2,67	14,2	4,10	17,3
Wachs- und Stearinwaren	0,27	1,4	0,49	2,1
Erdöl- und Teerprodukte	1,01	5,4	1,05	4,4
Sonstige chemische Erzeugnisse	0,15	0,8	0,22	0,9
Insgesamt	18,84	100	23,74	100

*) Einschließlich Holzverkohlungsprodukte.

Unter den Lieferländern für chemische Erzeugnisse stand Deutschland mit 12,57 Mill. RM (i. V. 9,36 Mill. RM) auch im vergangenen Jahr wieder an der Spitze. Sein Anteil an der Chemieeinfuhr bezifferte sich auf 52,9% gegen 49,7% im Vorjahr. In weiten Abständen erst folgten die Ver. Staaten mit 2,67 Mill. RM (i. V. 2,02 Mill. RM) und Großbritannien mit 2,29 Mill. RM (i. V. 1,75 Mill. RM). Die Zunahme des deutschen Anteils beruhte auf erhöhte Lieferungen an Schwerchemikalien, Kunstseide, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Teerfarben, Kautschukwaren und hauptsächlich an chemischen Düngemitteln. Ein größerer Rückgang war lediglich bei der Gruppe der Erdöl- und Teerprodukte eingetreten. Großbritannien lieferte in der Hauptsache Schwerchemikalien und Erdöl- und Teerprodukte, die Vereinigten Staaten Kautschukwaren.

Ueber die türkisch-deutschen Handelsbeziehungen im ersten Halbjahr 1938 macht die Türkische Handelskammer in Berlin verschiedene Angaben. Danach hat Deutschland in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres nach der Türkei u. a. folgende Waren geliefert:

	100 kg	1000 RM
Kunstseide, auch gezwirnt	1 127	528
Paraffin, Stearin, Wache	174	23
Teerdestillationserzeugnisse für chem. Zwecke	516	16
Stickstoffdüngemittel	15 312	196
Gerbstoffauszüge	1 263	44
Verschiedene chemische Halbfertigwaren	15 231	234
Chemische Kunststoffe	3 057	275
Teerfarbstoffe	1 390	444
Sonstige Farben, Firnisse und Lacke	6 418	373
Farbwaren	231	57
Leim und Gelatine	324	39
Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	415	411
Kautschukwaren	1 751	632
Photochemische Erzeugnisse	463	171
Pharmazeutische Erzeugnisse	594	995
Sonstige chemische Erzeugnisse	36 228	1 555

Die Türkei hat in der gleichen Zeit nach Deutschland u. a. folgende Waren geliefert:

	100 kg	1000 RM
Gerbhölzer und Gerbrinden	49 287	761
Chromerze	148 185	821
Sonstige Rohstoffe für chemische Erzeugnisse	21 305	915
Gerbstoffauszüge	18 503	662
Arzneimittel und Arzneimittelbedarf	5 290	335

Schwerchemikalien.

Die Einfuhr von organischen und anorganischen Säuren ist in der türkischen Statistik in einigen wenigen Positionen zusammengefaßt. Im ganzen sank der Bedarf an Säuren 1937, bei anziehenden Preisen, um 3,6%, von 3718,4 t auf 3583,4 t. Die größte Rolle spielt die zusammen ausgewiesene Einfuhr von Essig-, Phosphor-, Salz- und Schwefelsäure, die der Menge nach von 3091 t 1936 auf 2843 t zurückging, während die Werte um 13,8%, von 183 000 Ltqs. auf 208 000 Ltqs., zugenommen haben. Dieser mengenmäßige Rückgang ging zu Lasten Deutschlands, dessen Lieferungen von 2065 t auf 1722 t sanken, während diejenigen aus Großbritannien von 2 t auf 133 t anstiegen. An Oxal-, Oel-, Bor-, Ameisen- und Salpetersäure wurden 526 t im Werte von 100 103 Ltqs. bezogen, gegen 467 t im Werte von 77 835 Ltqs. im Vorjahre. Hiermit verbunden war auch eine Steigerung des deutschen Anteils von 295 t auf 370 t. Der Bedarf an Benzoe-, Butter-, Brom-, Salicyl-, Citronen- und Weinsäure erhöhte sich um 30 t auf 159 t im Werte von 91 479 Ltqs. Davon kamen 87 t aus Deutschland, 19 t aus Belgien und 27 t aus Großbritannien.

Die Einfuhr von Alkaliverbindungen hat durchweg zugenommen oder mindestens den Stand des Vorjahres erreicht. Der schon 1936 stark erhöhte Bedarf an Aetzatron und Soda stieg im vergangenen Jahr weiter an,

und auch die Pottascheeinfuhr hat die Aufwärtentwicklung des Vorjahres fortgesetzt.

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Aetzatron	2 968	231	3 206	241
Deutschland	1 000	78	2 002	16
Großbritannien	1 960	152	2 902	216
Soda	1 835	82	2 464	108
Deutschland	956	45	484	27
Großbritannien	825	34	1 898	77
Natriumphosphat und -silicat	289	18	278	16
Deutschland	158	11	129	8
Großbritannien	127	7	149	8
Natriumarsenat usw. *)	34	18	35	16
Deutschland	19	12	23	11
Andere Natriumverbindungen	1 339	123	1 528	174
Deutschland	833	79	797	94
Großbritannien	269	23	454	47
Pottasche	675	98	799	145
Deutschland	359	52	509	76
Ungarn	164	28	278	69
Andere Kaliumverbindungen	337	81	335	80
Deutschland	81	24	115	32
Schweden	153	34	65	15
USA.	51	12	97	21

*) -oxalat, -benzoat, -bromid, -bromat, -lactat, -tartrat, -bitartrat, -hypophosphit, -peroxyd, -biphosphit, -salicylat, -cyanid, -citrat; Kaliumnatriumtartrat.

Einen bedeutenden Rückgang weist die Einfuhr von Schwefel auf, nämlich von 1470 t (82 705 Ltqs.) auf 917 t (48 057 Ltqs.), und zwar auf Kosten der Vereinigten Staaten, die ihre Lieferungen von 1016 t auf 81 t einschränken mußten, während Italien mit 805 t Hauptlieferland war. An Schwefelkohlenstoff wurden 128 t bezogen, womit die Höhe des Vorjahres fast erreicht wurde. Die Einfuhr von Trichloräthylen erreichte 52 t im Werte von 19 346 Ltqs. (i. V. 40 t für 12 416 Ltqs.); Hauptlieferland war Deutschland mit 31 t, während die Bezüge aus Großbritannien bis auf 10 t zurückgingen. Eine starke Steigerung weist die Einfuhr von Holzkohle auf, für die Bulgarien Hauptlieferland war. Sie betrug im vergangenen Jahr 16 770 t im Werte von 395 752 Ltqs. (i. V. 15 502 t für 309 378 Ltqs.).

Von sonstigen Schwerchemikalien ist die Einfuhr von Kupfersulfat recht erheblich zurückgegangen. In geringerem Maße hat auch der Bedarf an „anderen Aluminiumverbindungen“ abgenommen.

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Calciumverbindungen	1 282	110	1 600	150
Deutschland	167	8	213	12
Rußland	52	3	162	12
Norwegen	197	19	40	4
Alaune	339	24	511	24
Deutschland	126	9	177	10
Großbritannien	73	4	5	..
Schweden	59	3	312	13
Andere Aluminiumverbindungen	263	10	253	13
Deutschland	154	6	226	10
Kupfersulfat	1 015	106	681	75
Großbritannien	254	27	56	10
USA.	615	62	574	58
Ammoniumchlorid	275	29	359	43
Deutschland	223	25	143	20
Chemisch-technische Produkte	304	216	373	313
Deutschland	118	124	182	217

Düngemittel.

Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln ist in einer Position zusammengefaßt. Sie betrug 6655 t im Werte von 553 657 Ltqs. (i. V. 2685 t für 193 329 Ltqs.). An dieser Einfuhrsteigerung war vor allem Deutschland mit verstärkten Lieferungen beteiligt, die mit 4949 t (i. V. 1445 t) an erster Stelle standen. Auch die Einfuhr aus Großbritannien und Rußland nahm bedeutend zu. Die Vereinigten Staaten, die im Vorjahr nur 16 t geliefert hatten, rückten 1937 mit 160 t an die vierte Stelle. Getrennt nachgewiesen ist die Einfuhr von Natronsalpeter, die auf 1317 t im Werte von 66 915 Ltqs. (i. V. 810 t für 34 940 Ltqs.) angestiegen war und zur Hälfte aus Deutschland kam.

Farbstoffe, Farben und Lacke.

An Teerfarben führte die Türkei im vergangenen Jahr 537 t im Werte von 973 560 Ltqs. ein (i. V. 430 t für 912 807 Ltqs.), die zu mehr als 75% aus Deutschland kamen. An Anilinsalz, Phenol- und Naphtholverbindungen wurden, ebenfalls in erster Linie aus Deutschland, 106 t für 54 887 Ltqs. (i. V. 68 t für 31 016 Ltqs.) bezogen.

Die Steigerung der Einfuhr von Mineralfarben und Farbwaren verteilt sich auf fast alle Positionen. Ein größerer Rückgang war nur bei Schreibtinte, Zeichen- und Schreibstiften zu verzeichnen.

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Ruß und Pflanzenkohle	215	90	169	32
Deutschland	62	9	87	10
Tschecho-Slowakei	81	53	4	1
USA	18	4	41	7
Blei- und Zinkfarben	1 093	133	1 266	161
Deutschland	730	93	737	98
Niederlande	167	16	147	17
Italien	47	6	252	26
Preußischblau u. and. Blaufarben	91	24	126	40
Oesterreich	44	11	17	4
Großbritannien	5	1	40	14
Tschecho-Slowakei	17	4	44	10
Andere Mineralfarben	155	30	194	41
Deutschland	110	24	141	31
Druckfarben	90	60	92	50
Deutschland	55	37	77	41
Großbritannien	13	8	11	6
Schreibtinte	85	35	39	18
Deutschland	85	35	37	17
Stempelfarben, Schreibmaschinenbänder, Tusche u. dgl.	15	41	10	29
Deutschland	6	18	7	22
Oesterreich	7	19	1	2
Malierfarben	8	11	10	16
Zeichen-, Schreibstifte u. -kreiden	60	94	35	58
Deutschland	40	82	26	51

Die Einfuhr von Bronze-, Aluminium- und Farblacken betrug 102 t im Werte von 77 156 Ltqs. (i. V. 78 t für 57 496 Ltqs.). Sie kam in erster Linie aus Deutschland (43 t), während im Vorjahre Schweden Hauptlieferland war. An anderen Lacken wurden 231 t für 84 329 Ltqs. (i. V. 276 t für 89 267 Ltqs.), in erster Linie aus Deutschland, eingeführt.

Arzneimittel.

Die Einfuhr von Arzneimitteln ist wertmäßig bedeutend gestiegen, mengenmäßig aber zurückgegangen. Der besonders starke Rückgang bei Seren und Vaccinen entfällt vornehmlich auf verminderte Bezüge aus Frankreich.

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Arsenobenzol und -verbindungen	5	84	3	52
Deutschland	2	68	2	44
Frankreich	3	16	1	8
Aceton, Kollodium, Acetanilid	26	16	37	24
Deutschland	9	6	15	12
Dimethylamidopyrin u. Derivate	2	21	2	22
Deutschland	2	16	2	18
Acetylsalicylsäure u. -präparate	8	15	9	13
Deutschland	4	7	1	3
USA	4	6	7	10
Hydrophile u. and. Gaze	58	90	28	44
Großbritannien	52	81	18	28
Chinin und Chininsalze	24	446	30	429
Deutschland	9	168	10	82
Niederlande	15	278	21	347
Kodein, Morphin, Papaverin usw. kg	94	12	69	8
Andere Opiumderivate u. -salze kg	115	16	158	19
Chemische Präparate u. Heilmittel	37	65	133	107
Deutschland	30	53	123	89
Sera und Vaccine	1 078	925	210	1 135

Aetherische Oele und Riechstoffe.

Den mengenmäßig größten Anteil an dieser Gruppe hatte Terpentinöl, wovon 246 t im Werte von 42 164 Ltqs. (i. V. 358 t für 67 961 Ltqs.), in der Hauptsache aus Griechenland, eingeführt wurden. An Vanillin, Menthol, Lecithin und Podophyllin wurde 1 t im Werte von 7848 Ltqs., gegen 2 t im Werte von 10 902 Ltqs. im Vorjahre, an ätherischen Oelen 49 t für 144 000 Ltqs. (i. V. 22 t für 156 000 Ltqs.) eingeführt, wobei Frankreich, jetzt Hauptlieferland, auf Kosten Deutschlands Vorteile erzielen konnte.

Photochemische Erzeugnisse.

Die Einfuhr von photochemischen Erzeugnissen ist mengenmäßig in vielen Positionen gestiegen, in anderen konnte der Stand des Vorjahres erreicht werden. Wert-

mäßig ist allerdings bei lichtempfindlichem Papier und bei Kine- und Photofilmen ein Rückgang eingetreten.

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Photopapier	77	127	90	131
Deutschland	43	82	39	69
Großbritannien	26	35	21	30
Italien	5	6	21	20
Anderes lichtempfindl. Papier	34	34	35	32
Deutschland	30	31	34	31
Photoplaten	29	24	29	24
Deutschland	21	17	18	16
Kine- und Photofilme	20	92	24	83
Deutschland	12	63	10	41

Kautschuk und Kautschukwaren.

Die Einfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe weist durchweg Steigerungen auf. Insgesamt hatte die Einfuhr von Kautschukwaren einen Wert von 2,071 Mill. Ltqs. gegenüber 1,351 Mill. Ltqs. im Vorjahre.

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Rohkautschuk	239	129	348	268
Niederlande	85	51	65	49
USA	78	37	34	27
Vulkanisierter Kautschuk	140	119	176	137
Deutschland	71	63	81	60
Mäntel u. Schläuche für Autos usw.	598	498	780	710
USA	397	334	482	433
Mäntel u. Schläuche für Fahrräder	24	21	15	13
Deutschland	10	8	11	10
Schweden	11	9	—	—
Gewebe mit Kautschuk getränkt	53	129	69	180
Deutschland	31	81	45	134
Gummischeuhe	77	110	102	143
Schweden	34	51	50	67
Andere Gummiwaren	132	291	289	529
Deutschland	75	220	205	427

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Die Einfuhr von Kunstseidengarn ist von 168 t im Werte von 305 954 Ltqs. 1936 auf 216 t im Werte von 384 378 Ltqs. 1937 gestiegen. Hauptlieferland war Deutschland mit 134 t (i. V. 67 t). Die Bezüge aus der Schweiz sind von 90 t im Vorjahr auf 19 t 1937 gesunken, dagegen haben die Lieferungen Italiens von 6 t auf 39 t zugenommen. Die Steigerung der Sprengstoffeinfuhr ist auf erhöhte Bezüge an Dynamit und Minenzündern zurückzuführen. Leim wurde zum größten Teil aus Jugoslawien bezogen, Schädlingsbekämpfungsmittel hauptsächlich aus Deutschland und den Vereinigten Staaten. An der stark gestiegenen Kreosoteinfuhr waren vor allem Holland und Großbritannien beteiligt. Kresilol und Naphthalin kamen zum größten Teil aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Der Rückgang bei der Paraffin- und Vaselineinfuhr bewirkte vor allen Dingen erheblich geringere Bezüge aus Deutschland. Im einzelnen wurde eingeführt:

	1936		1937	
	t	1000 Ltqs.	t	1000 Ltqs.
Detonatoren	30	32	50	71
Zündhütchen	7	13	7	15
Dynamit	97	44	245	132
Leim	212	34	318	74
Gerbstoffextrakte	442	68	410	68
Chemische Gerbstoffe	84	30	82	28
Schädlingsbekämpfungsmittel	216	104	767	281
Schnitz- und Formstoffe	138	100	123	161
Viscose- und Gelatinefolien	67	48	61	48
Linoleum	573	160	794	233
Kohlepapier	8	19	9	19
And. chem. behandeltes Papier	100	36	93	42
Türkisrotöl und präparierte Mineralöle, n. b. g.	115	39	106	48
Dachpappe	636	60	425	42
Paraffin und Vaseline	1 204	141	611	70
Kreosot, technisch	1 237	59	5 967	225
Kresilol, Naphthalin	1 185	229	1 079	170

(6211)

Die Philippinen als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse.

Die für 1946 vorgesehene Ausgliederung der Philippinen aus dem Wirtschaftsraum der Vereinigten Staaten macht einen grundlegenden Umbau der bisherigen traditionellen Wirtschaftsstruktur des Archipels zur zwingenden Notwendigkeit. Bisher lebten die 13,3 Millionen Menschen, die die verhältnismäßig dicht bevölkerten Inseln — die mittlere Bevölkerungsdichte beträgt 44,8 je qkm — bewohnen, fast ausschließlich von den Ausfuhrerträgen der drei landwirtschaftlichen Hauptkulturen:

Zuckerrohr, Manilahanf, Kokospalme, deren Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten gesicherten Absatz fanden; 1937 wurden 99,8% der Zuckerausfuhr, 98,3% der Ausfuhr von Kokosnußöl, 90,2% der Kopraausfuhr und 31,7% der Ausfuhr von Manilahanf dorthin verkauft. Da mit einer fühlbaren Einengung dieser Absatzmöglichkeiten gerechnet werden muß, sobald die philippinischen Erzeugnisse auf dem nordamerikanischen Markt dem freien Wettbewerb ausgesetzt sind, richtet sich die Aufmerk-

samkeit der philippinischen Regierung in erster Linie darauf, die Ausfuhrabhängigkeit des Landes durch Schaffung eigener Industrien zu mildern und außerdem einen Umbau der Ausfuhr nach Zusammensetzung und Richtung einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Förderung des Metallbergbaus zu nennen, für dessen Erzeugnisse man in Japan und Europa feste Abnehmer zu finden hofft; der Anteil des Bergbaus an der Gesamtausfuhr stellte sich 1937 bereits auf 10,9% gegenüber 5,3% 1934.

Die wirtschaftliche Lage der Philippinen gestaltete sich 1937 weiter günstig. Der Ausfuhrwert, an dem Zucker mit 35%, Kokosprodukte mit 26%, Manilahanf mit 12% und Gold mit 8% beteiligt waren, hob sich gegenüber dem Vorjahr um 13,0%; seit 1935 ist eine Ausfuhrsteigerung um 77,2% erfolgt. In verhältnismäßig engen Grenzen hat sich dagegen bisher die Einfuhr belebung gehalten. Das Industrialisierungsprogramm der Regierung sowie die lebhaftige Tätigkeit im Bergbau hat allerdings eine starke Erhöhung der Nachfrage nach Investitionsgütern zur Folge gehabt; beispielsweise stieg die Maschineneinfuhr von 8,1 Mill. Pesos in 1935 auf 15,2 Mill. Pesos in 1937. Neben den Vereinigten Staaten, die mehr als 80% der philippinischen Ausfuhr aufnehmen, treten als Kunden noch Japan mit 6%, England mit 2—3% und Deutschland mit 1% der Gesamtausfuhr auf. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr beträgt rund 60%, derjenige Japans 15%, der deutsche Anteil 4%, der englische 2½%. 40% der gesamten deutschen Lieferungen entfallen auf Eisen- und Stahlwaren sowie Maschinen.

1000 Pesos	Ausfuhr	Einfuhr	Chemieeinfuhr	in %
1937	333 921	218 051	21 793	10,0
1936	295 350	202 252	21 698	10,7

Die Chemieeinfuhr — nach Abgrenzung der weiter folgenden Tabelle — hat gegenüber dem Vorjahr nur eine geringfügige Erhöhung erfahren; ihr Anteil an der Gesamteinfuhr ist zurückgegangen. Abgenommen hat vor allem die Einfuhr von chemischen Düngemitteln, während sich u. a. die Nachfrage nach Sprengstoffen, Farben und Lacken sowie nach Kautschukwaren erhöhte. Nach Warengruppen geordnet, zeigte die Chemieeinfuhr folgendes Bild:

	1936		1937	
	1000 Pesos	in %	1000 Pesos	in %
Chemieeinfuhr, insgesamt	21 698	100,0	21 793	100,0
Kautschukwaren	4 469	20,6	4 542	20,8
Düngemittel	4 272	19,7	3 504	16,1
Aether. Oele, Seifen, Körperpflegemittel	2 437	11,2	2 832	13,0
Pharmazeutische Erzeugnisse	2 760	12,7	2 757	12,7
Farbstoffe	181	0,9	174	0,8
Farben und Lacke	2 155	10,0	2 275	10,4
Schwerchemikalien	2 217	10,2	2 269	10,4
Sprengstoffe und Zündwaren	1 942	8,9	2 064	9,5
Photochemische Erzeugnisse	482	2,2	454	2,1
Leim und Gelatine	144	0,7	171	0,8
Sonstige chem. Erzeugnisse	639	2,9	751	3,4

Das weitaus wichtigste Lieferland der Chemieeinfuhr waren die Vereinigten Staaten mit 15,8 Mill. Pesos (73%) gegenüber 16,6 Mill. Pesos (77%) im Vorjahr. An zweiter Stelle stand Deutschland mit 1,8 Mill. Pesos (9%) gegenüber 2,2 Mill. Pesos (10%), an dritter Japan mit 1,4 Mill. Pesos (7%) gegenüber 1,1 Mill. Pesos (5%).

Schwerchemikalien.

Der Markt der anorganischen Säuren wird im allgemeinen von Japan beherrscht. Die Vereinigten Staaten erlitten bei der Einfuhr von Schwefelsäure und n. b. g. Säuren Verluste.

	1936		1937	
	1000 Pesos	1936	1000 Pesos	1937
Salzsäure	657	1 144	11	23
Salpetersäure	39	44	4	6
Schwefelsäure	1 131	1 190	40	42
Japan	1 045	1 122	21	28
Verein. Staaten	86	66	18	14
Essigsäure	189	127	28	27
Säuren, n. b. g.			83	58
Verein. Staaten			74	46

Unter den Alkaliverbindungen erfuhr die Einfuhr von Natrium- und Kaliumcyanid infolge der verstärkten Goldförderung eine Zunahme von 27%; Hauptlieferland für Cyanide war Canada.

	1936		1937	
	t	1000 Pesos	t	1000 Pesos
Soda	408	513	31	32
Verein. Staaten	360	426	29	29
Natriumbicarbonat	321	359	23	18
Aetznatron	4 924	3 502	485	327
Verein. Staaten	4 771	3 245	473	311
Japan	139	256	10	16
Kaliumchlorat	156	157	53	41
Finnland	130	134	46	38
Natrium- u. Kaliumcyanid	1 649	2 087	388	518
Canada	1 571	1 871	355	427
Japan	68	168	25	71
Verein. Staaten	10	19	8	14

Die Einfuhr von Calciumcarbid hat sich gut behauptet; Australien konnte sich in verstärktem Umfang in den Absatz einschalten, während die Vereinigten Staaten Verluste hatten. Chlorkalk wurde zu 83% aus Japan bezogen. An weiteren Schwerchemikalien wurden eingeführt:

	1936		1937	
	t	1000 Pesos	t	1000 Pesos
Calciumcarbid	2 066	2 087	244	225
Verein. Staaten	1 422	1 271	209	170
Australien	231	412	17	35
Japan	414	404	19	20
Chlorkalk	152	178	10	25
Ammoniak, wasserfrei			37	46
Schwerchemikalien, n. b. g.			779	878
Verein. Staaten			530	639
Japan			89	88
Deutschland			82	67
England			11	13

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Die Einfuhr von Arzneimitteln war gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert. Unter den Lieferländern traten einige Verschiebungen ein.

	kg		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Rohdrogen			53	44
Deutschland			8	12
Opium und Opiumpräparate	286	280	10	7
Chininsulfat und andere Chininsalze	3 131	3 214	106	112
Deutschland	1 017	1 502	43	49
Niederl. Indien	1 115	1 156	36	43
Verein. Staaten	413	220	13	9
Arzneimittel, zubereitet			2 308	2 346
Verein. Staaten			1 696	1 826
Deutschland			304	195
Frankreich			189	180
Schweiz			36	58
Japan			39	43
Chemische Verbandstoffe			283	248
Verein. Staaten			278	238
Japan			5	10

Aetherische Oele, Seifen und Körperpflegemittel.

Die vorwiegend von den Vereinigten Staaten bestrittene Seifeneinfuhr hat sich unterschiedlich entwickelt; während die Bezüge von Toiletteseifen und n. b. g. Seifen eine Abnahme erfuhren, verzeichnete die Einfuhr von Waschseifen eine Erhöhung. Zahnpflegemittel und Puder wurden vorwiegend aus den Vereinigten Staaten, Pomaden aus Japan bezogen; Frankreich bestritt 38,1% der Einfuhr von Parfüms.

	1936		1937	
	t	1000 Pesos	t	1000 Pesos
Aetherische Oele	28 057	25 267	89	110
Verein. Staaten	11 874	10 456	33	34
Niederlande	6 954	4 910	25	33
Frankreich	751	2 876	4	21
Deutschland	1 182	1 430	13	9
Waschseifen (Verein. Staaten)	493	1 621	117	301
Toiletteseifen	1 139	1 092	649	634
Verein. Staaten	1 092	1 042	629	612
Japan	37	42	13	16
Zahnpflegemittel	130	126	314	328
Verein. Staaten	120	115	308	323
Gesichtspuder	531	606	428	427
Verein. Staaten	371	432	356	367
China	113	123	17	15
Seifen, n. b. g.	419	352	83	92
Verein. Staaten	414	339	81	87
Pomaden	29	38	13	16
Japan	24	31	11	14
Parfüms			165	231
Verein. Staaten			55	100
Frankreich			57	88
Deutschland			7	11
Körperpflegemittel, n. b. g.			580	692
Verein. Staaten			550	656
Japan			13	16

Düngemittel.

Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln, die zu 70% in der Zuckerwirtschaft Verwendung finden, hat in fast allen Gruppen einen Rückgang erfahren. Die Bezüge von Ammonsulfat verloren 23%, diejenigen von Mischdüngern 34%. An Ammonsulfat konnten Canada und Japan größere Mengen absetzen, wodurch der Einfuhr aus Deutschland und den Vereinigten Staaten noch stärkere, über die Abnahme der Gesamteinfuhr hinausgehende Verluste zugefügt wurden. Dagegen erhöhte sich der deutsche Absatzanteil bei den Mischdüngern.

	t		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Ammonsulfat	46 983	35 933	2 569	1 995
Deutschland	24 675	16 394	1 215	873
Verein. Staaten	21 574	11 327	1 318	746
Canada	—	7 010	—	325
Japan	729	1 202	35	51
Kaliumsulfat (Deutschland)	970	579	71	48
Superphosphate (Japan)	757	748	19	25
Mischdünger	16 832	11 125	1 375	955
Verein. Staaten	13 737	6 725	1 094	612
Deutschland	3 072	4 275	279	337
Chemische Düngemittel, n. b. g.	3 096	6 584	234	465
Canada	500	5 430	33	362
Niederlande	5	557	1	49
Deutschland	22	171	1	16

Farbstoffe, Farben und Lacke.

Während die Einfuhr von Anilinfarben gut behauptet war, erfuhren die Bezüge von Indigo eine starke Abnahme, die sich vor allem auf Kosten der deutschen Lieferungen auswirkte.

	kg		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Anilinfarben	18 173	18 824	36	34
Belgien	5 469	6 711	7	9
Verein. Staaten	6 585	5 709	14	12
Deutschland	2 174	2 199	8	8
Indigo nat. oder synthet.	19 309	7 718	28	10
Deutschland	17 502	4 678	25	6
Farbstoffe, n. b. g.			117	130
Niederl. Indien			53	67
Deutschland			31	44
Verein. Staaten			11	12

Die starke Zunahme der Bautätigkeit — 1936 wurden in der Hauptstadt Manila für 6,2 Mill. Pesos Bauvorhaben ausgeführt gegenüber 3,2 Mill. Pesos 1934 — ist der Farbeneinfuhr zugute gekommen. Auch Firnisse und Lacke wurden in verstärktem Umfang eingeführt. Von der vergrößerten Nachfrage nach Zinkoxyd profitierten vor allem die Vereinigten Staaten und Deutschland, während England und Japan Verluste erlitten.

	t		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Bleimennige	147	124	49	49
Verein. Staaten	122	114	43	46
Bleiweiß	183	191	67	72
Verein. Staaten	166	180	63	69
Zinkoxyd	864	1 024	237	286
England	369	354	144	133
Japan	343	284	61	57
Verein. Staaten	115	280	27	79
Deutschland	34	91	6	15
Ultramarin	122	103	56	46
Verein. Staaten	108	94	53	43
Emalllacke	339	216	149	122
Verein. Staaten	244	99	121	90
Hongkong	27	61	6	18
China	53	45	17	10
Wasserfarben (Verein. Staaten)	144	275	23	36
Gebrauchstierliche Mischfarben	1 021	574	546	264
Verein. Staaten	1 016	526	545	256
Farben, n. b. g.	1 792	2 605	513	843
Verein. Staaten	892	1 247	378	631
Deutschland	87	383	25	61
Japan	225	287	32	45
England	131	281	37	59
Firnisse und Lacke	270	293	140	145
Verein. Staaten	262	280	135	134
Terpentinöl	hl 918	743	27	22
Druckfarben			94	99
Verein. Staaten			85	89
Tinten			87	107
Verein. Staaten			67	77
Japan			14	20
Bleistifte			154	106
Verein. Staaten			—	—

Kautschukwaren.

Für die meisten Warengruppen waren die Vereinigten Staaten das wichtigste Lieferland; Gummischuhe und

-sohlen sowie Fahrradbereifung wurden vorwiegend aus Japan bezogen.

	t		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Treibriemen	145	146	179	192
Verein. Staaten	96	117	150	170
Japan	48	27	25	18
Schuhe	Paar 37 542	32 624	39	44
Japan	34 855	24 656	31	27
Verein. Staaten	2 598	6 643	8	16
Absätze	1000 Stück	2 590	3 640	116
Sohlen	1000 Stück	3 014	1 927	66
Japan	2 667	1 716	31	14
Schläuche	182	164	179	187
Kraftwagenlaufdecken	1000 Stück	123	114	2 596
Verein. Staaten	121	111	2 573	2 491
Kraftwagenschläuche	1000 Stück	99	82	246
Verein. Staaten	534	349	23	12
Fahrradlaufdecken	1000 Stück	21	29	13
Fahrradschläuche	1000 Stück	28	29	5
Bereifungen, n. b. g.	82	33	62	27
Drogistenwaren			84	82
Verein. Staaten			72	68
Streifen, Platten	137	81	22	32
Packmaterial	76	53	90	67
Mit Kautschuk überzog. Gewebe			300	436
Japan			215	333
Kautschukwaren, n. b. g.			187	207
Verein. Staaten			126	133
Japan			51	69

Sprengstoffe und Zündwaren.

Die zunehmende Aktivität im Bergbau auf Gold und unedle Metalle hat eine weitere Zunahme der Sprengstoffeinfuhr zur Folge gehabt. Die Einfuhr von Zündhölzern war rückgängig. Feuerwerk wurde vorwiegend aus China bezogen.

	t		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Dynamit (Verein. Staaten)	1 841	2 076	1 156	1 187
Sprengstoffe, n. b. g.			393	404
Feuerwerk			35	69
Patronen, gefüllt			192	249
Verein. Staaten			188	249
Zündhölzer	410	389	166	156
China	114	138	38	46
Japan	116	125	34	40
Schweden	179	123	93	68

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Die Bezüge von photochemischen Erzeugnissen waren rückgängig. Eine Zunahme wies die Einfuhr von Leim und von Schuhputzmitteln auf, während Insektenvertilgungsmittel 42% verloren.

	t		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Kohlepapier			52	61
Verein. Staaten			52	59
Photograph. Filme und Platten			289	271
Verein. Staaten			287	256
Photograph. Papiere			193	183
Gelatine und Isinglas	53	48	68	59
Japan	29	25	33	26
Verein. Staaten	13	12	23	18
Deutschland	6	5	7	10
Leime	125	189	55	74
Verein. Staaten	35	50	21	17
Ungarn	28	30	6	10
Deutschland	35	26	12	8
Oesterreich	—	24	—	9
Kunstleder	96	78	144	138
Schuhputzmittel			72	105
Metallputzmittel			37	30
Insektenvertilgungsmittel			60	45
Verein. Staaten			40	25
Japan			16	16

Ausfuhr.

Von den zur Ausfuhr gelangten Waren erwähnen wir folgende Posten:

	t		1000 Pesos	
	1936	1937	1936	1937
Catechu (Verein. Staaten)	5 445	5 586	646	696
Derriswurzeln	—	49	—	22
Kopal	2 035	1 506	411	325
Deutschland	555	338	123	78
Elemiharz	224	338	55	69
Deutschland	58	75	14	19
Kautschuk	389	417	207	356
Ylang-Ylangöl	kg 968	1 188	19	25
Kokosnußöl	158 908	162 768	27 578	40 927
Deutschland	1 079	1 021	158	291
Kopra	291 088	236 544	30 000	31 969
Deutschland	19 105	4 285	1 829	513
Glycerin	233	600	74	591
Kupfererze	6	15 414	2	656
Chromerze	11 891	69 856	308	1 542
Manganerze	255	12 206	6	338
Eisenerze	654 456	601 188	2 868	2 652

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verzeichnis der Verrechnungskonten.

Im Zusammenhang mit den in den letzten Monaten abgeschlossenen neuen Vereinbarungen mit Italien, Jugoslawien und der Schweiz ist das Verzeichnis der Verrechnungskonten durch RE 117/38 berichtigt und ergänzt worden. (6573)

Zahlungen zugunsten ausländischer Nebenkostengläubiger.

Da die Verwendung von Provisionen und sonstigen Vergütungen im Ausland tätiger Handelsvertreter zu Inlandszahlungen, insbesondere zur Bezahlung von deutschen Ausfuhrwaren in manchen Fällen mit den bestehenden Verrechnungsabkommen nicht vereinbar ist, ist durch RE 114/38 angeordnet worden, daß Ausfuhrfirmen die Verrechnung von Ausfuhrforderungen mit Nebenkostenverbindlichkeiten, soweit auf Grund eines Verrechnungsabkommens der Ausfuhrkaufpreis allein oder der Ausfuhrkaufpreis und die Ausfuhrnebenkosten durch Einzahlung auf ein Verrechnungskonto zu bezahlen sind, nicht mehr auf Grund einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung für Nebenkostenzahlungen, sondern nur noch auf Grund von Einzelgenehmigungen vornehmen dürfen. Ueber derartige Anträge haben die Devisenstellen unter Berücksichtigung der für die einzelnen Länder herausgegebenen Bestimmungen zu entscheiden. Desgleichen können Zahlungen an Inländer zugunsten ausländischer Nebenkostengläubiger nicht mehr auf Grund einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung geleistet werden, wenn damit Verbindlichkeiten getilgt werden sollen, die durch Einzahlung auf ein Verrechnungs- bzw. Länderkonto zu bezahlen sind. Der Inhaber einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung hat in solchen Fällen zu prüfen, wofür die Anweisung des ausländischen Nebenkostengläubigers bestimmt ist. Soll die Zahlung zur Abgeltung einer Warenausfuhrverbindlichkeit oder einer anderen Verbindlichkeit dienen, für die Zahlung im Verrechnungswege bzw. über Länderkonten vorgesehen ist, so ist ein besonderer Antrag an die zuständige Devisenstelle auf Erteilung einer Einzelgenehmigung erforderlich. Die Errichtung von Inlandsonderkonten, insbesondere von Provisionssammelkonten für ausländische Handelsvertreter usw. kann nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers jeweils für gewisse näher zu bestimmende Inlandszahlungen genehmigt werden. (6530)

Zahlungsverkehr mit Mandschukuo.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß des neuen Handelsabkommens (S. 847) sind die Bestimmungen über die Zahlungen im Warenverkehr mit Mandschukuo (1936 S. 471, 497, 511; 1937 S. 539) mit RE 116/38 zusammengefaßt und ergänzt worden. Devisengenehmigungen für die Bezahlung mandschurischer Waren berechtigen weiterhin zur Zahlung von Dreiviertel des Kaufpreises in Devisen und zur Einzahlung von einem Viertel auf das bei der Yokohama Spezie-Bank Ltd. in Hamburg geführte *RM*-Sonderkonto Mandschukuo A. Sojabohnen können voll in Reichsmark auf das *RM*-Sonderkonto Mandschukuo Z bezahlt werden. Das den Ausfuhrsendungen beizufügende Rechnungsdoppel muß neben Angaben über die Fälligkeit die Versicherung enthalten, daß die Ware in Deutschland erzeugt worden ist oder dort eine letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung bewirkende Verarbeitung erfahren hat. Um die Befügung des Doppels der Exportvalutaerklärung IA zu erleichtern, wird von den Reichsbankanstalten für die Anmeldung der Warenausfuhr nach Mandschukuo ein besonderes dreiteiliges Formular der Exportvalutaerklärung I ab-

gegeben, dessen zweites Blatt für die Befügung zu verwenden ist. (6531)

Neues Handelskomitee in Estland.

Am 20. September ist ein estnisches Gesetz über die Bildung eines Handelskomitees in Kraft getreten, das ähnlich wie die neue Handelsabteilung des lettischen Finanzministeriums (S. 864) die einheitliche Bearbeitung von Fragen der Ein- und Ausfuhr und des Zahlungsverkehrs übernehmen und eine engere Verbindung zwischen dem Wirtschaftsministerium, der Eesti-Bank und den öffentlich-rechtlichen Vertretungen der Privatwirtschaft herstellen soll. (6529)

Devisenbewirtschaftung in Litauen verlängert.

Laut Beschluß der litauischen Regierung wurde die Geltungsdauer des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung ab 1. Oktober d. J. um ein weiteres Jahr verlängert. (6464)

Erteilung von Einfuhrgenehmigungen in Rumänien.

Die Einfuhranträge für Bezüge im vierten Quartal waren bis Ende September einzureichen. Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge wird erst nach dem 15. Oktober begonnen. Bis dahin werden auch die endgültigen Verfügbarkeiten für die Bezüge des vierten Quartals bekanntgegeben (vgl. S. 864). (6555)

Einfuhr im Kompensationsverkehr nach Rumänien.

Laut Mitteilung der Deutsch-Rumänischen Handelskammer müssen die Einfuhrgesuche für Waren, welche für den Gegenwert der im Rahmen der alten Liste A bis zum 24. Juli 1938 einschl. ausgeführten Waren importiert werden sollen, bis zum 31. Oktober 1938 einschl. eingetragen werden. Spätere Gesuche können keine Berücksichtigung finden. (6467)

Exportserklärungen im rumänischen Kompensationsverkehr.

Das Wirtschaftsministerium hat mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. neue Vordrucke für Exportserklärungen im Kompensationswege herausgegeben, und zwar gesondert für reguläre Kompensationsexporte im Rahmen der in Liste A angeführten Waren und für sogenannte zusätzliche oder Sonderkompensationsexporte. Gleichzeitig wurden neue Anweisungen in bezug auf die Ausfüllung dieser neuen Formulare erlassen. In der Ausfuhrerklärung sind immer sowohl die fob- als auch die cif-Preise der Waren anzugeben. Die der Nationalbank abzuliefernde Devisenquote ist immer nach dem fob-Preis zu berechnen. Auch in bezug auf die zu erbringende Garantie einer Devisenbank sind verschiedene neue Vorschriften erlassen worden. (6562)

Verrechnungsmarkverkehr in Brasilien.

Der Banco do Brasil hat am 27. September den Ankauf von Verrechnungsmarkwechseln aus der Kaffeeausfuhr und am 28. September den An- und Verkauf von Verrechnungsmark allgemein eingestellt. Der Verkauf von Verrechnungsmark für fällige Wechselforderungen aus der Einfuhr deutscher Waren ist inzwischen zum bisherigen Kurs wieder aufgenommen worden. Die Wiederaufnahme des Ankaufs von Verrechnungsmark wird für die nächste Zeit erwartet. (6572)

Devisenstelle in Spanisch Marokko.

Beim kriegswirtschaftlichen Ueberwachungsausschuß in Tetuan ist durch eine Verordnung des Hohen Kommissars für Spanisch Marokko eine besondere Devisenstelle eingerichtet worden. (6436)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Zollfreie Einfuhr deutscher Waren nach Oesterreich.

Wie das Reichsfinanzministerium mitteilt, ist trotz der kürzlich erfolgten Aufhebung der „Binnenzölle“ (vgl. S. 864) eine zollamtliche Behandlung des gesamten Warenverkehrs an der Grenze zwischen den beiden Reichsteilen einstweilen noch erforderlich. Die Waren müssen wie bisher bei den Zollstellen an der „Binnenzolllinie“ angemeldet und gestellt werden. Insbesondere ist im Eisenbahnverkehr den Frachtbriefen auch weiter-

hin die „internationale Anmeldung für das Zollamt“ und im Postverkehr — abgesehen von bestimmten Ausnahmen — den Postpaketen die Zollinhaltserklärung beizufügen. Von der statistischen Anmeldung ist der Warenverkehr zwischen dem Altreich und dem Land Oesterreich befreit. (6571)

Ausland.

Großbritannien.

Beantragte Befreiung vom Schlüsselindustriezoll. Beim Handelsamt ist der Antrag eingebracht worden, Lithiumfluorid in Kristallen, deren Durchmesser in keiner

Richtung weniger als 1 cm beträgt, vom Schlüssel-industriezoll zu befreien. (6508)

Abänderung des Giftgesetzes. In dem auf S. 848 der „Chem. Ind. N.“ erwähnten Gesetzentwurf, der Poisons List (Amendment) Order 1938, sind im einzelnen folgende Zusätze zu Teil I der Giftliste (vgl. 1936, S. 186) vorgesehen:

Betaaminopropylbenzol; dessen Salze; dessen Stickstoffalkylderivate; deren Salze; Betaaminoisopropylbenzol; dessen Salze; dessen Stickstoffalkylderivate; deren Salze.

Paraaminobenzolsulfonamid; dessen Salze; Derivate des Paraaminobenzolsulfonamids, in denen ein oder beide Wasserstoffatome der Paraaminogruppe durch andere Radikale substituiert sind; deren Salze.

Die Poisons Amendment Rules 1938, die ebenfalls am 1. Januar 1939 in Kraft treten sollen, sehen u. a. folgende Abänderungen vor:

In Gruppe 2 der 3. Liste der Poisons Rules von 1935 (vgl. 1936, S. 187) sollen aufgenommen werden:

Betaaminopropylbenzol; dessen Salze; dessen Stickstoffalkylderivate; deren Salze; Betaaminoisopropylbenzol; dessen Salze; dessen Stickstoffalkylderivate; deren Salze; sämtliche vorstehenden in Inhalierungspräparaten („appliances for inhalation“), in denen das Gift in einem festen inerten Stoff absorbiert ist; Dinitrokresole; in Stoffen, die nicht Präparate für die Behandlung menschlicher Leiden sind.

Der 4. Liste der genannten Rules werden folgende Stoffe zugefügt:

Paraaminobenzolsulfonamid; dessen Salze; Derivate des Paraaminobenzolsulfonamids, in denen ein oder beide Wasserstoffatome der Paraaminogruppe durch andere Radikale substituiert sind; deren Salze.

Der 6. Liste werden neue Sonderbestimmungen über die zugelassenen vereinfachten Gehaltsangaben für Insulin, Nux-Vomica-Präparate und Opiumpräparate hinzugefügt. Bei Insulin ist die Zahl der Einheiten gemäß Definition der British Pharmacopœia in einer bestimmten Menge des Präparates anzugeben, bei Nux-Vomica-Präparaten der Strychningehalt, bei Opiumpräparaten der Morphingehalt (wobei es gleichgültig ist, ob die beiden letzteren daneben noch andere Nux-Vomica- bzw. Opiumalkaloide enthalten). (6493)

Neue Normen für Farben. Die British Standards Institution hat folgende neue Normen für Körperfarben herausgegeben:

Nr. 283 - 1938 für Preußischblau für Anstrichfarben (tritt an die Stelle von Nr. 283 - 1927);

Nr. 303 - 1938 für grüne Körperfarben für Anstrichfarben (schließt Nr. 303 - 1938 für Braunschweiger- oder Chromgrün, rein und verschnitten, und Nr. 318 - 1938 für grünes Chromoxyd ein und tritt an die Stelle von Nr. 303 - 1927 und 318 - 1928);

Nr. 314 - 1938 für Ultramarinblau für Anstrichfarben (tritt an die Stelle von Nr. 314 - 1927);

Nr. 320 - 1938 für Zinnober und rote Körperfarben für Anstrichfarben, enthält Nr. 320 - 1938 für Zinnober und Nr. 333 - 1938 für rote Körperfarben (rote Lacke, rote Toner oder Pigmentfarbstoffe) und tritt an die Stelle von Nr. 320, 333 - 1928.

Die vorstehenden Normen können von der British Standards Institution, 28 Victoria Street, London SW 1, zum Preise von je 2 sh. (ausschl. Porto) bezogen werden. (6494)

Irland.

Einfuhrkontingente. Für die Zeit vom 1. November 1938 bis 31. Oktober 1939 sind neue Einfuhrkontingente festgelegt worden. Das Kontingent für gummierte Kleidungsstücke beträgt 500 Stück. Für chemische Düngemittel (Superphosphate, gemahlene Mineralphosphate und Mischdünger) ist das Einfuhrkontingent auf 12000 t festgesetzt worden. (6510)

Frankreich.

Einfuhrkontingente. Laut „Journal Officiel“ vom 1. Oktober 1938 sind die Einfuhrkontingente für das vierte Vierteljahr folgendermaßen festgesetzt worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Kontingent für deutsche Waren	Gesamt-kontingent
036	Schwefelkohlenstoff t	95	170,5
073	Schwefelsäure, handelsrein dz	15	311
	Schwefelsäure, andere dz	4 814	56 059
325	Leim aus Knochen usw. dz	470	3 143,5
aus 461	quater B Photographische lichtempfindliche Filme, zum Kleinverkauf aufgemacht dz	38,50	116,20
	Photographische lichtempfindliche Filme, nicht zum Kleinverkauf aufgemacht dz	38,50	128,70
aus 469	quater Kinematographische lichtempfindliche positive Rollen und Streifen kg	12 415	33 020

Ferner wurden noch für folgende Erzeugnisse Einfuhrkontingente für das vierte Vierteljahr 1938 festgesetzt, die jedoch auf die einzelnen Länder nicht verteilt sind:

Aus Pos. 112 bis: Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Riechstoffen, alkoholischen Lösungen oder natürlichen Essenzen (Kontingent 145,32 dz); aus Pos. 141: Hydrophile Watta, imprägniert oder pharmazeutisch (232,25 dz); andere Watta (288,25 dz); aus 178 bis: Siliciumcarbid, gemahlen oder in Körnern (1091,25 dz); aus 178 ter A: Auf Geweben aufgetragene natürliche Schleifmittel, einschließlich der mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Gewebe (184,5 dz); aus Pos. 178 ter A: Auf Papier, Holz usw. aufgetragene natürliche Schleifmittel, einschließlich des mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Papiers, Holzes usw. (455,75 dz); Pos. 038: Kaliumcyanid, natriumfrei (15,27 dz); Pos. 039: Kaliumnatriumcyanid (55,75 dz); Pos. 039 bis: andere Cyanide (24,38 dz); Pos. 0123: Kupfer-sulfat (58 129 dz); Pos. 193 bis: Butylalkohol (516 dz); Pos. 0195: Methanol, gereinigt (2470,25 dz); Pos. 0200: Aceton (1051 dz); Pos. 0201 bis: Butylacetat (725 dz); aus Pos. 298: Lacke und gleichgestellte Farben, andere (2730 dz); Pos. 361 ter: Lichtempfindliche photographische Platten (855,25 dz); aus Pos. 461 quater A: Mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisierte photographische Papiere (1004 dz); Pos. 620 B: Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, nicht bezogen (1712,16 dz); Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, ganz oder teilweise bezogen, auf andere Weise als durch Stricken, Weben und Umflechten (75 dz); Pos. 620 D: Kautschuk, vulkanisiert in Blättern, Stücken usw. ohne Gewebe oder andere Fütterung usw. (74 dz); aus Pos. 620 G: Stäbe und Stangen aus Hartkautschuk oder Ebonit (60,75 dz); Pos. 620 L: Gummierte Spezialgewebe für Kratzen (47 dz). (6556)

Aufhebung der Kontingentierung von Fetten. Der Landwirtschaftsminister hat im „Journal Officiel“ vom 24. September 1938 eine Berichtigung zu dem im „Journal Officiel“ vom 14. September bekanntgegebenen Dekret über die Lockerung der Einfuhrvorschriften für Fette veröffentlicht (S. 848). Danach können die nachstehend bezeichneten Fette ohne besondere Einfuhrbewilligung eingeführt werden:

Talg, hydriert; anderer Talg, nicht hydriert; aus Pos. 30 A: hydrierte tierische Fette, n. b. g., andere; aus Pos. 30 E: nicht hydrierte tierische Fette, n. b. g., sogenannter Preßtalg; aus Pos. 50 E: Fischtran und Wallfischtran sowie anderer Fischtran; Pos. 51.

Die Vergünstigung bezieht sich jedoch nur auf Erzeugnisse, die durch eines der folgenden Verfahren vergällt worden sind: Phenol 1%; Nitrobenzol 1%; Kampheröl 1%, Petroleum 1%; Schwefelsäure 1%. Die Vergällung geschieht auf Kosten des Importeurs, der die Art der Vergällung selbst bestimmen kann. (6427)

Belgien.

Ausfuhrbeschränkungen wieder aufgehoben. Die belgische Regierung hatte durch Dekret vom 27. September 1938 die Ausfuhr zahlreicher Waren, darunter auch chemischer Erzeugnisse, verboten, doch sind diese Beschränkungen inzwischen wieder aufgehoben worden. (6581)

Bewilligungspflicht für Gasschutzgeräte. Auf Grund einer Verordnung vom 26. September d. J. können für die Zivilbevölkerung bestimmte Gasschutzgeräte aller Art nur mit besonderer Genehmigung ein- oder ausgeführt werden. (6582)

Niederlande.

Umsatzsteuerfreie Chemieerzeugnisse. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Umsatzsteuergesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 sind auch die Listen der von der Abgabe befreiten Waren ergänzt bzw. geändert worden. Die neuen Listen B I und B II, in denen die von der Umsatzsteuer bzw. von dem Sonderzoll (Einfuhrumsatzsteuer) befreiten Waren aufgezählt sind, enthalten nunmehr folgende die chemische Industrie interessierende Waren:

Aus Liste B I: Edelsteine und Halbedelsteine (ungefaßt); Arzneimittel, sofern sie auf ärztliche Verschreibung verabfolgt werden; Granaten und Handgranaten; Düngemittel, natürliche und künstliche; Salz (gereinigt).

Aus Liste B II: Abfälle sowie ohne weitere Bearbeitung nicht verwendbare Reste von Waren; Knochen; Knochenmehl; pflanzliche Gerbstoffe; roher Kautschuk und rohe Gutta-percha in Bogen, Blöcken oder Pulverform, wie Latex, Revertex und Balata; „Stempelrubber“ (Vulkanisierkautschuk); sowie andere Rohstoffe wie Cellulose, Erze, Metalle, fette Öle usw.

Gemäß Artikel 17 des Umsatzsteuergesetzes kann die Liste B II vom Wirtschaftsminister ergänzt werden. Diese in den Ausführungsbestimmungen veröffentlichte Ergänzung der Liste B II ist völlig umgestaltet worden und enthält jetzt u. a. folgende Produkte:

1. Abralac (Glycerylphthalat); 2. Acetylcellulose; 3. Alkydal; 4. Tonerde; 5. Antimon (Stibium); 6. Arsen; 7. Asbest, roh; 8. Asbestgewebe, roh; 13. Bleicherde; 15. Blutmehl; 16. Butterfah; 19. Cadmium; 20. Casein; 21. Celluloid, Cellon, Ebonit, Kunstharz, Kunst-

horn und ähnliche Stoffe, einfach geförmt zu Blättern, Röhren, Blöcken, Platten, Streifen oder Stäben; 22. Acetaldehyd; 23. Aceton; 24. Essigester; 25. α -Naphthol; 26. α -Naphthylamin; 27. Aluminiumacetat, -chlorid, -hydroxyd und -sulfat; 28. Aminoazobenzol; 29. Ammoniumcarbonat und Ammoniumsulfat; 30. Amylacetat; 31. Anilin; 32. Anthrachinon; 33. Antimonoxyd, Antimonsulfid und Antimon-doppelsalz; 34. Arsensulfid; 35. Calciumacetat; 36. Essigsäureanhydrid; 37. Bariumcarbonat, -chlorid, -hydroxyd, -nitrat und -superoxyd; 38. Benzidin; 39. Benzoesäure; 40. Benzoylchlorid; 41. β -Naphthol; 42. Buttersäure; 43. Brom; 44. Braunstein (Mangansuperoxyd); 45. Butylacetat; 46. Butylalkohol; 47. Chlorbenzol; 48. Chlor (flüssig oder in Gasform); 49. Chlorschwefel; 50. Chromalaun und -oxyd; 51. Clevesche Säure; 52. Coffein und Salze davon; 53. Kresol; 54. Croton-säure; 55. Cyankali und Cyannatrium; 56. Diacetonalkohol (Pyranon A); 57. Dianisidin; 58. Dichloräthylen; 59. Dimethylanilin; 60. Dimethylphthalat; 61. Dinitrobenzol; 62. Dinitrotoluol; 63. Diphenylamin; 64. Fluorammonium; 65. Flußsäure; 66. Gammastrahl; 67. Glycerin, ungeriebigt; 68. G-Salz (Natriumsalz der 2,8-Dioxynaphthalin-6-sulfosäure); 69. Isovaleriansäure; 70. Jod; 71. Kalilauge, Kaliumbichromat, -chlorid, -chromat, -hydroxyd (Aetzkali) und -sulfat; 72. Kupferoxyd und -sulfat; 73. K-Säure (1-Amino-8-naphthol-4,6-disulfosäure); 74. Bleiacetat (Bleizucker), -nitrat und -sulfat; 75. Magnesiumchlorid und -sulfat; 76. Mangansulfat; 77. Milchsäure; 78. Resorcin; 79. Metanilsäure; 80. Metaphenyldiamin; 81. Metatolyldiamin; 82. Methylacetat; 83. Methanol; 84. Methylglykolacetat; 85. Ameisensäure; 86. Naphthionat; 87. Naphtholsulfosäure L.; 88. Natriumbenzoat, -bichromat, -bisulfat, -bisulfit, -chlorat, -fluorid, -formiat, -hydroxyd (Aetznatron), -nitrit, -salicylat, Natriumsulfat, Schwefelnatrium, Natrium-superoxyd und Natronlauge; 89. Nickelsulfat; 90. Nitrobenzol; 91. Nitrochlorbenzol; 92. Oelsäuren, Fettsäuren und Oelfettsäuren; 93. Ortho-anisidin; 94. Orthokresol; 95. Orthooxybenzoesäure (Salicylsäure); 96. Orthotoluidin; 97. Oxalsäure; 98. Paraaminophenol; 99. Parachloranilin; 100. Parakresol; 101. Paraldehyd; 102. Paranitroanilin; 103. Para-nitroanilinorthosulfosäure; 104. Parantrotoluol; 105. Paraphenylen-diamin; 106. Paratoluidin; 107. Pentachloräthan; 108. Perchloräthylen; 109. Perisäure; 110. Phenol (Carbolsäure); 111. Phenolphthalein; 112. Phenylmethylpyrazolon; 113. Phosgen; 114. Phosphate; 115. Phosphor; 116. Phosphorsäure; 117. Phthalsäureanhydrid; 118. pikramin-saures Natrium; 119. Pottasche; 120. Pyrazolonsulfosäure; 121. R-Salz (Natriumsalz der 2,3-Dioxynaphthalin-6-sulfosäure); 122. Salpetersäure; 123. Seignettesalz (Kaliumnatriumtartrat); 124. Sulfanilsäure; 125. Tetrachloräthan; 126. Tetrahydro-naphthalin; 127. Theobromin und Salze davon; 128. Zinnoxid; 129. Trikresylphosphat; 130. Wasserstoff; 131. Weinsäure; 132. Xylidin; 133. Eisenoxyd; 134. Eisensulfat; 135. Zinkchlorid; 136. Zinkstaub; 137. Zinksulfat; 138. Schwefel, schweflige Säure, Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure; 140. Coca-blätter, auch zerkleinert; 141. Kopalster; aus 142: Kunst Därme; 143. Druckerschwärze; 146. Ferromangan, -silicium, -chrom, -wolfram, -molybdän, -phosphor und ähnliche Ferrolegerungen und Mischungen, in nicht weiter verarbeiteten Blättern, Blöcken, Platten und Stäben (sog. Vorlegierungen); aus 149 b: einfadige kunstseidene Garne in jeder Aufmachung; aus 150: Gase für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke; 153. Harzester; 159. Käsefarbe; 160. Käseöl; 161. Käse-lab; 168. Kupfer, Zinn, Aluminium, Nickel und Legierungen von diesen Metallen in nicht weiterverarbeiteten Blättern, Blöcken, Platten und Stäben, mit Ausnahme von Blattkupfer, zum Vergolden geeignet; 169. Kryolith; 170. Kunstharze in Pulverform; 172. Queck-silber; 173. synthetische Gerbstoffe; 174. Leimfilm zur Herstellung von Sperrholz; 178. Mellobonit; 181. Malzextrakt; 182. Oele, rohe, vitaminhaltige, nicht für menschlichen Genuß verwendbar; 183. Ent-färbungs- und Absorptionskohle, pulverförmig, mit Ausnahme von Absorptionskohle für medizinische Zwecke; 186. Pertinax, Preßspan und Vulkanfaser, einfach geförmt zu Blättern, Röhren, Blöcken, Platten, Streifen oder Stäben; 187. Platin und Platinmetalle, in Platten- oder Schwammform; 188. Pyrite, geröstet und ungeröstet; 189. Kies-abbrände; 192. Chlorkautschuk; 193. Kautschukfäden, nicht umspunnen; 194. Kautschuksohlencrepe; aus 198: Schuhsohlen mit Absatz (aus Kautschuk); 200. Zellwolle; 207. Zinnasche; 211. Wolfram- und Molybdändraht; 212. Eisenerde; 214. Zinkasche; 215. Schwefeleisen.

Bei der Einfuhr in Mengen, deren Wert weniger als 100 hfl. beträgt, ist für die in dieser Ergänzung aufgezählten Waren in den Einfuhrdeklarationen bzw. Verzollungspapieren die Nummer anzugeben.

Mit Ausnahme von Abfällen sowie ohne weitere Verarbeitung nicht verwendbaren Resten von Waren und Gasen für Industrie- und Landwirtschaftszwecke sind sämtliche in der Liste B II und deren Ergänzung aufgezählten Waren auch von dem kompensierenden Einfuhrzoll von 1% befreit. Umsatzsteuerfrei sind wie bisher gemäß Artikel 18 des Umsatzsteuergesetzes Chemikalien, Farbstoffe und andere Stoffe, die als Hilfsmittel in Industrie, Landwirtschaft, Gartenbau und Viehzucht verwandt werden. Für diese wird eine besondere Liste vom Finanzminister festgesetzt. (6527)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (Zollsätze in Kr. je 100 kg in Klammern, soweit nicht anders angegeben):

„Triolin Liquid“ und „Triolin Powder“, Präparate für zahnärztlichen Gebrauch, u. a. zur Behandlung der akuten Pericementitis; 222 (frei); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 223 (15% v. W.) beantragt. — Konservierungsmittel für Obst, ein gelbweißes Pulver, bestehend aus Natriumbenzoat, Natriumchlorbenzoat und freier Benzoesäure; 223 (15% v. W.). — „Pontamine Developer ZN“, ein graugrünes Pulver, bestehend aus einer organischen Verbindung, versetzt mit Kalium- und Natriumcarbonat und -chlorid sowie etwas Kalium- und Natriumsulfat, zur Entwicklung von Farbe auf Fasern;

223 (15% v. W.). — Tolidin-Base; 231 (frei). — Kabelschutz aus weichem Kautschuk, zur Anbringung auf elektrischen Kabeln bei den Verbindungsstellen, z. B. zwischen Kabel und Kabelschuh; 336,3 (120); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 328 (50) beantragt. — Automobilierten in Längen, bestehend aus grobem Wollplüschgewebe, auf der Außenseite mit Kautschuk belegt; 468 (75); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 461 (175) erfolgt. — Schuhe mit Ober-teilen aus Baumwollgewebe und einer 5 mm dicken Kautschuksohle, mit darauf angeklebter Schuheinlage aus Pappe und Baumwoll-gewebe; 625 (150); Zuschlagszoll wird nicht erhoben. (6393)

Norwegen.

Zolltarifentscheidung. Lysoform ist unter Abänderung einer früheren Zolltarifentscheidung nach „Seife 2.“ abzufertigen (Zollsatz: 0,50 Kr. je kg, zuzüglich des Zuschlages von 50% und des Goldzuschlages von 20%). (6349)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Revision des Zollgesetzes. Das Finanzministerium bereitet ein Abänderungsgesetz zur Verordnung vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht vor. (6353)

Vorzugseinfuhrkontingente für Exportfirmen. Nach einer Mitteilung des Handelsministeriums sollen polnische Exportfirmen bei der Zuteilung von Einfuhrkontingenten in Zukunft bevorzugt behandelt werden, indem ihnen größere Kontingente zugeteilt werden sollen als den reinen Einfuhrfirmen. Das Einfuhrkomitee beim Außenhandelsrat welches sich mit dieser Frage zu be-fassen hatte, erklärte sich grundsätzlich mit der Maß-nahme des Handelsministeriums einverstanden, es hat jedoch verschiedene Bedenken erhoben, die vorerst noch geklärt werden sollen. (6470)

Ungarn.

Neue Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel. Das Landwirtschaftsministerium bereitet eine Neuregelung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln vor. U. a. sollen Chlorbarium mit Methylenblau, Calciumarsenat, auffallend gefärbt in Verkehr gebracht werden. Schweinfurtergrün als Pflanzenschutzmittel wird verboten. Letzteres, wie auch andere, nicht registrierte Mittel dürfen nur in geschlossenen Packungen mit der Aufschrift „für Pflanzen-schutzzwecke nicht verwendbar“ verkauft werden. (6472)

Estland.

Handelsabkommen mit Lettland. Das Zusatzabkom-men vom 3. Juni 1931 zum Handelsvertrag mit Lettland, das einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs-vereinbarungen von Estland zum 13. Mai d. J. gekündigt (S. 419) und inzwischen verschiedentlich verlängert wurde, ist Rigaer Meldungen zufolge am 1. Oktober endgültig abgelaufen. Damit ist eine Reihe von Tarif-abreden im Rahmen der baltischen Klausel und Kon-tingentsvereinbarungen außer Kraft getreten. (6537)

Finnland.

Der neue Zolltarif. Das Gutachten des Staatsaus-schusses des Reichstages über den Zolltarifentwurf (vgl. S. 547) enthält noch folgende Vorschläge: der Zoll für Aethyläther soll auf 9 Fmk. (Pos. des Entwurfs 28-074; zollfrei), für Kunst Därme auf 25 Fmk. (Pos. 28-084; Zollsatz: 10 Fmk.), für roten Bolus auf 0,30 Fmk. (Pos. 30-013; zollfrei), für Gelbocker auf 0,30 Fmk. (Pos. 30-014; zollfrei), für Dextrin auf 3 Fmk. (Pos. 33-007; Zollsatz: 1,50 Fmk.), für Stärkekleister auf 3 Fmk. (aus Pos. 33-008; Zollsatz: 1,50 Fmk.) und für Zündschnur auf 4 Fmk. (Pos. 34-008; Zollsatz: 3 Fmk.) je kg fest-gesetzt werden. Dies würde bei Aethyläther die Bei-behaltung des jetzigen Zolles bedeuten. Ferner sollte von einer Herabsetzung des Zolles für Kautschuk-schläuche von 14 Fmk. auf 7 Fmk. je kg (aus Pos. 39-012) abgesehen werden. (6381)

Rumänien.

Erhöhung und Ausdehnung der Hafengebühren auf den gesamten Warenverkehr. Im Amtsblatt vom 24. Sep-tember d. J. wurde ein Gesetz veröffentlicht, durch welches die bisherige Gebühr von $\frac{1}{2}$ % v. W., die von den auf dem Wasserwege über die rumänischen Donau- und Seehäfen ein- und ausgeführten Waren erhoben wurde, bei der Einfuhr um 250% und bei der Ausfuhr um 100% erhöht wurde. Gleichzeitig wurde verfügt, daß diese erhöhten Gebühren auch von allen Sendungen, die

auf dem Landweg ein- und ausgehen und bei den jeweiligen Zollämtern verzollt werden, zu erheben sind. Die neuen Gebühren erstrecken sich auch auf den Postpaketverkehr. Hiervon ausgenommen sind nur die unter Pos. 1010—1017 des rumänischen Zolltarifs fallenden Mineralölerzeugnisse, sowie Getreide und Getreidewaren der Pos. 281 und 283. Die Zollämter wurden angewiesen, diese Gebühren auch von Ein- und Ausfuhrsendungen zu erheben, deren Einfuhr- bzw. Ausfuhrklärung vor dem 24. September 1938 hinterlegt wurde, wenn die Verzollung noch nicht durchgeführt wurde. Die so vereinnahmten Gebühren fließen dem Marinefonds zu und sind zum Ausbau und zur Modernisierung der rumänischen Häfen, Wasserwege und Kanäle bestimmt. (6559)

Neue Ausfuhrverbote. Durch Kgl. Dekret ist kürzlich ein Ausfuhrverbot für Gerb- und Farbstoffe der Pos. 372, 376, 378—380, 382, 385 und 386, sowie Farbstoffe der Pos. 1758—1778 erlassen worden. (6561)

Neue Durchschnittswerte für die Wareneinfuhr. Die Generaldirektion der Zölle wurde angewiesen, mit Wirkung vom 26. September d. J. für eine Reihe von Waren bei der Einfuhr neue Durchschnittswerte für die Errechnung der Luxus- und Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Von den die chemische Industrie interessierenden Waren fallen unter diese Aenderung:

Pos.	Warenbezeichnung	Wert in Lei je 100 kg
1579	Arsensäure	4 500
1634	Zinkchlorid	3 700
1712	Chloroform und Bromoform	16 000
1792	Tinten in jeder Farbe und Form, flüssig, in Pulverform usw.:	
	b) für Druckereien	20 000
	c) für Lithographien	22 000
	d) Tusche für Zeichnungen	24 000
	e) für Stempel, Schreibmaschinen sowie alle anderen nicht besonders benannten Tinten	26 000

Fliegerstempel für Seifen und kosmetische Erzeugnisse. Laut Beschluß der Verwaltungskommission des Fliegerfonds sind Seifen, die medizinische Stoffe enthalten, Rasierseifen, sogenannte Shampoo-Seifenpulver zur Pflege des Haares und Seifen jeder Art, die kosmetische Erzeugnisse enthalten, mit der für Parfümerien und Luxustoiletteartikel vorgesehenen Fliegerstempelsteuer zu belegen. Die Besteuerung erfolgt sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Erzeugung im Inland. (6558)

Jugoslawien.

Ausfuhrkontrolle. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 dürfen folgende Waren nur mit Genehmigung der Nationalbank und gegen Bezahlung in Devisen ausgeführt werden:

Raffinierter und vergällter Sprit, Bauxit, Eisenerze, Manganerze, Bleierze, Zinkerze und Pyrite, Glycerin roh, Zellstoff, Ferromangan, ferner Kupfer- und Zinkkonzentrate, Antimon, Aluminium, Lederabfälle und verschiedene andere Erzeugnisse. (6574)

Einfuhrbeschränkungen für Nichtclearingländer. Auf Grund einer Verfügung des Finanzministers dürfen mit Wirkung vom 30. September 1938 folgende Waren aus Ländern, mit denen Jugoslawien nicht im Clearingverkehr steht, nur mit besonderer Genehmigung der Nationalbank ausgeführt werden:

Paraffin, Gerbstoffe (außer künstlichen), Arzneimittel, Farben (außer künstlichen organischen), Puder, Pomaden, Haarfarbmittel, Kinofilme, sowie andere chemische Erzeugnisse und Präparate (außer solchen zur Reinigung von Dampfkesseln). (6575)

Italien.

Einfuhr aus Oesterreich. In einem Rundschreiben der Generalzolldirektion an die italienischen Zollstellen ist angeordnet worden, daß die für die Einfuhr aus „Deutschland“ ausgestellten Lizenzen (für lizenzpflichtige Waren) und Kontingentsgutscheine (für bollettenpflichtige Waren) auch für die Wareneinfuhr aus dem Lande Oesterreich gelten. („NFA“) (6488)

Einfuhr im Veredelungsverkehr. Durch eine kürzlich erlassene Verordnung ist Sulfuröl für die Herstellung von Seifen vorläufig bis zum 31. Dezember 1939 zur zollfreien Einfuhr im Veredelungsverkehr zugelassen worden. Verlängert wurde die Zulassung von Phosphortrichlorid für die Herstellung chemischer Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1939 und von Elektrolytkupfer für die Herstellung von rotem und schwarzem Kupferoxyd bis zum 31. Oktober 1939. Die zollfreie Ein-

fuhr von Rohblei für die Herstellung von Mennige, Glätte und Bleiweiß ist auf Chromgelb ausgedehnt worden. (6513)

Portugal.

Handelsabkommen mit Griechenland. Am 15. August 1938 ist zwischen beiden Staaten ein Handels- und Schifffahrtsabkommen unterzeichnet worden, das am 30. August d. J. in Kraft getreten und für die Dauer eines Jahres befristet ist. Danach gewährt Griechenland für alle Waren portugiesischen oder kolonialportugiesischen Ursprungs die Meistbegünstigung, ausgenommen für einige wenige Erzeugnisse, unter denen sich Kautschukröhren (Pos. 191 des griechischen Zolltarifs) befinden. Alle Waren griechischen Ursprungs genießen bei ihrer Einfuhr in Portugal oder den portugiesischen Besitzungen die Meistbegünstigung; ausgenommen sind nur wenige Waren, darunter Schwefel in Pulverform usw. (Pos. 127 des portugiesischen Zolltarifs).

Am 15. August d. J. ist ferner ein Zahlungsabkommen zwischen beiden Staaten unterzeichnet worden, das gleichfalls am 30. August d. J. in Kraft getreten ist. (6383)

Ver. St. v. Nordamerika.

Ursprungsbezeichnungen. In den „Treasury Decisions“ vom 25. August d. J. ist die Liste der Waren veröffentlicht, die bereits früher in wesentlichen Mengen nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden sind, ohne daß ein Ursprungsbezeichnungszwang bestand (vgl. Abschnitt J der neuen Ursprungsbezeichnungsvorschriften, S. 721). Chemierzeugnisse sind in dieser Liste nicht enthalten (T. D. 49 690). (6505)

Zolltarifentscheidungen. Den „Treasury Decisions“ entnehmen wir die folgenden Zolltarifentscheidungen:

Für Arsenpentoxyd, das vom Zollamt nach Pos. 1 mit einem Zoll von 3 c je lb. belegt worden war, beantragte der Importeur Verzollung mit 25% v. W. nach der gleichen Position. Der Customs Court hat diesem Antrag stattgegeben (Abstract Nr. 39 203).

Für Druckkästen mit Gummitypen, die als Spielwaren nach Pos. 1513 mit einem Einfuhrzoll von 70% v. W. belegt worden waren, wurde Verzollung nach verschiedenen anderen niedrigeren Sätzen beantragt. Da es sich nach der ganzen Aufmachung, der Verpackung und Gebildung um Druckkästen für Kinder handelte, hat der Customs Court den Protest des Importeurs abgewiesen (Abstract Nr. 39 219). (6504)

Mexiko.

Ausfuhrzölle für Wachse. Mit Wirkung vom 19. September 1938 sind die Ausfuhrzölle für pflanzliche Wachse der Pos. 156 geändert worden. Danach werden fortan vom Finanzministerium viermal im Jahre Zollschatzungswerte festgesetzt werden; die Ausfuhrzölle werden je kg brutto betragen: 0,40 \$ bei einem Zollschatzungswert bis zu 1 \$; 0,50 \$ bei einem Zollschatzungswert von 1 \$ bis 1,10 \$; 0,60 \$ bei einem Zollschatzungswert von mehr als 1,10 bis 1,20 \$ usw. bis zu einem Zoll von 1,30 \$ je kg br. bei einem Zollschatzungswert von 1,80 \$. (6566)

Venezuela.

Neues Zollgesetz. Am 23. September ist ein neues Zollgesetz in Kraft getreten. (6459)

Genehmigung zur Einfuhr von Betäubungsmitteln. Laut „Gaceta Oficial“ ist die Firma José Antonio Lecuna in Caracas ermächtigt worden, Betäubungsmittel oder Betäubungsmittel enthaltende Arzneimittel aus dem Auslande einzuführen. Die Einfuhr muß jedoch über das Zollamt von La Guaira erfolgen. (6332)

Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten. Laut „Gaceta Oficial“ sind in den Monaten Juni und Juli 1938 insgesamt 16 pharmazeutische Spezialitäten zugelassen worden, darunter 3 einheimische, 4 englische, 4 nordamerikanische, 2 französische, 2 schweizerische und 1 deutsche. Bei den venezolanischen Erzeugnissen handelt es sich um folgende:

Präparat „Leche La Champion“ der Firma Antonio Cortés in Caracas; Präparat „Nuclarsenial“ der Firma Armando Díaz Velasco; Präparat „Passivana“ der Firma Laboratorios Muskus in Caracas. Außerdem sind noch folgende Nährmittel der Firma Luis D. Uribe, Nahrungsmittelfabrik „Las Maravillas“ in Caracas zur Herstellung und zum Handel zugelassen worden: Präparat „Alimento balanceado para cerdos“, Mastmittel für Schweine; Präparat „Alimento para pollos“, Kindernährmittel; Präparat „Alimentos balanceados para ponedoras en forma de harinas“, Spezialmittel für Legehennen; Präparat „Alimento balanceado para vacas lecheras“, Spezialnährmittel für Milchkühe.

Laut Mitteilung des Gesundheitsministers ist der Verkauf des biologischen Mittels „Piovac“ verboten worden, da sich das Erzeugnis als minderwertig erwiesen hat. (6048)

Chile.

Meistbegünstigung für österreichische Waren. Laut „Diario Oficial“ vom 10. September genießen österreichische Waren mit Wirkung vom 1. Juli d. J. auf die Dauer von 5 Monaten die Meistbegünstigung. (6570)

Uruguay.

Verzollung von Ammonchlorid. Auf Grund eines im „Diario Oficial“ vom 16. Juli 1938 veröffentlichten Dekrets ist Ammonchlorid, das zur Herstellung von Gummibällen bestimmt ist, nach Pos. 146 des Zolltarifs, Abschnitt Rohstoffe, zu verzollen. Der Zollschatzungswert beträgt 0,18 Peso je kg, der Zollsatz 25% + 21% Zuschlag. (6568)

Mauritius.

Fakturvorschriften. Am 15. Juli 1938 sind neue Bestimmungen über Fakturen erlassen worden. Für Waren, die nach Mauritius eingeführt werden (ausgenommen für solche Waren, die nach dem Vorzugszolltarif eingeführt werden, für welche ein besonderes Fakturenformular nötig ist), müssen die Fakturen eine Bescheinigung des Exporteurs darüber enthalten, daß die auf den Fakturen vermerkten Angaben richtig sind, und daß keine anderen Fakturen für dieselben Waren ausgestellt worden sind noch ausgestellt werden sollen. Außerdem muß auf den Fakturen der fob-Wert der Waren (wie er in dem zur Zeit gültigen Zolltarif definiert ist) einschl. irgendwelcher Kaufs- oder Agentenprovisionen angegeben sein, sowie die Kosten für Verpackung beim Export, die Inlandfrachtkosten, die Kosten des Transports zur Bahn oder zum Schiff, Lagergeld und Versandkosten und alle anderen Ausgaben, die beim Transport der Waren bis auf das Schiff entstehen können. Weiterhin müssen die Fakturen die vollen Kosten der Waren für den Käufer in Mauritius einschließlich Schiffsfracht und -versicherung, die beide gesondert anzugeben sind, enthalten. (6219)

Burma.

Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Post. Laut „Burma Gazette“ hat das Department of Lands and Revenue (Customs and Excise Branch) am 13. August 1938 neue Bestimmungen über die Einfuhr von zollpflichtigen Waren in Briefen, Päckchen und Paketen nach Burma erlassen. Briefe oder Päckchen, die zollpflichtige Waren enthalten, müssen nebst der Adresse mit einer Erklärung betreffend Art, Gewicht und Wert des Inhalts versehen sein, oder es muß ihnen ein Belegschein beigefügt sein, das entweder mit eingepackt (in diesem Falle haben Briefe und Päckchen einen Hinweis zu tragen, daß sie von dem Zollbeamten geöffnet werden können) oder durch Verschnürung am Brief oder Päckchen befestigt sein muß. Für Pakete gelten dieselben Bestimmungen, außer wenn der Paketadresse bereits eine entsprechende Deklaration beigefügt ist. (6512)

Indochina.

Handelsbeziehungen zu Haiti. Laut „Journal Officiel“ de L'Indochine Française vom 13. August 1938 sind die Bestimmungen des französisch-haitianischen Handelsvertrags vom 24. Juni 1938 (S. 700) auch auf Indochina ausgedehnt worden. (6242)

Australien.

Beantragte Zollerhöhung. Beim Ministerium für Handel und Zoll ist ein Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Gummistreifen eingegangen. (6221)

Förderung der Schwefelgewinnung. Seit dem Jahre 1923 zahlt die australische Regierung für den Schwefel, der in Form australischer Pyrite oder anderer sulfidischer Erze oder Konzentrate in der australischen Schwefelsäureindustrie verbraucht wird, eine Prämie von 2 £ 5 sh je long t. Die Einfuhr erfolgt seit dieser Zeit zollfrei. Es ist jedoch vorgesehen, daß die Zollfreiheit nur solange gewährt werden soll, wie Prämien für den inländischen Schwefel gezahlt werden. Da eine Frist für

die Geltungsdauer der Prämienzahlungen seinerzeit nicht festgelegt worden war, hat die kürzlich erfolgte Ankündigung des Handels- und Zollministeriums über die Nachprüfung dieser Verordnung in den an der Schwefelwirtschaft interessierten Kreisen größtes Interesse hervorgerufen. Das Zolltarifamt soll jetzt feststellen, ob eine weitere Förderung der australischen Schwefelerzeugung erforderlich ist, und im Falle der Bejahung Vorschläge unterbreiten, ob sich die Hilfsmaßnahmen auf die Prämienzahlung oder die Einführung eines Zolles für eingeführten Schwefel beschränken oder auf eine Kombination aus Prämienzahlung und Zollbelastung erstrecken sollen. (6553)

Erhöhung der Verkaufssteuer. Die Verkaufssteuer, von der nur wenige Waren befreit sind, ist nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938/39 mit Wirkung ab 22. September 1938 von 4% auf 5% erhöht worden. Die Verkaufssteuer wird auch von eingeführten Waren außer dem Einfuhr- und dem Primagezoll erhoben (vgl. 1936, S. 100). (6554)

Neu-Seeland.

Handel mit Betäubungsmitteln. In der „New Zealand Gazette“ vom 4. August 1938 ist eine Liste der Firmen und Personen veröffentlicht, die in Neu-Seeland zum Handel mit Betäubungsmitteln von der Regierung zugelassen sind. Nicht aufgeführt sind die behördlich eingetragenen Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, da diese keine gesonderte Genehmigung benötigen. Das betreffende Amtsblatt kann bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zur Einsicht angefordert werden. (6514)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A.

Der Anhang zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A, vom 1. Februar 1934 wird zum 1. Oktober 1938 infolge der Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. A, außer Kraft gesetzt. Die Neuausgabe des Anhangs wird voraussichtlich zum 1. November 1938 erfolgen. (6415)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A.

Besondere Ausführungsbestimmungen zu § 65 EVO. für das Land Oesterreich.

Das Land Oesterreich behält auch noch nach dem 1. Oktober 1938 besondere Zollbestimmungen. In den Ausführungsbestimmungen zu § 65 EVO., und zwar in der Neuausgabe des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I Abt. A vom 1. Oktober 1938, treten daher für das Land Oesterreich einige Aenderungen in Kraft.

Die Ausführungsbestimmung I lautet für das Land Oesterreich dahin, daß für die Einfuhr in das Land Oesterreich Warenerklärungen auf dem Vordruck „Internationale Anmeldung für das Zollamt“ in doppelter Ausfertigung offen beizulegen oder zu hinterlegen sind. Für die unmittelbare Durchfuhr durch das Land Oesterreich ist die Beigabe von Warenerklärungen nicht erforderlich.

Die Ausführungsbestimmung II gilt nicht für das Land Oesterreich. In einer neuen Ausführungsbestimmung ist festgelegt, daß die Zoll- und Steuerabfertigung von Gütern, die in einem im Lande Oesterreich gelegenen Versandbahnhof der Zoll- oder Steuerbehandlung zu unterziehen sind, vom Absender vor der Auflieferung zu veranlassen ist, wenn sich im Versandbahnhof kein Zoll- oder Steueramt befindet.

Statt des 2. Absatzes der Ausführungsbestimmung IV gilt für das Land Oesterreich folgendes:

Ein Antrag des Absenders auf Vornahme der Zollbehandlung im Bestimmungsbahnhof, in dem sich kein Zollamt befindet, wird im Lande Oesterreich nur dann berücksichtigt, wenn der Absender die Abfertigung im Wege der zollamtlichen Hausbeschau in diesem Bahnhof ausdrücklich vorgeschrieben hat. Für die Kosten haftet das Gut.

Einem Antrag auf Vornahme der Zollbehandlung im Wege der Hausbeschau außerhalb des Bestimmungsbahnhofes wird im Lande Oesterreich nur dann entsprochen, wenn die Zollbehandlung nach Ablieferung des Gutes erfolgen soll und der Absender sowohl die Zollbehandlung im Wege der Hausbeschau als auch deren Ort ausdrücklich vorgeschrieben hat. Diese Zollbehandlung selbst zu betreiben, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Die Ausführungsbestimmungen VII, VIII und IX gelten nicht für das Land Oesterreich. (6416)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A.

Verlängerung der Aufbrauchsfrist für alte Frachtbriefe.

Sämtliche Frachtbriefe und Frachtbriefdoppel, die den durch Verordnung vom 21. Oktober 1937 eingeführten Mustern entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1939 verwendet werden.

Die am 31. Dezember 1938 ablaufende Aufbrauchsfrist für die Frachtbriefe und Eilfrachtbriefe (nebst Doppeln), die den durch Verordnung vom 16. Mai 1928 bekanntgegebenen Mustern entsprechen, ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden.

Mit einer weiteren Verlängerung der Aufbrauchsfrist über den 31. Dezember 1939 hinaus kann nicht gerechnet werden. (6522)

Reichsbahn-Gütertarif Heft A.

Zum 1. Oktober 1938 wurde der Reichsbahn-Gütertarif Heft A unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausgabe vom 1. April 1937 nebst

Nachtrag 1 neu herausgegeben. Die Neuausgabe enthält außer den bereits besonders bekanntgegebenen Aenderungen und Ergänzungen die Bestimmungen für die Oesterreichischen Privatbahnen, die anlässlich des Beitritts dieser Bahnen zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif zu übernehmen waren.

Die Aenderungen und Ergänzungen der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur EVO. sind gemäß § 2 EVO. vom Reichsverkehrsminister genehmigt.

Etwa eintretende Erhöhungen oder Erschwerungen gelten erst vom 1. Dezember 1938 an. (6523)

Anhang 4 zum Reichsbahn-Gütertarif Heft D.

Am 1. Oktober 1938 ist ein Anhang 4 zum Reichsbahn-Gütertarif Heft D (Bahnhofs- und Gütertarif) herausgegeben worden. Dieser Anhang 4 enthält ein Verzeichnis der Gütertarifbahnhöfe der Eisenbahnen, die nicht dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif beigetreten sind, ferner die Abfertigungsbeschränkungen und Besonderheiten des Güterverkehrs dieser Bahnhöfe und die Entfernungen von diesen Bahnhöfen bis zu den Übergangsbahnhöfen, über die nach § 68 I des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abt. A abzufertigen ist. (6524)

Allgemeine Bestimmungen für Ausnahmetarife.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ist das Heft C II a aus Anlaß der allgemeinen Ausdehnung der Deutschen Eisenbahn-Gütertarife auch auf den Binnenverkehr des Landes Oesterreich und aus Anlaß der Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abteilungen A und B neu herausgegeben worden. (6520)

Frachttabelle, Frachtsatzzeiger, Ausnahmetarife.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 sind im Zuge der Maßnahmen zur Eingliederung des österreichischen Verkehrs in den großdeutschen Verkehr der Reichsbahn-Gütertarif Heft C I a (Frachttabelle und Frachtsatzzeiger) und der Reichsbahn-Gütertarif Heft C II b (Ausnahmetarife) in vollem Umfange auf den Verkehr zwischen dem Altreich und dem Lande Oesterreich sowie auf den Binnenverkehr des Landes Oesterreich ausgedehnt worden. Die Ausnahmetarife gelten also künftig entsprechend dem in den Tarifen angegebenen „Oertlichen Geltungsbereich“ innerhalb des ganzen Deutschen Reiches.

Aus diesem Anlaß und um für das Land Oesterreich eine Gesamtausgabe des Heftes C II b vorrätig zu halten, sind sämtliche Ausnahmetarife, mit Ausnahme einer Reihe von Seehafen-Ausnahmetarifen, herausgegeben worden.

Außerdem sind als Ausgleich für den am 1. Oktober 1938 außer Kraft tretenden Binnentarif der ehemaligen Oesterreichischen Bundesbahnen eine Reihe von Ausnahmetarifen (Ueberleitungstarife) neu eingeführt worden.

In diese Tarife sind die durch die Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. B, vom 1. Oktober 1938 bedingten Aenderungen des Aufbaues und der Fassung der Gütereinteilung eingearbeitet. Die Ausnahmetarife bringen daher einheitlich im Abschnitt „Güterart“ die vom Absender in die Frachtbriefe zu übernehmenden Güterbezeichnungen. Soweit in den Ausnahmetarifen auf die Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. B, verwiesen ist, müssen die dort gebrauchten Bezeichnungen in die Frachtbriefe eingetragen werden. Die Vorbemerkungen zur Gütereinteilung auf den Seiten 66 und 67 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. B, vom 1. Oktober 1938 gelten auch für die Ausnahmetarife. Die Angaben in Kleindruck im Abschnitt „Güterart“ der Ausnahmetarife sind daher in die Inhaltsangabe im Frachtbrief nur zu übernehmen, wenn sich dies aus der Fassung dieser

Bestimmungen ergibt. Dagegen sind die am Schluß des Abschnitts „Güterart“ vielfach enthaltenen Vorschriften über den Verwendungszweck, die Gewinnungsart, die Verwendungsgebiete u. dgl. immer ein unerlässlicher Teil der Inhaltsangabe.

Die neue Fassung und Vereinheitlichung der Bestimmungen in dem neu herausgegebenen Ausnahmetarifen sollen die Handhabung der Tarife erleichtern. Die Anwendung der Ausnahmetarife für 5-t- und 10-t-Sendungen wird dadurch vereinfacht, daß in fast allen Tarifen der bisherige Hinweis auf die Tafel I im Reichsbahn-Gütertarif Heft C II a durch ausgerechnete Frachtsätze für die Nebenklassen ersetzt worden ist.

Folgende die chemische Industrie interessierende Ausnahmetarife sind neu herausgegeben worden:

- 1 B 21, 1 B 29, 1 B 31, 1 B 67, 1 B 70, 1 B 71, 1 G 6, 2 B 13, 2 B 18, 2 B 19, 2 B 45, 2 B 50, 2 B 61, 2 B 63, 2 B 66, 2 G 2, 2 S 3, 2 S 4, 3 A 2, 4 B 1 bis 3, 4 B 8, 4 B 11, 4 B 12, 4 B 14 bis 17, 4 B 19, 4 B 22, 4 B 41, 4 B 45, 4 S 1, 5 B 9, 7 B 9, 7 B 10, 7 B 17 bis 21, 7 B 23, 7 B 24, 7 B 27, 7 B 28, 7 B 30, 7 B 32, 7 B 35, 7 B 38, 7 B 40, 7 S 1, 7 S 3, 7 S 4, 7 A 1, 7 A 2, 7 U 2, 8 A 1, 9 B 1 bis 3, 9 B 6 bis 10, 9 G 1, 10 B 5, 10 B 7, 11 B 1, 11 B 1 Anhang, 11 B 2 bis 9, 11 B 12, 11 B 13, 11 B 16 bis 19, 11 G 2, 11 S 1, 11 S 2, 11 S 5 bis 7, 11 A 1 bis 3, 11 U 1, 12 B 1 bis 8, 12 B 10, 12 B 11, 12 B 15 bis 26, 12 B 29, 12 B 31, 12 G 1, 12 G 2, 12 S 1, 12 S 3, 12 S 4, 12 S 6, 12 S 7, 12 A 1, 12 A 4 bis 7, 12 U 1 bis 3, 13 B 1 bis 5, 13 B 40 bis 46, 13 G 1, 13 A 1, 13 A 2, 14 B 1 bis 8, 14 B 10 bis 18, 14 B 20 bis 24, 14 B 41 bis 43, 14 G 1, 14 A 1, 14 E 1, 14 U 1 bis 3, 19 B 4, 19 B 7, 21 B 5, 21 A 1, 23 B 1, 23 B 3, 23 B 9, 23 B 14, 23 B 16, 23 B 18, 23 B 19, 23 A 1, 23 A 4, 23 A 5, 23 A 6, 23 U 1, 24 B 2, 24 B 3, 24 B 7, 24 B 9 bis 11, 24 B 15 bis 27, 24 G 1 bis 3, 24 S 1, 24 S 3, 24 S 4, 24 U 1, 24 U 2. (6521)

Ausnahmetarif für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle.

Mit Gültigkeit vom 22. September 1938 wurde im Abschnitt „Frachtberechnung und Geltungsbereich“ des AT 24 B 16 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle unter Sonderfrachtsätze als neuer Versandbahnhof für Holz Zellstoff der Bahnhof „Walsum“ mit einem Frachtsatz nachgetragen.

Im AT 24 B 17 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle wurde mit Gültigkeit vom 22. September 1938 im Abschnitt Frachtberechnung und Geltungsbereich unter Sonderfrachtsätze als neuer Versandbahnhof für Holz Zellstoff der Bahnhof „Maltsch“ mit einem Frachtsatz nachgetragen. (6422)

Deutsch-Nordischer Verbands-Gütertarif Teil I Heft 1.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 tritt Nachtrag II des Deutsch-Nordischen Verbands-Gütertarifs Teil I Heft 1 in Kraft. Der Nachtrag enthält im wesentlichen die Aenderungen und Ergänzungen, die sich aus dem ebenfalls vom 1. Oktober 1938 in Kraft tretenden Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. November 1933 ergeben. Da eine Reihe von besonderen Zusatzbestimmungen, die bisher im Deutsch-Nordischen Verbands-Gütertarif Teil I Heft 1 enthalten waren, ab 1. Oktober 1938 in den auch für den Deutsch-Nordischen Verbandsverkehr geltenden Internationalen Eisenbahngütertarif übernommen wird, ist der Abschnitt A des Deutsch-Nordischen Verbands-Gütertarifs Teil I Heft 1 unter Beschränkung auf die aus diesem Anlaß noch erforderlichen besonderen Zusatzbestimmungen im Nachtrag II neu abgedruckt worden. Ferner sind die seit Ausgabe des Nachtrags I im Verfügungswege durchgeführten Aenderungen und Ergänzungen in den Nachtrag II aufgenommen. (6423)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Arzneimittelverbrauch der Krankenkassen.

Entsprechend der allgemeinen Wirtschaftsbewegung hat sich auch die Lage der Krankenkassen in den letzten Jahren günstig entwickelt. Der Mitgliederbestand der reichsgesetzlichen Krankenversicherung betrug im Durchschnitt des letzten Jahres 22,36 Mill. gegen 21,51 Mill. 1935 und 18,54 Mill. 1933 und hat damit den bisher höchsten Mitgliederbestand des Jahres 1929 fast wieder erreicht. Infolge des im Durchschnitt höheren Arbeitsverdienstes sind die Einnahmen noch stärker als der Mitgliederzuwachs angestiegen. Sie beliefen sich im letzten Jahr auf 1,64 Mrd. RM gegen 1,53 Mrd. RM 1936. Die Ausgaben der Krankenversicherungen sind mit 1,61 Mrd. RM 1937 und 1,52 Mrd. RM i. V. nicht im gleichen Umfang wie die Einnahmen gestiegen, so daß sich Ende des letzten Jahres ein höherer Ueberschuß ergeben hat.

Von den Gesamtausgaben entfielen auf die Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel im letzten Jahr nur 10,7%, das sind 173,23 Mill. RM. Im vorhergehenden Berichtsjahr war der Anteil der Arznei- und Heilmittel mit 178,99 Mill. RM bzw. 11,1% etwas höher. Unter den Gesamtaufwendungen stehen die für Arzneimittel damit an vierter Stelle. Von der im Jahre 1937 gezahlten Summe für Arznei- und Heilmittel wurden 133,92 Mill. RM für Mitglieder der Versicherungsanstalten gezahlt und 39,31 Mill. RM für die Familienangehörigen der Mitglieder. Auf die einzelnen Landesversicherungsanstalten verteilen sich die Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel im letzten Jahr wie folgt (in 1000 RM):

Landesversicherungsanstalten*)	Arznei- u. Heilmittel für Mitglieder	Arznei- u. Heilmittel für Fam.-Angeh.	Landesversicherungsanstalten*)	Arznei- u. Heilmittel für Mitglieder	Arznei- u. Heilmittel für Fam.-Angeh.
Ostpreußen	1 609	615	Unterfranken	826	253
Berlin	12 512	2 735	Schwaben	1 238	244
Brandenburg	4 298	866	Sachsen	13 433	2 541
Pommern	2 103	716	Württemberg	4 866	1 159
Grenzmark Posen-Westpreußen	250	77	Baden	3 678	953
Schlesien	5 865	1 517	Hessen	2 395	794
Sachsen-Anhalt	7 022	1 972	Mecklenburg	1 095	320
Schleswig-Holstein	2 382	826	Thüringen	3 631	654
Hannover	4 707	1 354	Oldenburg	605	210
Westfalen	6 058	1 892	Braunschweig	919	177
Hessen-Nassau	4 124	1 425	Hanserstädte	4 264	1 559
Rheinprovinz	13 201	4 184	Saarland	858	248
Oberbayern	3 854	687	Zusammen*)	111 238	29 350
Niederbayern-Oberpfalz	1 108	249	Knappschaftl. Krankenkassen	3 607	1 488
Pfalz	1 350	391	Ersatzkassen	19 078	8 469
Oberfranken, Mittelfranken	2 739	605	Reichsges. Krankenvers. insgesamt	133 923	39 307

*) Ohne knappschaftliche Krankenkassen und ohne Ersatzkassen.

Mit Ausgaben in Höhe von 91,36 Mill. RM für Arznei- und Heilmittel standen die Ortskrankenkassen an erster Stelle vor den Betriebskrankenkassen, die für diesen Zweck 37,85 Mill. RM aufwendeten. An dritter Stelle folgten die Ersatzkassen mit Ausgaben für Arznei- und Heilmittel in Höhe von 27,55 Mill. RM. In weitem Abstand nehmen die Landeskrankenkassen mit 6,58 Mill. RM den vierten Platz ein vor den knappschaftlichen Kran-

kenkassen mit 5,09 Mill. *RM* und schließlich den Innungskassen mit 4,32 Mill. *RM*.

Je Mitglied errechnet sich für die gesamte reichsgesetzliche Krankenversicherung ein Verbrauch an Arznei- und Heilmitteln in Höhe von 5,96 *RM* und je Familienangehörigen ein solcher von 1,75 *RM*. Den größten Arzneimittelverbrauch hat die Landesversicherungsanstalt Berlin, wo auf jedes Mitglied im letzten Jahr 8,10 *RM* und auf jeden Familienangehörigen 1,77 *RM* entfielen. Den niedrigsten Verbrauch zeigt Ostpreußen mit 3,08 bzw. 1,17 *RM*. Für die einzelnen Gebiete ergibt sich der folgende Verbrauch je Versicherten (in *RM*):

Landesversicherungsanstalten*)	Arznei- u. Heilmittel für Mitglieder	Arznei- u. Heilmittel für Angehörige	Landesversicherungsanstalten*)	Arznei- u. Heilmittel für Mitglieder	Arznei- u. Heilmittel für Angehörige
Ostpreußen	3,08	1,17	Unterfranken	5,01	1,53
Berlin	8,10	1,77	Schwaben	5,04	1,00
Brandenburg	5,28	1,06	Sachsen	6,45	1,23
Pommern	4,07	1,38	Württemberg	5,15	1,23
Grenzmark Posen-			Baden	5,07	1,31
Westpreußen	3,89	1,19	Hessen	6,30	2,08
Schlesien	5,06	1,31	Mecklenburg	4,23	1,23
Sachsen-Anhalt	5,76	1,61	Thüringen	6,20	1,12
Schleswig-Holstein	5,17	1,79	Oldenburg	4,81	1,68
Hannover	4,81	1,38	Braunschweig	5,27	1,02
Westfalen	4,86	1,51	Hansestädte	6,83	2,49
Hessen-Nassau	5,84	2,01	Saarland	5,46	1,57
Rheinprovinz	6,05	1,91	Zusammen*)	5,68	1,50
Oberbayern	6,27	1,12	Knappschaftl. Krankenkassen	5,20	2,13
Niederbayern, Ober-			Ersatzkassen	8,96	3,96
pfalz	4,04	0,91	Reichsges. Kranken-		
Pfalz	5,81	1,68	versich., insgesamt	5,96	1,75
Oberfranken, Mittel-					
franken	5,12	1,13			

*) Ohne knappschaftliche Krankenkassen und ohne Ersatzkassen.

Die privaten Krankenkassen, die in den vorstehenden Zusammenstellungen nicht mit erfaßt sind, zählten Ende 1937 9,4 Mill. Versicherte. Sie erzielten 1937 eine Einnahme von 372,67 Mill. *RM*, denen Ausgaben in Höhe von 285,68 Mill. *RM* gegenüberstanden. Während bei der Statistik über die reichsgesetzlichen Krankenkassen die Ausgaben für Arznei- und Heilmittel zusammen erfaßt wurden, sind bei den privaten Krankenversicherungen die Ausgaben für Arzneimittel gesondert ausgewiesen, während die Aufwendungen für Heilmittel in einer Sammelposition mit enthalten sind. Die Ausgaben für Arzneimittel beliefen sich auf insgesamt 33,48 Mill. *RM* und stellten 9% des Beitragsaufkommens dar. (6123)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Wirtschaftsorganisation gilt auch für Oesterreich.

Durch Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Oesterreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzblatt vom 28. September 1938 I, S. 1201) werden mit sofortiger Wirkung die grundlegenden Bestimmungen über die deutsche Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf Oesterreich ausgedehnt und damit die Rechtsgrundlage für die Herstellung unmittelbarer Mitgliedschaftsbeziehungen zwischen den österreichischen Firmen und den reichsdeutschen Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen geschaffen. Die in Oesterreich bestehenden Wirtschaftsbünde und ihre Untergliederungen sind zu löschen. Das gleiche gilt für die Wirtschaftsverbände, die sich auf dem der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zugewiesenen Aufgabengebiet betätigen. Bis zu einer Löschung bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die früheren österreichischen Gliederungen bestehen. Der Reichswirtschaftsminister kann eine anderweitige Regelung treffen. Die Abgrenzung der Wirtschaftsbezirke im Lande Oesterreich erfolgt durch den Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskommissar Gauleiter Bürckel. Bis zur endgültigen Abgrenzung der Wirtschaftsbezirke und der Bildung von Wirtschaftskammern werden deren Aufgaben für das Gebiet des Landes Oesterreich von dem Leiter der Handelskammer Wien wahrgenommen. Die Bundeshandelskammer wird aufgelöst. Die näheren Vorschriften zur Durchführung der Verordnung erläßt

für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft der Reichswirtschaftsminister. (6533)

Marktschutz für die österreichische Wirtschaft.

Um der österreichischen gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit zu einer ungestörten Angleichung ihrer Erzeugungs- und Absatzbedingungen an die Verhältnisse ihrer Wettbewerber im Altreich zu gewähren, werden durch sofort in Kraft tretende Verordnung vom 27. September 1938 (Reichsgesetzblatt vom 28. September 1938 I, S. 1203) die Leiter der Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder im Altreich die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um der österreichischen Wirtschaft einen Marktschutz gegenüber ihren altreichsdeutschen Wettbewerbern zu gewähren. Die Anordnungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und, soweit die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung berührt wird, mit dessen Zustimmung oder mit der Zustimmung der von diesen beauftragten Stellen erlassen, abgeändert und wieder aufgehoben werden. Verträge sind nur im Rahmen dieser Anordnung zulässig; im übrigen sind sie nichtig. Dies gilt auch für solche Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder Vertragsteilnehmer binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Anordnung von dem Verträge zurücktreten kann. (6564)

Begriff des Grenzwerts in der Außenhandelsstatistik.

In den vorgeschriebenen Anmeldepapieren für die Außenhandelsstatistik ist der durch die Rückgliederung der Ostmark eingetretenen Veränderung der Grenze des Reichsgebiets bei der Angabe des Wertes der angemeldeten Waren Rechnung zu tragen. Der anzugebende Grenzwert der Ware ist also der Preis der Ware bei freier Lieferung bis zur Grenze Großdeutschlands. (6447)

Erweiterte Vollmachten für die Ueberwachungsstelle „Chemie“.

Im „Reichsanzeiger“ vom 29. September ist eine Anordnung Nr. 13 des Reichsbeauftragten für „Chemie“, Dr. Claus Ungewitter, vom 29. September veröffentlicht. Die Anordnung bezieht sich auf folgende Waren:

- Schwefelsäure; als solche gilt jede Säure, die mehr als 30% H_2SO_4 enthält.
- Phenol und Kresol; als solche gelten sämtliche Erzeugnisse, die unter die Pos. 246 c und 246 d des statistischen Warenzeichnisses fallen.
- Terpentinerzeugnisse; als solche gelten: a) Terpentin (Terpentinbalsam, Coniferenharz); b) Kolophonium aller Art (Balsamharz aus der Lebendharzung, Scharharz-Kolophonium, Extraktionsharz usw.); c) Balsamterpentinöle und Holzterpentinöle jeglicher Herkunft und Gewinnungsart im Sinne der Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL.); d) Tallöl und seine Destillationserzeugnisse.
- Rohphosphat; als solches gilt natürlicher phosphorsaurer Kalk (Pos. 227 d des statistischen Warenzeichnisses).
- Braunstein; als solcher gilt natürlicher Braunstein einschl. dessen Abfallprodukte wie z. B. Manganschwärz (aus Pos. 237 h des statistischen Warenzeichnisses), soweit sie nicht Verhüttungszwecken dienen, sowie künstlich hergestellter Braunstein (aus Pos. 317 V 6 des statistischen Warenzeichnisses).
- Bormineral, Boraxkalk, Borax und Borsäure (Pos. 236 a und Pos. 275 des statistischen Warenzeichnisses).
- Leimleder (Pos. 153 s des statistischen Warenzeichnisses).
- Casein für technische Zwecke (Pos. 373 des statistischen Warenzeichnisses).
- Pflanzliche und tierische Wachse; als solche gelten sämtliche Erzeugnisse, die unter die Pos. 73, 141, 247 a/b und 248 des statistischen Warenzeichnisses fallen.
- Weinhefe (Pos. 188 des statistischen Warenzeichnisses), Rohweinstein (Pos. 311), citronensaurer Kalk (Pos. 317 V 4), weinsaurer Kalk (aus Pos. 317 V 6), Weinsäure und Citronensäure (Pos. 279 a/b).

Wer die vorstehend genannten Waren abgibt bzw. bezieht bzw. verbraucht, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung (Lieferungsgenehmigung bzw. Bezugsgenehmigung bzw. Verbrauchsgenehmigung) der Ueberwachungsstelle „Chemie“. Die erforderlichen Genehmigungen gelten jedoch bis auf weiteres als erteilt, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.

In die neue Anordnung, die am 29. September in Kraft getreten ist, und die auch für das Land Oesterreich gilt, sind folgende früheren Anordnungen der Ueberwachungsstelle „Chemie“ hineingearbeitet, die nunmehr außer Kraft getreten sind:

Anordnung Nr. 5 vom 22. 12. 1936 (betr. Schwefelsäure, s. „Chem. Ind. N.“, Jahrg. 1937, S. 25),

Nr. 6 vom 31. 12. 1936 (betr. Casein, s. Jahrg. 1937, S. 50),
 Nr. 7 vom 8. 1. 1937 (betr. Phenol u. Kresol, s. Jahrg. 1937, S. 68),
 Nr. 8 vom 9. 6. 1937 (betr. Terpentinserzeugnisse, s. Jahrg. 1937,
 S. 544),
 Nr. 9 vom 9. 6. 1937 (betr. Leimleder, s. Jahrg. 1937, S. 544).

Soweit im Einzelfalle auf Grund der außer Kraft getretenen Anordnungen Bewirtschaftungsmaßnahmen der Ueberwachungsstelle getroffen sind, bleiben diese Maßnahmen in Geltung, da die Bestimmungen der neuen Anordnung 13 rückwirkend an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen früherer Anordnungen treten. (6516)

Neue Anordnungen der Ueberwachungsstelle „Chemie“ für das Land Oesterreich.

Auf Grund des § 1 der im „Reichsanzeiger“ vom 5. Oktober veröffentlichten und am 6. Oktober in Kraft getretenen Anordnung Nr. 14 des Reichsbeauftragten für „Chemie“, Dr. Claus Ungewitter, vom 5. Oktober sind alle im Land Oesterreich ansässigen Personen und Unternehmungen (private und öffentlich-rechtliche Betriebe und Verwaltungen) verpflichtet, ihren Betrieb bis zum 20. Oktober d. J. bei der Ueberwachungsstelle „Chemie“, Berlin W 35, Sigismundstraße 5, anzumelden, wenn sie folgende Waren (in Klammern hinter der Warenbezeichnung die Positionsnummern des statistischen Warenverzeichnisses)

I. verbrauchen:

1. Pflanzliche und tierische Wachse (73, 141, 247 b, 248),
2. Harz (97 a),
3. Knochen (156 e),
4. Schwefelsäure (273);

II. verbrauchen oder handeln:

1. Leimleder (153 s),
2. Braunstein (aus 237 h, aus 317 V₆),
3. Borax und Borsäure (275),
4. Kasein für technische Zwecke (aus 373).

In der Meldung sind die genaue Anschrift, der Name des verantwortlichen Betriebsführers und der Verbrauch — bei Händlern der Umsatz — im Jahre 1937 nach Art, Menge und Verwendungszweck anzugeben. Unterhält ein Unternehmen mehrere Betriebe, so sind die Meldungen für jeden Betrieb gesondert zu erstatten.

Laut § 2 sind von der Meldepflicht gemäß § 1 befreit:

1. Verbraucher von pflanzlichen Wachsen, die im Jahre 1937 nicht mehr als 50 kg, und Verbraucher von tierischen Wachsen, die im Jahre 1937 nicht mehr als 100 kg verbraucht haben,
2. Verbraucher von Harz, die im Jahre 1937 nicht mehr als 2000 kg verbraucht haben,
3. Verbraucher von Knochen, die im Jahre 1937 nicht mehr als 1000 kg verbraucht haben,
4. Verbraucher von Schwefelsäure, die im Jahre 1937 nicht mehr als 120 t (gerechnet als SO₃) verbraucht haben,
5. Verbraucher und Händler von Leimleder, die im Jahre 1937 nicht mehr als 3000 kg verbraucht bzw. umgesetzt haben,
6. Verbraucher und Händler von Braunstein, die im Jahre 1937 nicht mehr als 15 t verbraucht bzw. umgesetzt haben,
7. Verbraucher und Händler von Borax und Borsäure, die im Jahre 1937 nicht mehr als 1000 kg verbraucht bzw. umgesetzt haben,
8. Verbraucher und Händler von Kasein für technische Zwecke, die im Jahre 1937 nicht mehr als 500 kg verbraucht bzw. umgesetzt haben.

Wer nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung einen nach § 1 meldepflichtigen Betrieb eröffnet, hat dies nach § 3 der Ueberwachungsstelle „Chemie“ anzuzeigen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung fallen nach § 4 unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr.

Durch die ebenfalls im „Reichsanzeiger“ vom 5. Oktober veröffentlichte Anordnung Nr. 15 der Ueberwachungsstelle „Chemie“ ist die Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1936, betreffend Zusammensetzung und Markenbezeichnung von Harzleimen oder harzhaltigen Leimstoffen (vgl. 1937, S. 25), mit dem 6. Oktober im Land Oesterreich in Kraft gesetzt worden. (6580)

Aenderung der Zuständigkeit von Ueberwachungsstellen.

Der „Reichsanzeiger“ vom 30. September bringt die Neunte Bekanntmachung über die Aenderung der Zuständigkeit von Ueberwachungsstellen vom 27. September d. J. Mit Wirkung vom letztgenannten Datum geht die Zuständigkeit für Zinkstaub mit Ausnahme des zur Gewinnung von metallischem Zink und des zur Verwendung als Reduktionsmittel bei der Herstellung von Teerfarben, Salzen (z. B. Natriumhydrosulfit) oder dergleichen bestimmten (Pos. 326 b des statistischen Waren-

verzeichnisses) von der Ueberwachungsstelle „Chemie“ auf die Ueberwachungsstelle für Metalle über. (6578)

Bewirtschaftung von Hornspänen und deren Rohstoffen.

Laut Anordnung des Reichsbeauftragten für Chemie, Dr. C. Ungewitter, und des Reichsbeauftragten für Waren verschiedener Art, B. Heimer, vom 30. September 1938 (Reichsanzeiger vom 1. Oktober 1938) dürfen mit Wirkung vom 2. Oktober 1938 Hornspäne und Hornmehl nur von Personen und Unternehmen hergestellt werden, die diese Erzeugnisse schon vor dem 1. Januar 1938 in eigener Betriebsstätte hergestellt haben. Hornspäne und Hornmehl im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Hörnern zu anderen als Schnitzzwecken (roh) der Nr. 156 f des stat. Warenverzeichnisses, aus Hufen und Klauen zu anderen als Schnitzzwecken (roh) der Nr. 156 e des stat. Warenverzeichnisses und aus Abfallspänen und Abfallmehl aus der Bearbeitung von Tierhörnern und Hornwaren gewonnen werden. Verarbeiter, die auf Grund dieser Bestimmungen nicht zur Herstellung von Hornmehl und Hornspänen berechtigt sind, dürfen Waren der unter die Anordnung fallenden Art zum Zwecke der Herstellung von Hornmehl oder Hornspänen nicht erwerben. Der Erwerb dieser Waren im Wege der Versteigerung oder Ausschreibung ist verboten; ausgenommen ist der Erwerb im Wege der amtlichen Versteigerung oder Ausschreibung. (6563)

Vertrieb natriumsuperoxydhaltiger Waschmittel.

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 16. September 1938 — Pol O-VuR II 559 X/38 — wird der Vertrieb natriumsuperoxydhaltiger Waschmittel zum Gebrauch im Haushalt verboten. (6569)

Zum Vertrieb von Luftschutzmaterialien zugelassene Firmen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 23. September ist eine neue Liste von solchen Firmen bekanntgegeben worden, denen der Vertrieb von Reizgas- und Reizstoffpatronen, Reizstoffampullen, Riechprobenkästen, Gasschutzhauben, Entgiftungsgerät usw. gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 widerruflich genehmigt wurde. (6466)

Ausland.

Kartell der nordafrikanischen Phosphaterzeuger vorgeschlagen.

Um den Wettbewerb zwischen den einzelnen nordafrikanischen Phosphatgruben auszuschalten und die Stilllegung von Gruben zu verhüten, soll das Comptoir des Phosphates d'Algérie et de Tunisie, einer englischen Meldung zufolge, beabsichtigen, mit Marokko ein Abkommen über die Aufteilung der ausländischen Absatzgebiete abzuschließen. Der marokkanische Anteil an der Belieferung der eingegengten europäischen Märkte habe sich im ersten Halbjahr 1938 auf 42% erhöht im Vergleich zu 36% im Vorjahr. In Tunis soll die Erzeugung erheblich gestiegen sein. (6534)

Großbritannien.

Erzeugung von Natriumchlorat. Nach dem Jahresbericht der Staveley Coal and Iron Co., Ltd., über das am 30. Juni 1938 abgelaufene Geschäftsjahr hat die neue Natriumchloratanlage der Gesellschaft befriedigend gearbeitet. (6487)

Plastische Massen für Automobile. In der Automobilindustrie werden plastische Massen in steigendem Umfang an Stelle von Stahl verwandt. Bei dem neuen Modell des Hillman Minx, von dem im kommenden Jahr wöchentlich 1000 Stück hergestellt werden sollen, werden die ganzen Kotflügel, die im letzten Jahr noch aus Stahl bestanden, aus plastischen Massen hergestellt. Weiter wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß eines Tages die ganzen Karosserien aus Preßstoffen hergestellt werden, wenn die Stahlindustrie — wie von seiten der Automobilindustrie erklärt wird — es weiterhin an der erforderlichen Zusammenarbeit mit der Automobilindustrie fehlen läßt. (6509)

Nichtoxydierendes Silber. Nach einem kürzlich in Großbritannien entdeckten neuen Verfahren können Gebrauchsgegenstände aus Silber mit einer unsichtbaren

Schicht von Aluminium- und Berylliumoxyden überzogen werden, die das Silber vor dem Luftzutritt und damit vor der Verfärbung durch Oxydation schützen, so daß eine Pflege dieser Gegenstände mit Putzmitteln nicht erforderlich ist. Die Schutzschicht wird dadurch hergestellt, daß eine Silberlegierung mit ganz geringem Aluminiumgehalt (1%) in einem Gasgemisch erhitzt wird, das gerade so viel Sauerstoff enthält, um das an der Oberfläche der Legierung befindliche Aluminium in Oxyd überzuführen. (6285)

Frankreich.

Verkaufsorganisation für Düngemittel. Mit einem Kapital von 1 Mill. Fr. wurde die Soc. Nationale des Engrais Composés, Paris, gegründet. Gründer sind das Office National Industriel de l'Azote und die Gesellschaft Potasse et Engrais Chimiques. Das neue Unternehmen wird für die Verwendung von zusammengesetzten Düngemitteln werben sowie auch Mischdünger für Rechnung der Gesellschafter wie auch anderer Fabriken verkaufen. (6511)

Schweden.

Erfolgreiche Anbauversuche mit Sojabohnen. Die wiederholten Versuche des Anbaues von Sojabohnen vor allem in Südschweden sind nach einem Stockholmer Bericht jetzt zu einem gewissen Abschluß gebracht worden. An etwa 20 verschiedenen Stellen, teilweise auch in mittelschwedischen Gebieten, sind fast 400 verschiedene Sorten versucht worden. Von diesen konnten 20 zur Reife gebracht werden. Es wird mit Sicherheit angenommen, daß sich der Sojabohnenanbau in bestimmten Gebieten erfolgreich ausbauen läßt. (6408)

Norwegen.

Untersuchung von Kupfervorkommen. Im Auftrage der Orkla-Grube werden die Kupfervorkommen im Grestöifäl einer Untersuchung auf ihre Abbauwürdigkeit hin unterzogen. (6350)

Ausfuhr von Cadmium. Cadmium wird in Norwegen ebenso wie Zink nur in einer Anlage gewonnen, und zwar in Eitrheim von der Norske Zinkkompani A.S. Im letzten Jahr sind von diesem Unternehmen etwa 45 000 t Zink und 150 t Cadmium ausgeführt worden. (6536)

Ausdehnung der Askim Gummiwarenfabrik A.-G. in Oslo. Es heißt, daß das Unternehmen die in Konkurs geratene Hönefoss Gummi Industri A.-G. erworben hat. Letztere Gesellschaft beschäftigte 150 Mann. (6448)

Tschecho-Slowakel.

Neue Chemierzeugnisse. Wie berichtet wird, ist von der Clotilde A.-G. für Chemische Industrie (vgl. S. 859) im vergangenen Jahr die Gewinnung von Propion- und Buttersäure aufgenommen worden. (6495)

Vorratsvorschriften für Apotheken. Durch eine Regierungsverordnung vom 23. September 1938 werden die Apotheken verpflichtet, genau festgesetzte Mengen von bestimmten wichtigen Arzneimitteln auf Lager zu halten. Als Ausgleich hierfür sind sie berechtigt, Preiszuschläge in Höhe von 0,30 Kč je Rezept bzw. 1% zu erheben. (6557)

Die Druckfarbenindustrie 1937. Nach einer amerikanischen Schätzung besaßen die im Jahre 1937 hergestellten Druckfarben einen Wert von etwa 45 Mill. Kč. Etwa 5% der Erzeugung wurden im Ausland abgesetzt. Die Einfuhr wurde mit 550 000 Kč bewertet. (6497)

Gewinnung von Teerprodukten. Infolge der erhöhten Aktivität der Eisenindustrie ist die Kokserzeugung der Kokereien von 1,95 Mill. t 1936 auf 3,27 Mill. t 1937 gestiegen. Der Anfall an Rohteer, der hauptsächlich aus den Kokereien in Mährisch-Ostrau stammt, erhöhte sich infolgedessen auf 160 000 t und lag damit fast dreimal so hoch wie im Jahre 1934 (56 500 t). Die Erzeugung der Teerdestillationen wird für 1937 auf 78 700 t geschätzt gegen 25 490 t 1934 und verteilte sich auf die einzelnen Produkte wie folgt (Mengen in t):

	1934	1937		1934	1937
Benzol	12 200	33 000	Phenol	470	1 000 ^{*)}
Toluol, rein	1 700	3 500 ^{*)}	Kresole	870	1 600 ^{*)}
Xylol, rein	200	750 ^{*)}	Naphthalin	4 100	8 000
Solventnaphtha . .	350	850 ^{*)}	Imprägnieröl . . .	5 600	30 000

^{*)} Vorläufige Schätzung.

(6499)

Neue Kunsthartzfabrik. Im Jahrgang 1937 gaben wir auf S. 1001 eine Meldung des „Prager Börsen-Courier“ wieder, wonach die zum Konzern der Firma Brati-Sigmundové Olmütz-Luttin gehörende „Chema“ A.-G. die Herstellung von Kunsthorn und Kunsthornerzeugnissen aus Soja- und Haferschalen aufgenommen haben sollte. Hierzu wird nunmehr gemeldet, daß die Angaben insofern unzutreffend sind, als es sich in Wirklichkeit um die Erzeugung von Kunstharzpreßpulver handelt. Auch soll die Produktion nicht, wie berichtet wurde, in Gemeinschaft mit der amerikanischen Du Pont-Gesellschaft, sondern mit einem anderen ausländischen Unternehmen erfolgen. (6484)

Polen.

Ausfuhrverband für Arzneimittel. Auf Vorschlag des Staatlichen Exportinstituts soll in nächster Zeit ein Exportverband für pharmazeutische Erzeugnisse gegründet werden, dem eine Reihe größerer Firmen, wie z. B. Magister Klave, Karpinski, Motor und Spieß, angehören sollen. (6450)

Anbau von Heilpflanzen. Der Anbau von Heilpflanzen hat in den letzten Jahren eine starke Beachtung gefunden. Nach einem amerikanischen Bericht sollen 140 verschiedene Arten angebaut und 200 wildwachsende Arten gesammelt worden sein. Die Erzeugung steigerte sich von 406 t i. J. 1934 auf 614 t 1935 bis auf 943 t 1936. Die Ernte von 1937 ist durch die Trockenheit stark beeinflusst worden. (6380)

Bau einer Kotoninfabrik. Wie die „Polska Gospodarcza“ mitteilt, wurde Ende August d. J. in Lodz eine G. m. b. H. mit einem Kapital von 500 000 Zl. gegründet, die sofort mit dem Bau einer Kotoninfabrik beginnen will. Das neue Unternehmen wird sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Kotonin aus Flachs und Hanf befassen, will aber darüber hinaus auch die Erzeugung anderer Textilerzeugnisse aus einheimischen Rohstoffen aufnehmen. Die Kotoninerzeugung in Polen ist noch sehr rückständig und betrug 1937 bei einer geplanten Ziffer von 4200 t nur insgesamt 400 t. Die Fabriken haben angeblich die technischen Schwierigkeiten noch nicht überwunden, und außerdem macht die Verspinnung des polnischen Erzeugnisses zusammen mit Baumwolle in den Baumwollspinnereien anscheinend noch größere Schwierigkeiten. (6112)

Erzeugung der oberschlesischen Zinkindustrie. Nach dem Geschäftsbericht der Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Lipine, erzeugte die Gesellschaft im abgelaufenen Jahr u. a. (in t):

	1937	Unterschied gegenüber 1936
Rohzink und Zinkstaub	45 979	+ 7 198
Zinkblech	3 492	— 1 440
Schwefelsäure 60° Bé	85 295	+ 26 785
Schweflige Säure 100%	5 452	+ 1 244
Salzsäure	8 915	— 88
Salpetersäure	1 177	+ 586
Glaubersalz	5 381	— 85

Die besonders zu Jahresbeginn außerordentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage ließ jedoch im letzten Quartal merklich nach, und zwar namentlich für Zink und Schwefelsäure. Das Unternehmen schließt mit einem Reingewinn von 507 000 Zl. ab, nachdem die vergangenen Jahre Verlustabschlüsse gebracht hatten. 1 1/2% des Nominalwertes der neuen gewöhnlichen Stammaktien werden als Dividende ausgeschüttet, während 25 000 Zl. dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen und 16 000 Zl. vorgetragen werden. (6449)

Lettland.

Ausrüstung mit Gasmasken. Auf Grund eines neuen Gesetzes sind alle Bewohner von Städten, Dörfern und Industriegebieten verpflichtet, auf eigene Rechnung eine Volksgasmaske anzuschaffen. (6473)

Staatliches Seifen- und Parfümerieunternehmen. Aus Riga wird die Gründung einer staatlichen Aktiengesellschaft unter dem Namen „Atoms“ (Das Atom) mit einem Kapital von 150 000 Ls. gemeldet. Das Unternehmen soll sich mit der Herstellung und dem Handel mit Seifen, chemisch-technischen Erzeugnissen, Parfümerien und Essenzen befassen. Eine bereits bestehende private Seifenfabrik sowie ein Laboratorium wurden erworben. (6451)

Sowjet-Union.

Kupfervitriol aus Pyritabbränden. Der Bedarf von Kupfervitriol kann in Rußland schon seit vielen Jahren bei weitem nicht gedeckt werden. Wie ein Abteilungsleiter der Dorogomilowski Chemischen Fabrik „Frunse“ in der Zeitung „Industria“ schreibt, kann das Erzeugnis deshalb nicht in genügendem Umfange hergestellt werden, weil die Rohstoffbasis außerordentlich knapp ist. Die genannte Fabrik habe vor mehreren Jahren mit Erfolg den Versuch unternommen, Kupfervitriol aus Pyritabbränden herzustellen, die sich in letzter Zeit in riesigem Umfang bei den chemischen Fabriken angesammelt hätten. Das ausgearbeitete Verfahren sei einfach und wirtschaftlich. Bisher seien in einer Versuchsanlage der Dorogomilowski-Fabrik 200 t Kupfervitriol hergestellt worden, wozu etwa die Hälfte der im Durchschnitt jährlich anfallenden Menge von Pyritabbränden verwandt wurde. Allerdings nehme der Kupfergehalt in den Abbränden ständig ab, in diesem Jahr z. B. betrage er im Durchschnitt nur noch 0,3% gegen 0,8 bis 0,9% früher. Die bisherigen Bestände würden aber noch für lange Zeit als Rohmaterial ausreichen. Es wird vorgeschlagen, daß im Produktionsplan für 1939 die Verwertung von Pyritabbränden zur Herstellung von Kupfervitriol berücksichtigt werden soll. (6475)

Erzeugung von Sicherheitsglas. Wie die Zeitung „Industria“ schreibt, hat die Moskauer Fabrik „Awtostjeklo“ (Autoglas) und besonders die Anlage für Dreischichtenglas das Produktionsprogramm für 1938 am 22. September erfüllt. Die Erzeugung erreichte bis zu diesem Zeitpunkt 15,3 Mill. Rbl. Bis Ende des laufenden Jahres sollen weitere Erzeugnisse für 5 Mill. Rbl. hergestellt werden. (6457)

Versuchfabrik für Gummibereifungen. Wie aus Moskau berichtet wird, hat die Hauptverwaltung der Gummiindustrie den Bau einer Fabrik für Gummibereifungen in Moskau in Angriff genommen. Dortselbst sollen Laufdecken und Schläuche für Automobile besserer Qualität versuchsmäßig hergestellt werden. Die Versuchsfabrik soll am 5. November in Betrieb gesetzt werden. (6455)

Rückläufige Ausfuhr von Erdölernzeugnissen. Im 1. Halbjahr 1938 exportierte die Sowjet-Union insgesamt 528 000 t Erdölernzeugnisse im Werte von 44,8 Mill. neue Goldrubel, gegen 1,1 Mill. t für 73,5 Mill. Rbl. in den ersten sechs Monaten 1937. Davon waren Rohöl 1938 nur noch 59 t, während im 1. Halbjahr 1937 noch rund 48 000 t Rohöl für 1,8 Mill. Rbl. ausgeführt worden waren. (6453)

Rumänien.

Acetonerzeugung. Die Zahl der rumänischen Acetonerzeuger beträgt zwei, hergestellt wurden 1936 1648 t. (6538)

Ausbeutung von Molybdänvorkommen. Nach der „Montanistische Rundschau“ beabsichtigt die Molybdän S. A., Bukarest, die Erzeugung von Molybdänkonzentrat auf einer Flotationsanlage, deren Durchlaßfähigkeit 50 t Erz täglich beträgt. (6358)

Griechenland.

Einfuhr von Farben und Lacken. Im abgelaufenen Jahr wurden 140 t streichfertige Farben nach Griechenland eingeführt, von denen der Hauptteil aus Großbritannien stammte. An Lacken, einschließlich Celluloselacke, gelangten 146,5 t zur Einfuhr, davon 76,5 t aus Deutschland, 36 t aus Großbritannien und 16,7 t aus den Vereinigten Staaten. (6541)

Italien.

Zugelassene industrielle Neubauten. Eine kürzlich im Amtsblatt veröffentlichte Liste enthält die folgenden die chemische Industrie interessierenden Neubaukonzessionen:

S. A. Promotrice Industrie Agrarie, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Aethylalkohol und Cellulose in Maccarase (Rom) unter Verwendung von „Sorgo“ als Ausgangsmaterial. — Vetrocoke S. A., Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Aethylenoxyd, Aethylenglykol, dessen Estern sowie Styrol und Polystyrol bei den Werken in Porto Marghera. — S. A. Bario e Derivati, Mailand: Die beantragte Konzession zur Errichtung von Anlagen für Natriumsulfat, Schwefelsäure und Salzsäure bei den

Werken in S. Giovanni Lupatoto ist nicht erteilt worden. — Firma Carlo Emanuele Ferrero, Rom: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Schutzschirmen für Radiumstrahlen in Rom. — Prof. Dr. Salvatore Chiaudano, Turin: Errichtung einer Anlage für gelbe, rote und schwarze Eisenoxyde in Turin. — Fabbrica Lombarda Colori Anilina, Mailand: Errichtung einer Phthalsäureanhydrid-Anlage in Scanzo Rosciate (Bergamo). — S. A. Chiozza & Turchi, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Destillation von Fettsäuren bei den Werken in Mailand. — Soc. O.L.E.A., Imperia: Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Fettsäuren aus Olivenöl bei der Olivenölraffinerie in Imperia. — Firma Lorenzo Casolaro, Turin: Erweiterung der Kautschukwarenfabrik. — Die folgenden Unternehmen haben die Konzession zur Erweiterung von Gasanstalten erhalten: Soc. Romana del Gas, Rom: Gasanstalt in Rom-S. Paolo; Officina Gas di Varazze Celle Ligure e Albisole: Gasanstalt in Varazze; Cia. Napoletana di Illuminazione e Scaldamento col Gas, Neapel: Gasanstalt in Neapel; Tuscan Gas Company, Ltd., Genua: Gasanstalt in Genua-Pra. (6507)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von Celluloseacetat. Die neue Anlage der U. S. Industrial Alcohol Co. zur Erzeugung von Celluloseacetat (vgl. S. 854) wird nach einem eigenen Verfahren der Gesellschaft arbeiten und soll Ende des laufenden Jahres den Betrieb aufnehmen. Wenn sie befriedigende Ergebnisse liefert, sollen an der gleichen Stelle noch mehrere neue Einheiten errichtet werden. Am 1. Mai d. J. hat die Gesellschaft bereits die sich mit der Herstellung von Kunstharzen befassende Robert Rauh Inc. aufgekauft. Zur Zeit sollen noch Verhandlungen über den Erwerb weiterer Unternehmungen schweben. (6543)

Calciumphosphate in Zahnpflegemitteln. Wie berichtet wird, werden jetzt Di- und Tricalciumphosphat für die besondere Verwendung in der Zahnpflegemittelindustrie hergestellt, nachdem diese beiden Erzeugnisse vom Council on Dental Therapeutics für den genannten Zweck offiziell zugelassen worden sind. (6542)

Erzeugung von Leinöl. Nach dem Census of Manufacturers besaß die Gesamterzeugung der Leinöl- und Lein-saatmehlindustrie 1937 einen Wert von 90,4 Mill. \$ gegen 60,3 Mill. \$ 1935. Auf Leinöl und Leinölkuchen entfielen hiervon 81,3 bzw. 56,7 Mill. \$. Hergestellt wurden in den von dieser Statistik erfaßten Betrieben 638 Mill. lbs. Leinöl (59,85 Mill. \$) gegen 483 Mill. lbs. (43,27 Mill. \$) sowie 588 000 t Leinölkuchen (21,42 Mill. \$) gegen 471 000 t (13,39 Mill. \$). Nicht erfaßt sind hierbei die Unternehmungen, die andere als die genannten Erzeugnisse als Hauptprodukte herstellen. Außerhalb der genannten Industrie wurden 1937 noch 24,5 Mill. lbs. Leinöl im Wert von 2,26 Mill. \$ und 19 300 t Lein-saatkuchen im Wert von 681 000 \$ erzeugt. Nach der Quartalsstatistik über die Erzeugung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette wurden 1937 in den Vereinigten Staaten insgesamt 665 Mill. lbs. Leinöl hergestellt gegen 502 Mill. lbs. 1935. Die Unterschiede zwischen diesen und den weiter oben angegebenen Zahlen beruhen in erster Linie darauf, daß die Gewinnung von Leinöl als Nebenprodukt nicht immer gleichmäßig erfaßt wird. (6489)

Canada.

Salzverbrauch der chemischen Industrie. Nach Angaben des Dominion Bureau of Statistics betrug der canadische Salzverbrauch im ersten Halbjahr 1938 214 000 t gegen 215 600 t im Vorjahr. Der Absatz ist in der gleichen Zeit von 208 800 t auf 213 800 t gestiegen. Im laufenden Jahr entfielen hiervon 94 900 t auf den Salzhalt der von chemischen Fabriken verbrauchten Sole gegen 100 600 t. (6545)

St. Pierre und Miquelon.

Chemieeinfuhr. Die gesamte Einfuhr von chemischen Erzeugnissen hatte nach einem amerikanischen Bericht im Jahre 1937 einen Wert von 15 000 \$. Aus Frankreich stammten Chemiewaren im Werte von 6 000 \$, aus den Vereinigten Staaten für 4 000 \$ und aus Canada für 1 300 \$. Die Einfuhr von Körperpflegemitteln, Parfüms, Seifen und Zahnreinigungsmitteln stellten mit 6 000 \$ den größten Posten dar und wurden größtenteils von Frankreich geliefert. Ferner wurden Arzneimittel, und zwar Kräftigungs-, Husten-, Einreibe-, Abführmittel, Gurgelwasser, Salben und medizinische Spezialitäten, Zündhölzer, Farben und Lacke eingeführt. Letztere finden hauptsächlich im Schiffsbau Verwendung und stammen überwiegend aus den Vereinigten Staaten. (6388)

Mexiko.

Sodafabrik geplant. Die mexikanische Regierung erwägt die Errichtung einer Fabrik zur Gewinnung von calcinierter Soda in Viesca bei Tampico. Der Präsident hat bereits 1 Mill. Pesos für diesen Zweck bewilligt. (6478)

Dominicanische Republik.

Ausfuhr von ätherischen Oelen. Im Jahre 1937 betrug die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen 30 600 lbs. im Werte von 62 000 \$ gegenüber 25 400 lbs. für 54 000 \$ im Jahre 1935. Mehr als die Hälfte der Ausfuhr wird von den Vereinigten Staaten aufgenommen. Die wichtigsten der ausgeführten ätherischen Oele sind Limettenöl und Bayöl. (6479)

Ecuador.

Verbrauch von Arzneimitteln. In den letzten Jahren ist die Erzeugung von medizinischen Spezialitäten (vgl. S. 188) soweit entwickelt worden, daß jetzt etwa 65% des Bedarfs durch die eigene Erzeugung gedeckt werden können. Allerdings beschränkt sich diese hauptsächlich auf die Nachahmung bekannter amerikanischer und europäischer Marken, während pharmazeutische Chemikalien, biologische Arzneimittel und Arzneistoffe zur Anfertigung von Rezepten gar nicht hergestellt werden. Sera und Vaccine werden in geringem Umfang erzeugt, die hierzu verwendeten Rohstoffe stammen aber ebenfalls aus dem Ausland. Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen besaß im Jahre 1936 einen Wert von 573 000 \$ gegen 588 000 \$ 1929. Hauptlieferländer waren 1936 (1929) Deutschland mit 40 (13,5) %, Großbritannien mit 22 (15) %, die Vereinigten Staaten mit 18 (31) % und Frankreich mit 9 (21) %. (6546)

Brasilien.

Gewinnung von Phosphordüngemitteln. Nach brasilianischen Meldungen sind Bestrebungen im Gange, die Phosphate von Fernando de Noronha zur Gewinnung von Phosphordüngern heranzuziehen. Es ist im Rahmen des „Conselho Legislativo et de Economia“ eine Sonderabteilung eingerichtet worden, die die Möglichkeiten dieses Planes prüft. Brasilianische Chemiker sind aufgefordert worden, zweckmäßige Herstellungsverfahren auszuarbeiten. Einige Verfahren sind bereits vorgeschlagen worden. (6275)

Erhöhte Düngemittelfuhr. Für das abgelaufene Jahr hat die brasilianische Regierung zum erstmaligen Einzelangaben über die Zusammensetzung der Düngemittelfuhr veröffentlicht. Es wurden hiernach 1937 96 t Kalkstickstoff, 31 159 t Superphosphat, 5066 t Ammonsulfat, 2129 t Nitrophoska, 6779 t Kaliumchlorid, 1609 t Kaliumsulfat und 5635 t andere chemische Düngemittel aus dem Ausland bezogen. (6501)

Peru.

Chemieprojekt. Der kürzlich in Lima abgehaltene Erste Peruanische Chemiekongreß hat der Regierung die Errichtung einer Stickstoffanlage vorgeschlagen, die sich mit der Herstellung und dem Verkauf von Ammoniak, Salpetersäure, Sprengstoffen, Bergwerkspulver und anderen Erzeugnissen befassen soll. Die Regierung soll ferner Untersuchungen einleiten oder einleiten lassen, um die Qualität der geringgradigen Guanosorten zu verbessern und die im Inlande verfügbaren Rohstoffe zur Herstellung von antiseptischen Mitteln, Farbstoffen und anderen Erzeugnissen zu verwerten. (6491)

Ausfuhr von Cubéwurzeln. Nach einem amerikanischen Konsularbericht sind im letzten Jahr aus Peru 394 t Cubéwurzeln ausgeführt worden gegen 362 t im Vorjahr und 440 t 1935. Hauptabnehmer waren 1937 (1936) die Vereinigten Staaten mit 195 (71) t, Frankreich mit 121 (182) t, Deutschland mit 17 (75) t und Großbritannien mit 17 (75) t. (6490)

Argentinien.

Einfuhr von Farben und Lacken. Einem Handelsbericht zufolge hat die Einfuhr von Ultramarin im vergangenen Jahr auf 809 t zugenommen gegen 579 t 1936. Die Einfuhr von Bleimennige ist in der gleichen Zeit von 372 auf 439 t angestiegen, die Einfuhr von Ocker

und anderen Erdfarben von 4664 auf 5370 t. Die Zinkweißzufuhr betrug im vergangenen Jahr 2761 t und 1936 2038 t. An Pastenfarben wurden 1936/37 360 (346) t eingeführt, an flüssigen, mit Lacken vermischten Farben 825 (869) t, an sonstigen flüssigen Farben 425 (315) t und an Wasserfarben 188 (146) t. Die Einfuhr von Oellacken hat sich von 182 auf 202 t erhöht, die Einfuhr von Emaillelacken von 661 auf 776 t und die von klaren Celluloselacken von 111 auf 136 t. (6071)

Chile.

Ausbau der Schwefelerzeugung. Nach einer Meldung aus Santiago beabsichtigt die Cia. Azufrera Nacional, ihre Anlagen zu erweitern und auf eine monatliche Leistung von 1000 t Schwefel zu bringen. In der Meldung heißt es, daß Frankreich einen größeren Posten Schwefel in Chile gekauft habe. (6532)

Uruguay.

Bekämpfung von Milzbrand. Ein im „Diario Oficial“ vom 3. September d. J. veröffentlichtes Reglement enthält allgemeine Vorschriften über die Milzbrandbekämpfung. Das betreffende Amtsblatt kann auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, angefordert werden.

Laut „Diario Oficial“ vom 27. August 1938 hat der Landwirtschaftsminister der Firma Dionisio Mendy die bereits erteilte Genehmigung zur Herstellung eines Milzbrandmittels „Mendy“ wieder entzogen, da sich das Mittel als nicht wirkungsvoll erwiesen hat. (6567)

Aegypten.

Neuregelung der Gründung von Aktiengesellschaften geplant. Nach Meldungen aus Kairo bereitet der Finanzminister einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften abgeändert werden sollen mit dem Ziel, die Vorherrschaft ägyptischen Kapitals sowie ihre Leitung durch ägyptische Staatsbürger zu sichern. Bereits in der letzten Zeit wurden neugegründete rein ägyptische Unternehmungen durch Erteilung von Subventionen und auf andere Weise begünstigt. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 22 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 736 000 £E. gegründet. Darunter befand sich auch ein chemisches Unternehmen. (6460)

Auftreten von Heuschrecken. Die Korrespondenz „Nachrichten für Außenhandel“ vom 27. September bringt eine Meldung aus Kairo, wonach im Sudangebiet im Norden von Khartum riesige Heuschreckenschwärme auftraten. Sämtliche Bekämpfungsmaßnahmen sollen erfolglos gewesen sein. Weiter heißt es in der Meldung, daß das auf der internationalen Konferenz in Brüssel kürzlich beschlossene internationale Komitee für Schädlingsbekämpfung vermutlich seinen ständigen Sitz in Port Sudan nehmen wird. (6519)

Moçambique.

Außenhandel 1937. Die Gesamteinfuhr nach dem staatlich verwalteten Gebiet von Moçambique belief sich 1937 auf 334 Mill. Escudos gegen 296 Mill. Escudos 1936. Die Gesamtausfuhr nahm in der gleichen Zeit von 254 Mill. auf 287 Mill. Escudos zu. Die Einfuhr von „chemischen Rohstoffen“ betrug im abgelaufenen Jahr rund 2,9 Mill. gegen 2,6 Mill. Escudos (Escudos 112/00 = 1 engl. £). (6278)

Südafrikanische Union.

Verbrauch von Bleiglätte. Als Verbraucher von Bleiglätte kommen in erster Linie die Goldminen im Randgebiet und die sich immer weiter ausdehnende Farben- und Lackindustrie in Betracht. Die Einfuhr stellte sich 1937 auf 1,09 Mill. lbs. im Werte von 19 150 £ gegen 967 000 lbs. (13 200 £) im Vorjahr und 1,02 Mill. lbs. (11 800 £) 1935. Aus Großbritannien wurden 1937 980 000 lbs. und aus den Vereinigten Staaten 108 000 lbs. bezogen. (6547)

Kryolith als Insektenmittel. Zur Bekämpfung des „bagworm“, der eine ernste Gefahr für die Wattleindustrie Natal's darstellt, sollen Flugzeuge eingesetzt werden, die ein Gebiet von 2000 bis 4000 ha Wattlewälder bestäuben sollen. Im vergangenen Jahr sind der-

artige Versuche mit gepulvertem grönländischen Kryolith durchgeführt worden, bei denen bis zu 97% der Schädlinge vernichtet wurden. (6492)

Türkel.

Valoneenernte. Nach einem Bericht der Dresdner Bank betrug die letzte Ernte an Valonea infolge der Trockenheit nur 43 000 t gegen 70 000 t im Vorjahr. Der Gerbstoffgehalt der Ware war normal. Im November v. J. wurde von der Regierung angeordnet, daß für den Export bestimmte Valonea nicht mehr als 1% Fremdkörper enthalten darf. (6518)

Palästina.

Herstellung von Farben und Lacken. Mit der Herstellung von Farben und Lacken befassen sich zwei Unternehmen, von denen das eine auch Celluloselacke erzeugt. Der Inlandsbedarf kann von den beiden Firmen nur teilweise gedeckt werden, so daß noch eine bedeutende Einfuhr erforderlich ist (vgl. S. 707). (6549)

Steigende Kaliausfuhr. Im ersten Halbjahr 1938 hat sich die Ausfuhr von Kalisalzen auf 24 000 t erhöht gegen 8000 t im Vorjahr. Zur Belieferung des inländischen Kalidüngermarktes hat die Palestine Potash, Ltd., kürzlich die Herstellung von Kaliumsulfat aufgenommen. Außerdem stellt die Firma Magnesium- und Calciumchlorid her, ferner Brom, das fast völlig im Ausland abgesetzt wird. Im Jahre 1937 betrug die Bromausfuhr 611 t gegen 478 t im Vorjahr. (6548)

Britisch Indien.

Heimindustrielle Erzeugung von Zündhölzern. Laut Meldung aus Bombay hat Mr. S. Chandra Das Gupta eine Zündholzheimindustrie errichtet. Sie beschäftigt in kleineren und größeren Faktoreien bisher 10 000—11 000 Arbeitskräfte. Die Erzeugung erfolgt durch Handarbeit. Als Rohstoff für Zündhölzer dient Bambus, für die Schachteln Altpapier. (6461)

Niederländisch Indien.

Erzeugung und Absatz von Opium Nach dem Jahresbericht der Opiumfabrik in Batavia betrug die Opiumerzeugung im vergangenen Jahr 25 021 kg gegen 16 377 kg im Jahre 1936. Versandt wurden insgesamt 23 669 kg gegen 15 387 kg im Vorjahr. Die Vorräte an zubereitetem, gemengtem und bereits verpacktem Opium betrugen am Ende des Berichtsjahres 29 180 kg gegen 18 963 kg im Vorjahr. Die Produktionskosten gingen von 1128,5 auf 990,2 Cents je kg zurück, der Verkaufspreis von 30 auf 20 hfl. je Thail (1 Thail = 38,6 g). (6481)

Ausbeutung von Phosphatlagern. Einer Pressemitteilung zufolge hat sich auf Java ein Konsortium gebildet, das im Auftrage der Regierung die dortigen Phosphatvorkommen ausbeuten will. Die Phosphate sollen als Düngemittel für die Kautschuk- und Palmenplantagen Verwendung finden. (6528)

Geplante Papierfabrik. Laut Bericht aus Batavia unternimmt der Direktor der „Gouvernements Landbouwbedrijven“ eine Europareise, um die Möglichkeit zur Errichtung einer Papierfabrik in Atjeh zu untersuchen. Als Rohstoffbasis sollen die dortigen Tannenbestände dienen. (6462)

Mandschuko.

Gründung einer elektrochemischen Gesellschaft. In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 855 erfahren wir, daß die neue Gesellschaft mit einem Kapital von 30 Mill. Yuan ausgestattet sein soll. Hiervon übernimmt die Regierung 20 Mill., die Mandschurische Elektrizitätsgesellschaft 10 Mill. Für die ersten zehn Jahre wird der Gesellschaft eine Dividende von 6% garantiert; nötigenfalls sollen auch Schutzzölle eingeführt werden. (6463)

Japan.

Erzeugung von Tetrahydronaphthalin. Infolge der anhaltenden Verschärfung der Einfuhrkontrolle, von der alle wichtigeren Waren betroffen werden, hat die Japanische Soda A.-G. beschlossen, die Herstellung von Tetrahydronaphthalin aufzunehmen, nach dem große Nachfrage von seiten der Treibstoffwirtschaft bestehen soll. Bisher wurde fast der gesamte Bedarf durch die Einfuhr gedeckt. Hergestellt wurden nur geringe Mengen

von der genannten Gesellschaft und der Osaka Wasserstoff A.-G. (6551)

Ausfuhrhilfe für Pyrethrum. Nach einer japanischen Pressemeldung steht die Gründung einer Ausfuhrhilfe für Pyrethrum bevor. Im abgelaufenen Jahr besaß die Pyrethrumausfuhr einen Wert von 7,69 Mill. Yen und richtete sich hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten. Seitdem die Pyrethrumgewinnung in Afrika größere Fortschritte gemacht hat, befürchtet Japan, daß die afrikanischen Erzeuger sich zu ernsthaften Konkurrenten Japans entwickeln können. Die japanischen Erzeuger und Exporteure wollen daher die Qualität ihrer Ausfuhrerzeugnisse verbessern und normen. Die geplante Ausfuhrhilfe soll die hierzu erforderlichen Schritte einleiten. (6552)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragen.

Ulrich & Obwald G. m. b. H., Sitz: Leipzig (Geschäftslokal: Engelsdorf b. Leipzig, Adolf-Hitler-Platz 4). Die Firma ist am 21. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 7. 1938 abgeschlossen und am 2. 8. 1938 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Vertrieb und jegliche Auswertung chemisch-technischer Produkte und Verfahren, unter anderem zur Verwertung und Verbesserung von Rohstoffen aller Art und Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Zum Geschäftsführer ist Kaufmann Ewald Eberhardt in Plauen bestellt. Die Gesellschafter Friedrich Ludwig Ulrich, Chemiker in Engelsdorf, und Paul Obwald, Kaufmann in Wilhelmshorst in der Mark, leisten ihre Stammeinlage dadurch, daß sie a) die unter dem Aktenzeichen U 14 347 IV d/28a beim Reichspatentamt in Berlin angemeldete Erfindung, betreffend ein Verfahren zur Gewinnung und Veredelung von Tierhaaren, b) die laut Mitteilung des Reichspatentamtes vom 27. 2. 1938 dort angemeldete Erfindung, betreffend einen Sohlenstoff und das Verfahren zu dessen Herstellung, c) eine Erfindung, betreffend ein Verfahren zur Herstellung von kautschukähnlichen Produkten, angemeldet unter U 13 664 IV c/39 b beim Reichspatentamt laut Bestätigung desselben vom 9. 6. 1937 und weiter den gesamten Versuchsbetrieb in Leipzig-Engelsdorf mit allem, was dazu an Maschinen, Rezepten und sonstigen Bestandteilen irgendwelcher Art gehört, in die Gesellschaft einbringen. Der Wert dieser Einlagen ist auf 10 000 RM festgesetzt, wovon je 5000 RM auf Ulrich und Obwald entfallen.

Friedrich Auerbach & Co. (Herstellung u. Vertrieb pharmazeut. Präparate), Sitz: Hansestadt Hamburg, Gertrudenkirchhof 10. Die Firma ist am 19. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. 9. 1938. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Friedrich Karl Ernst Auerbach, Paul, Julius Marglowski, beide Hansestadt Hamburg.

Motor Chemie Dr. Georg John & Co. (Herstellung und Vertrieb chemischer bzw. physikalischer Erzeugnisse), Sitz: Hannover, Andertensche Wiese 6/7. Die Firma ist am 24. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. phil. Georg John in See/Moholz, O. L., und Kaufmann Carl Hoffmann in Hannover. Die offene Handelsgesellschaft hat am 15. 8. 1938 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam ermächtigt.

Techemie Artur Müller, Sitz: Hof. Die Firma ist am 26. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen. Inhaber: Kfm. Artur Müller; Herstellung u. Vertrieb chemisch-technischer Produkte u. Uebernahme gleichartiger Vertretungen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Solvay-Werke A.-G., Sitz: Bernburg, Köthener Straße. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 22. 9. 1938 eingetragen: Prokuristen für die beiden Zweigniederlassungen in Osternienburg unter den Firmen **Deutsche Solvay-Werke A.-G. Zweigniederlassung Chemische Fabriken Osternienburg** und **Deutsche Solvay-Werke A.-G. Zweigniederlassung Braunkohlenwerke Osternienburg:** Otto Streiber und Adalbert Grawe, beide in Osternienburg. Sie vertreten gemeinsam und jeder von ihnen zusammen mit dem Prokuristen le Noir die zwei Zweigniederlassungen.

Henkel & Cie. A.-G., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 16. 9. 1938 eingetragen: Zu weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Werner Lüps, Kaufmann in Hamburg, Dr. Jost Henkel, Kaufmann in Düsseldorf, Carl August Bagel, Kaufmann, daselbst; zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Dr. Karl Eickschen, Betriebswirtschaftler in Düsseldorf, und Otto Piaff, Kaufmann, daselbst. Die Prokura des Dr. Jost Henkel und des Dr. Karl Eickschen ist loschen.

Pfeifring-Werke A.-G. (Vertrieb von chemischen und kosmetischen Erzeugnissen), Sitz: Berlin-Charlottenburg 2, Salzufer 16. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 7. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 25. 7. 1938 ist der Kaufmann Dr. Julius Weltzien, Berlin, nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt: Oberregierungsrat a. D. Dr. Hans Hartenstein, Berlin.

Hageda Aktiengesellschaft (Einkauf, Herstellung und Vertrieb von Drogen, Chemikalien und sonstigen Apothekerbedarfsartikeln), Sitz: Berlin NW 21, Dortmunder Straße 12. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 5. 9. 1938 eingetragen: Die Procura des Kurt Seidemann und des Richard Zirpel ist fortan auf den Betrieb der Hauptniederlassung Berlin beschränkt.

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Sitz: Berlin-Charlottenburg, Salzufer 17—19. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 5. 9. 1938 eingetragen: Prokuristen: Dr.-Ing. Gottfried Behne in Berlin-Spandau, Ulrich Everth in Berlin-Charlottenburg, Ernst Hackler in Berlin-Charlottenburg. Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich oder je einer in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.

Bleistiftfabrik vormals Johann Faber A.-G., Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 20. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 5. 7. 1938 ist die Firma geändert in: **Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber, A.-G.** Der Sitz der Firma ist nach Stein bei Nürnberg verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist nun: Fabrikation und Handel mit Blei- und Farbstiften, Kreide-, Künstler- und anderen Stiften sowie Erzeugnissen aller Art.

Süddeutsche Holzverzeuckerungswerke-Aktiengesellschaft Regensburg, Sitz: Regensburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 23. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. 6. 1938 wurde der Vorstand ermächtigt, innerhalb von eineinhalb Jahren von der Eintragung der Gesellschaft ab das Grundkapital der Gesellschaft von 1 500 000 RM um 500 000 RM auf 2 000 000 RM zu erhöhen.

Hydrierwerk Scholven A.-G., Sitz: Gelsenkirchen-Buer. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer ist am 9. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 13. 6. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Hydrierung von Steinkohle und von Nebenerzeugnissen der Steinkohle oder von anderen Kohlenwasserstoffen zu flüssigen und gasförmigen Motortreibstoffen und die Verwertung der Treibstoffe im Handel.

Liquidationen.

Dr. Merkel & Co. Kaffettenvertrieb, Sitz: Breslau, Leuthenstraße 45. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am Kaufmann Wilhelm Hofmann-Bang, Frankfurt a. M. M.-üb vG am 8. 9. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Chemiker Dr. Hans Merkel in Breslau.

Konkurs.

Heinrich Guzewsky (Seifenfabrik), Sitz: Marienwerder, Markt 5. Das Amtsgericht Marienwerder macht unterm 20. 9. 1938 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Guzewsky in Marienwerder eingestellt wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Löschungen.

Schmidts Gummiwarenfabrik Arthur Schmidt, Sitz: Stade. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stade ist am 15. 9. 1938 eingetragen. Die Firma ist erloschen.

Eubetin GmbH und „**Pharmaglobe**“ Handelsgesellschaft für pharmazeutische Präparate m. b. H., beide Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 9. 1938 eingetragen: Die Gesellschaften sollen auf Grund des Gesetzes vom 9. 10. 1934 im Handelsregister gelöscht werden, da sie kein Vermögen besitzen. Alle, die ein berechtigtes Interesse an der Unterlassung der Löschung haben, können binnen einem Monat seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch bei dem Amtsgericht erheben.

Rheinisch-Westfälische Acetylen- und Werkzeug-Industrie Ernst Ubrich, Sitz: Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 20. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen erloschen.

Corpus sanum Fahlbuch und Redel, G. m. b. H., Sitz: Baden-Baden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Baden-Baden ist am 22. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Georg Bodenstab, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Import und Export, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 24. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen erloschen.

Warndt-Laboratorium, G. m. b. H., Sitz: Großrosseln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Völklingen ist am 16. 9. 1938 eingetragen: Es ist beabsichtigt, die Firma auf Grund des Gesetzes vom 9. 10. 1934 wegen Vermögenslosigkeit zu löschen. Zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die beabsichtigte Löschung wird eine Frist von einem Monat bestimmt.

Chemische Fabrik Carl Doutiné, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (6486)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — DA. III. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: *H. Heenemann KG.*, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH, Berlin W 35, Corneliusstraße 3.

LIEFERUNGS-AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind folgende Angaben über Ausschreibungen zugegangen:

Belgien.

Le Directeur des Ateliers de Fabrication de Munitions, Zwijndrecht, zum 18. 10.: 2200 kg Strontiumnitrat, 20 000 kg Hexachloräthan, 250 kg Kupferoxyd in Pulverform, 12 000 kg Zinkpulver, 6000 kg Zinkoxyd in Pulverform, 100 kg Antimon in Pulverform, 1700 kg Magnesium in Pulverform. **Le Commandant du G. P. A., Rempart d'Hoboken, Anvers-Sud**, zum 18. 10.: u. a. 8000 kg Zinkweiß, 10 000 kg Calciumcarbid, 1000 kg Leim, 350 kg weiße Emaillefarben, 175 kg gelbe Emaillefarben, 5000 kg Terpentinöl, 2000 kg Bleimennige in Pulverform, 20 000 kg gelber Ocker in Pulverform, 1000 kg dito, zitronengelb, 1500 kg dito, gelb, 10 000 kg Schmierseife, 7000 kg kohlen-saures Natron. Die Unterlagen sind bei den ausschreibenden Stellen anzufordern.

Bulgarien.

Hauptdirektion für Eisenbahnen und Häfen im Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, zum 17. 10.: Gummischläuche im Voranschlagswert von 91 000 Lewa, Kaution 10%; zum 27. 10.: Linoleum im Voranschlagswert von 297 000 Lewa, Kaution 5%, ferner zum gleichen Datum: Gummibereifungen für Automobile im Voranschlagswert von 138 000 Lewa, Kaution 5%, sowie Eisen- und Bleimennige im Voranschlagswert von 597 500 Lewa, Kaution 5%; zum 28. 10.: verschiedene Lacke im Voranschlagswert von 701 000 Lewa, Kaution 5%; zum 25. 10.: flüssige Seife, feste Seife in Stücken und Schmierseife im Voranschlagswert von 389 000 Lewa, die Lieferung ist teilbar in drei Gruppen, die Kaution beträgt 10% für Gruppe 1 und 5% für Gruppe 2 und 3; zum 25. 10.: Sauerstoff im Voranschlagswert von 800 400 Lewa, Kaution 5%; zum 26. 10.: Firnis im Voranschlagswert von 2,04 Mill. Lewa, Kaution 5%; zum 7. 11.: Kunstleder (Pegamoid), Kostenvoranschlag 120 120 Lewa, Kaution 5%. **Staatliche Kriegsfabrik im Kriegsministerium, Sofia**, zum 27. 10.: verschiedene Chemikalien sowie Materialien für Elemente im Voranschlagswert von 391 000 Lewa, die Lieferung ist teilbar, Kaution beträgt 5%. **Hauptdirektion für Post, Telegraphen und Telephone im Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen**, zum 16. 11.: Bergwerkspulver, Sprengkapseln Nr. 8 und Bickfordzündschnur im Voranschlagswert von 163 200 Lewa, die Lieferung ist teilbar in zwei Gruppen, Kaution für Gruppe 1,5% und für Gruppe 2,10%.

Jugoslawien.

Der Stab des Militärflugwesens, Zemun, zum 18. 10.: Anschaffung von verschiedenem Gummimaterial. Die Bedingungen können für 30.— Din. von der Deutschen Handelskammer für Jugoslawien, Berlin W 35, Hildebrandstraße 17, bezogen werden.

Griechenland.

Staatliche Beschaffungsstelle (Ypresia Kratikon Promithion), Athen, Stadionstraße 23 b, zum 22. 10.: u. a. 2000 Blatt Pauspapier 51×73, 2000 Blatt Pauspapier 36×52, Filme für Luftaufnahmen, Kopierfilme, Platten, Photographenpapiere usw. Für das Gesundheitsministerium, zum 5. 11.: div. Sera in Ampullen (Ser. antiphtheriticum Nr. 3500; ser. antidyseriticum Nr. 1000; antimenigiticum Nr. 3500; ser. anticarnobicum Nr. 1000; ser. antitetanicum Nr. 3000). Die Unterlagen können täglich zwischen 9 und 13 Uhr in der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Str. 24, eingesehen werden. **Staatliche Beschaffungsstelle (Epitropi Kratikon Promithion), Athen**, zum 13. 10.: 17 t Pariser Grün in Fässern von 50 und 100 kg, mit einem Arsensäuregehalt von 50—58.

Türkei.

La Commission Permanente de la Municipalité, Istanbul, zum 17. 10.: 12 Lose Medikamente im Voranschlag von 2113,10 £T, Kaution 158,48 £T. **La Commission d'Achat de l'Intendance, Istanbul-Tophané**, zum 18. 10.: 36 kg Digalin, Voranschlag 2817,50 £T, Kaution 21,31 £T.

Britisch Indien.

The Chief Controller of Stores, Indian Stores Department (Miscellaneous Section), Simla, zum 25. 10.: Farbe, Pinsel, Lacke, Firnis, Bitumen-Lösung, roher Teer usw. **Office of the Director of Contracts, Army Headquarters, Simla**, zum 29. 10.: Lieferung von Leim. Die Unterlagen sind von den ausschreibenden Stellen anzufordern. **The Deputy Controller of Stationary, 3, Church Lane, Calcutta**, zum 15. 11.: u. a. 3275 Gros Zeichenbleistifte, 2990 Gros dito Farbstifte, 2000 Gros Kopierstifte. Angebotsformulare sind erhältlich von **The Director General, India store Department, Belvedere Road, Lambeth, London SE 1**, gegen Zahlung von 5 sh. (6576)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Festlegung des englischen Kautschukpreises.

Wie aus London gemeldet wird, hat die Leitung der Kautschukbörse beschlossen, keine Transaktion unter dem Preis von 7½ d je lb. zuzulassen. (6482)